

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

# Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

16. März 2017  
1 von 5

zur **11.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 27. März 2017, 16:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.480 -
- 5. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI - Kassel-Bettenhausen**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.500 -
- 6. Erhöhung der Sicherheit am Stern**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: Stadtverordnete Dr. Janusch  
- 101.18.261 -

- 7. Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.18.481 - \*)
- 8. Kassel-Calden**  
Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout  
- 101.18.299 -
- 9. Karl-Branner-Brücke**  
Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe  
- 101.18.300 -
- 10. Sogenannte "Reichsbürger"**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden  
- 101.18.347 -
- 11. Kastrationspflicht für Katzen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.18.367 -
- 12. Katzenschutzverordnung**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse  
- 101.18.425 -
- 13. Gesundheit schützen - Umweltzone einrichten**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:  
Stadtverordneter Völler  
- 101.18.421 -
- 14. Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Kassel**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Harry Völler  
- 101.18.498 -

**15. Liniennetzreform ergänzen – Nahverkehr stärken**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Dr. Hoppe  
- 101.18.429 -

**16. Endabrechnung und Sicherung der Fördergelder für die "Grimmwelt"**

Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Sven Dreyer  
- 101.18.453 -

**17. Programm für bezahlbaren Wohnraum**

Antrag der SPD-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Nölke  
- 101.18.456 -

**18. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.  
- 101.18.472 - \*)

**19. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp  
- 101.18.487 -

**20. Unterstützung von Veranstaltungen Dritter**

Antrag der AfD-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Sven Dreyer  
- 101.18.489 -

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**21. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.18.427 - \*)

**22. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.18.430 - \*)

**23. Abwasserentsorgung Hausdränagen**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.445 - \*)

**24. Grundstücke für den Wohnungsbau**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.446 - \*)

**25. Prüfung einer Milieuschutzsatzung**

Antrag der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.458 - \*)

**26. Digitalisierung an den Kasseler Schulen**

Antrag der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordnete Bergmann

- 101.18.467 -

**27. Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: N.N.

- 101.18.471 - \*)

**28. Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

Antrag des Ausländerbeirates

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.475 - \*)

**29. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.476 - \*)

30. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)** 5 von 5  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: N.N.  
- 101.18.477 - \*)
31. **Bericht zu Baugemeinschaften**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: N.N.  
- 101.18.479 - \*)
32. **Freiheitsrechte schützen**  
Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: N.N.  
- 101.18.482 - \*)
33. **Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität am Stern**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: N.N.  
- 101.18.483 - \*)
34. **Erstellung eines Innenstadthandlungskonzeptes**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: N.N.  
- 101.18.499 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 27. März 2017 als Tischvorlage.

**Die 11. öffentliche Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, 27. März 2017, 16:00 Uhr  
ist ausgefallen.**

5. April 2017  
1 von 7

**Tagesordnung I**

- 1. Mitteilungen**
- 2. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 3. Fragestunde**
- 4. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.18.480 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 5. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI - Kassel-Bettenhausen**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.18.500 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 6. Erhöhung der Sicherheit am Stern**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.261 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**7. Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.481 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**8. Kassel-Calden**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.299 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**9. Karl-Branner-Brücke**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.300 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**10. Sogenannte "Reichsbürger"**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.18.347 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**11. Kastrationspflicht für Katzen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.367 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**12. Katzenschutzverordnung**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.18.425 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**13. Gesundheit schützen – Umweltzone einrichten**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.421 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**14. Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Kassel**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.498 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Antrag wurde von der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 21. März 2017 zurückgezogen.**

**15. Liniennetzreform ergänzen – Nahverkehr stärken**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.429 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**16. Endabrechnung und Sicherung der Fördergelder für die "Grimmwelt"**

Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.453 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**17. Programm für bezahlbaren Wohnraum**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.456 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**18. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.472 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**19. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.487 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**20. Unterstützung von Veranstaltungen Dritter**

Antrag der AfD-Fraktion  
- 101.18.489 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**21. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.18.427 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**22. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.430 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**23. Abwasserentsorgung Hausdränagen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.445 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**24. Grundstücke für den Wohnungsbau**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.446 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**25. Prüfung einer Milieuschutzsatzung**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.458 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**26. Digitalisierung an den Kasseler Schulen**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.467 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**27. Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.471 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Aufgrund der Festlegung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport wird der Antrag erst nach Vorlage der Liniennetzreform für eine Sitzung vorgemerkt.**

**28. Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

Antrag des Ausländerbeirates

- 101.18.475 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**29. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.476 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**30. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.477 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**31. Bericht zu Baugemeinschaften**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.479 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**32. Freiheitsrechte schützen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.482 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**33. Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität am Stern**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.483 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**34. Erstellung eines Innenstadthandlungskonzeptes**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.18.499 -

**Die Sitzung ist ausgefallen.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Für die Richtigkeit

Nicole Eglin  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.480

7. März 2017  
1 von 1

**Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten  
Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission.

Vertreterinnen/Vertreter

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Behindertenbeirat der Stadt Kassel

Carola Hiedl  
34131 Kassel

Gerd Walter  
34134 Kassel“

**Begründung:**

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. März 2017 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.500**

24. Februar 2017  
1 von 2

## **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI – Kassel-Bettenhausen**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in:

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Siegfried Willy Matzel, geb. am 4. Januar 1948 in Gudensberg, Beruf: Pensionär, wh. Dahlheimer Weg 16 in 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XVI – Kassel-Bettenhausen – für die nächste Amtsperiode.“

### **Begründung:**

Die Amtszeit des Schiedsmann Bernd Weber läuft am 7. Februar 2017 ab. Eine Neu- bzw. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Bettenhausen hat am 26. Januar 2017 vorgeschlagen, Herrn Matzel für die nächste Amtsperiode zu wählen. Dieser hat sich schriftlich bereiterklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Februar 2017 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.261**

8. September 2016  
1 von 1

## **Erhöhung der Sicherheit am Stern**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der Polizei kurzfristig ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit des Quartiers rund um den Stern zu entwickeln und umzusetzen. In einem weiteren Schritt wird der Magistrat aufgefordert, unverzüglich ein Entwicklungskonzept für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2016 vorzulegen.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.481

9. Februar 2017  
1 von 2

## Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, zum Themenkomplex „Sicherheit im öffentlichen Raum in Kassel“ ein nachhaltiges und umfassendes Sicherheitskonzept dem Ausschuss zur Umsetzung vorzulegen. Hierbei gilt es insbesondere Folgendes zu beachten:

#### Verfahren

Bei der Erarbeitung eines strukturellen Sicherheitskonzeptes sind das Ordnungsamt, das Polizeipräsidium Nordhessen, der Präventionsrat, die Drogenberatung Nordhessen, die City-Kaufleute aktiv in die Erstellung des Konzeptes mit einzubeziehen, um einen umfassenden Blick auf die Sicherheitslage und folglich auf ein nachhaltiges Sicherheitskonzept zu erhalten.

#### 1. Videoüberwachung

Um eine effiziente Gefahrenabwehr sicherzustellen und um der subjektiven Verunsicherung zu begegnen, fordern wir den Magistrat auf, mit den Landesbehörden ein Konzept für eine Videoüberwachung in den feststellbaren Zonen verminderter Sicherheit zu entwickeln, wobei auch eine aktive 1:1 live Kameraüberwachung mit geprüft werden soll.

#### 2. Personalpräsenz

Personenkontrollen durch die zuständigen Ordnungsbehörden werden bereits in den in Rede stehenden Bereichen durchgeführt. Dabei werden die Kontrollen nicht raumbezogen, sondern personenbezogen durchgeführt, d.h. Verdrängungsmechanismen wird vorgebeugt, indem verdächtige Personen aktiv beobachtet, d.h. auch zu anderen Stellen, verfolgt werden.

### 3. Erfolgreicher Kasseler Dreiklang Trinkraum, Sozialarbeit und Kontrolle

Der öffentliche Raum gehört allen Bürgerinnen und Bürgern. Auch kranke und sozial auffällige Menschen haben ein Recht auf Aufenthalt im öffentlichen Raum. Dieses Recht endet dort, wo andere Bürgerinnen und Bürger belästigt und in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Weitere Alkoholverbotzonen lehnen wir ab, da sie auch rechtlich nicht durchzusetzen sind. Ebenso lehnen wir Maßnahmen mit vertreibendem Effekt ab. Diese verlagern das Problem nur aus der Innenstadt in die Randbereiche der Innenstadt und die Stadtteile, ohne den betroffenen Menschen wirkliche Hilfe zu bieten.

Wir stehen weiterhin für einen Dreiklang bestehend aus der Bereitstellung des Trinkraums als Treffpunkt, dem Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und den Kontrollen des Ordnungsamtes. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Sozialarbeit in der „Trinkerszene“ ist als Ergänzung zur ordnungsrechtlichen Arbeit unumgänglich und muss daher Bestandteil aller Bemühungen bei der Bekämpfung der Probleme an einschlägigen Treffpunkten in der Stadt sein.

Wir unterstützen daher das Plädoyer der Drogenhilfe für mehr Sozialarbeit in diesem Bereich. Ziel der aufsuchenden Sozialarbeit ist es, den Menschen Unterstützung anzubieten und ihnen Hilfsangebote zu vermitteln. Ein großes Problem für diese entwurzelten Personen sind das Alleinsein und die Perspektivlosigkeit. Ein wichtiger Schritt ist die Hilfestellung bei der Erarbeitung einer Tagesstruktur. Daher ist es nötig, die kurzfristige Einführung von Beschäftigungsprojekten zu prüfen. Wir begrüßen darüber hinaus die Vereinbarung von Regeln, die die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit den Alkoholkranken getroffen haben.

### 4. Mehr öffentliche Sicherheit mit mehr Polizei

Polizeiliche Präsenz im öffentlichen Raum ist das wirksame Mittel der Wahl, um öffentliche Sicherheit zu garantieren. Der Magistrat wird beauftragt, gegenüber Land und Bund auf angemessene personelle und sachliche Ausstattung in Kassel zu drängen. Dazu gehört auch, dass Landespolizei und Bundespolizei insgesamt ihren wachsenden Aufgaben entsprechend personell und sachlich ausgestattet werden.

#### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Dr. Hasina Farouq

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.299

28. Oktober 2016  
1 von 1

**Kassel-Calden**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Regionalflughafen in Kassel-Calden wird in einen Verkehrslandeplatz umgewandelt.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, zur Vermeidung weiterer Kosten umgehend mit den übrigen Anteilseignern Verhandlungen zur Umwandlung des Flughafens in einen Verkehrslandeplatz aufzunehmen.

**Begründung:**

Weder im Winter 2016/17 noch im Sommer 2017 plant der Flughafen Flüge, für die ein Regionalflughafen erforderlich ist. Die geplanten Flüge können auch auf einem Verkehrslandeplatz abgewickelt werden.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

# **FREIE WÄHLER + PIRATEN**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**Kassel** documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 2500  
Telefax 0561 787 2502  
fraktion@freiewaehler-und-piraten.de

Vorlage Nr. 101.18.300

28. September 2016  
1 von 1

## **Karl-Branner-Brücke**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Karl-Branner-Brücke wird in Brücke am Rondell umbenannt.

### **Begründung:**

Mit diesem Beschluss wird das einstimmige Votum der beiden Ortsbeiräte Mitte und Unterneustadt zur Umbenennung der Brücke umgesetzt.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.347**

**1. November 2016**  
**1 von 1**

## **Sogenannte "Reichsbürger"**

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse gibt es über die Bewegung der sog. „Reichsbürger“ in Kassel?
2. Wie viele Personen gehören den sog. „Reichsbürgern“ und ihren Splittergruppierungen in Kassel an?
3. Gibt es Erkenntnisse des Magistrats, dass Anhänger der sog. „Reichsbürger“ unter den städtischen Mitarbeitern zu finden sind? Wenn ja, welche personalpolitische Maßnahmen werden ergriffen?
4. Wie werden Behörden, Gerichte und Verwaltungen vom Magistrat im Umgang mit sog. „Reichsbürgern“ unterstützt?
5. Welche Kontakte gibt es zur Hessischen Landesregierung bezüglich des Umgangs mit den sog. „Reichsbürgern“?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.367**

14. November 2016  
1 von 1

## **Kastrationspflicht für Katzen**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit Enttäuschung nimmt die Stadtverordnetenversammlung von der Tatsache Kenntnis, dass der Oberbürgermeister eine allgemeine Kastrationspflicht für Katzen nicht einführen will. Die Stadtverordnetenversammlung erneuert ihren Beschluss vom 01.07.2013 und fordert den Oberbürgermeister erneut auf, seine Meinung zu ändern und gleichwohl eine Kastrationspflicht für Katzen in Kassel einzuführen. Was in Darmstadt und andernorts machbar ist, muss auch für Kassel möglich sein.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:           Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
fraktion@gruene-kassel.de  
www.GRUENE-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.425**

19. Januar 2017  
1 von 1

## **Katzenschutzverordnung**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, über die Entwicklung der Bestandszahlen von freilebenden Katzen in Kassel und der Bestandszahlen von Fundkatzen im Tierheim Mau Wau Insel in den letzten fünf Jahren in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in:            Stadtverordnete Christine Hesse

gez. Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.421**

12. Januar 2017  
1 von 1

## **Gesundheit schützen - Umweltzone einrichten**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend eine Umweltzone in Kassel einzurichten.

Für weitere lufthygienische Maßnahmen wird ein Umsetzungsprogramm erstellt.

### **Begründung:**

Nach vielen Jahren ohne wirksame Maßnahmen in Kassel ist es überfällig den Gesundheitsschutz der Menschen zu verbessern. Betroffen sind insbesondere Anwohner\*innen der stark befahren Hauptstraßen. Durch die Schadstoffbelastungen steigt das Risiko von Erkrankungen unter anderem der Atemwege und des Herzens, der unnötig frühzeitige Tod ist in zahlreichen Studien ebenfalls nachgewiesen.

Auf Bundesebene ist das Abstellen der Dieselsubvention gegenüber der Steuer für Superkraftstoffe und eine zeitnahe Einhaltung der „Papiergrenzwerte“ in der Realität bei Dieselfahrzeugen nicht in Sicht.

Die Einrichtung einer Umweltzone kann die Schadstoffbelastung um ca 4 % senken helfen. Eine Umsetzung weiterer Maßnahmen trägt zur weiteren Senkung der Schadstoffbelastung bei.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Ilker Sengül

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.498

7. März 2017  
1 von 1

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion mit Schreiben vom  
21. März 2017 zurückgezogen.

---

## Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Kassel

### Antrag

#### ➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden bei der Hessische Landesregierung und der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Luftreinhaltung eingehalten **werden** und die zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel abgesprochenen notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden, die im Luftreinhalteplan 2011 für den Raum Kassel beschrieben **worden und in einer Fortschreibung noch zu vereinbaren sind**.

### Begründung:

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Harry Völler

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.429

18. Januar 2017  
1 von 4

## Liniennetzreform ergänzen - Nahverkehr stärken

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Liniennetzreform in der überarbeiteten KVG Version vom 21.10.2016 wird mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:
  - Ihringshäuser Str.: Linie 6 (zusätzlich zur Linie 3) 30 min Takt auch werktags von 20:00 bis 24:00 Uhr und samstags auch von 7:00 bis 10:00 und sonntags ab 9:00 bis 24:00 Uhr (wie andere Netzebene 1).
  - Linie 7: Samstags von 7:00 bis 20:00 und sonntags von 9:00 bis 20:00 bis Bhf. Wilhelmshöhe
  - Verdichteter Takt auf Netzebene 1: samstags bereits mindestens ab 7:00 Uhr (statt ab 8:00 Uhr) und sonntags bereits ab 09:00 Uhr (statt ab 10:00)
  - Erschließung der oberen Wilhelmshöher Allee (ab Bahnhof Wilhelmshöhe) samstags und sonntags bereits ab 6:00 Uhr im 30 min Takt
  - Erschließung des Lindenberg mit Bus: Führung der Linie 35 über Ochshäuser Straße zum Leipziger Platz und Nachbesserung am Abend und am Sonntag
  - Barrierefreies Anbot für die AST en; 90er ASTen: sonntags Angebot von 10:00 bis 24:00 Uhr
2. Als Einstieg in den Ausbau des Kasseler ÖPNV ergeht an die KVG der Planungsauftrag für eine Straßenbahnverbindung im Korridor Rothenditmold-Harleshausen.
3. Die KVG wird von der Stadt Kassel als Eigentümerin finanziell in notwendigem Maße ausgestattet, um ein entsprechend der vorstehenden Vorgaben gestaltetes Liniennetz betreiben zu können.

### Begründung:

Mit den Verbesserungen wird dem Nahverkehr durch die Netzreform kein Geld mehr entzogen. Dazu gibt es eine Kostenschätzung der Verbesserungen (unten dokumentiert), bei denen allerdings die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen nicht berücksichtigt sind.

Um einen Einstieg in den von allen gewünschten Ausbau des ÖPNV zu finden, ist die Beauftragung einer neuen Straßenbahntrasse ein wichtiger Schritt. Der Korridor Rothenditmold - Harleshausen ist der einzige der Netzebene 1, der bisher ohne Straßenbahn auskommen muss.

### **Auszug der Darstellung vom 10.11.16 der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft:**

1. Ihringshäuser Straße: Linie 6 (zusätzlich zur Linie 3) 30-Minuten-Takt auch werktags von 20:00 bis 24:00 Uhr und samstags auch von 07:00 bis 10:00 Uhr und sonntags ab 09:00 bis 24:00 Uhr  
 1. Ihringshäuser Straße: Linie 6 (zusätzlich zur Linie 3) 30-Minuten-Takt auch werktags von 20:00 bis 24:00 Uhr und samstags auch von 07:00 bis 10:00 Uhr und sonntags ab 09:00 bis 24:00 Uhr

Unsere gegenwärtigen Planungen sehen vor, den Viertelstundentakt zur Endhaltestelle Ihringshäuser Straße werktags bis ca. 21:00 Uhr anzubieten. Zu den anderen Zeiten in Tagesrandlage ist ein 15-Minuten-Takt nördlich der Weserspitze nachfrageseitig nicht erforderlich. Das auf der Ihringshäuser Straße eingesparte Leistungsvolumen wird auf der Straßenbahnstrecke zum Wolfsanger und im dort anschließenden Busverkehr reinvestiert. Damit ist eine deutlich bessere Erschließung des Bereiches Wolfsanger/Hasenhecke möglich als heute (dort verkehren heute in der Schwachverkehrszeit keine Straßenbahnen).

Die Aufrechterhaltung des Viertelstundentaktes zur Ihringshäuser Straße inklusive der Angebotsverbesserungen im Bereich Wolfsanger würden jährlich zusätzliche Betriebskosten von ca. 84.000 € verursachen.

2. Linie 7: samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr und sonntags von 09:00 bis 20:00 Uhr bis Bhf. Wilhelmshöhe

Die Auslastung der Linie 7 ist an Wochenenden zwischen den Haltestellen "Lutherplatz" und "Kirchweg" relativ gering. Für die meisten Fahrtbeziehungen, die von der Linie 7 abgedeckt werden, bestehen Fahrtalternativen mit den Linien auf der Wilhelmshöher Allee (1 und 3) sowie auf der Friedrich-Ebert-Straße (4 und 8). Eine Aufrechterhaltung der Linie 7 zwischen Innenstadt und Bahnhof Wilhelmshöhe hätte allerdings den Vorteil einer attraktiveren und transparenteren Netzstruktur. Das Angebot der Linie 7 würde dann zwischen Innenstadt und ICE-Bahnhof dem Fahrplan der übrigen Tramlinien entsprechen.

Pro Jahr würden durch die Angebotsausweitung auf der Linie 7 zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 133.000 € entstehen.

3. Verdichteter Takt auf Netzebene 1: samstags bereits mindestens ab 07:00 Uhr (statt ab 08:00 Uhr) und sonntags bereits ab 09:00 Uhr (statt ab 10:00 Uhr)

Das Verkehrsaufkommen ist am Samstag- und Sonntagmorgen sehr gering. Eine Beibehaltung des Frühverkehrs in seiner heutigen Form ist daher nachfrageseitig nicht erforderlich. Allerdings würde die Taktverdichtung (bzw. die Beibehaltung des heutigen Frühverkehrs) ein insgesamt attraktiveres Netz schaffen. Gegenüber dem vorliegenden Stand der Liniennetzreform würden durch die Maßnahme Zusatzkosten von ca. 120.000 € pro Jahr entstehen.

4. Erschließung der oberen Wilhelmshöher Allee (ab Bahnhof Wilhelmshöhe): samstags und sonntags bereits ab 06:00 Uhr im 30-Minuten-Takt Im gegenwärtigen Netzentwurf wird der Streckenabschnitt zwischen Wilhelmshöhe (Park) und Bahnhof Wilhelmshöhe samstags ab 08:00 Uhr und sonntags ab 10:00 Uhr regulär durch die Tram 1 bedient.

Durch die Lage des Betriebshofes im Stadtteil Wilhelmshöhe werden bereits deutlich früher (ca. ab 05:30 Uhr) die ersten Fahrten auf diesem Abschnitt in Richtung Innenstadt/Bahnhof Wilhelmshöhe verkehren. Darüber hinaus befinden sich in fußläufiger Entfernung die Haltestellen „Christuskirche“ und „Walther-Schücking-Platz“, die bereits ab Betriebsbeginn durch die Linie 4 (samstags außerdem durch den Bus 52) bedient werden sollen. Die zusätzlich bestehende touristische Nachfrage, insbesondere durch Besucher des Bergparks, ist in den Morgenstunden sehr gering.

Eine ergänzende Bedienung des Streckenabschnittes Bahnhof Wilhelmshöhe < > Wilhelmshöhe (Park)

mit einer Pendelstraßenbahn würde pro Jahr Betriebskosten in Höhe von ca. 20.000 € verursachen.

5. Erschließung des Lindenberg mit Bus: Führung der Linie 35 über Ochshäuser Straße zum Leipziger Platz und Nachbesserung am Abend und am Sonntag Das Angebotskonzept und die Linienführung im Stadtteil Forstfeld werden in Abstimmung mit dem NVV noch einmal überprüft. Eine Führung der Linie 35 zum Leipziger Platz wird jedoch nicht als sinnvoll angesehen, da die Verbindung Forstfeld – Leipziger Platz bereits durch die im Zuge der Netzreform neu geschaffene Linie 12 bedient wird. Diese neue Direktverbindung Waldau – Forstfeld – Leipziger Platz setzt langjährige Forderungen aus den Stadtteilen um. Die Kosten dieser Maßnahme können ohne Feinplanung und darauf basierende Abstimmungen und Verhandlungen zwischen NVV und dem vom NVV beauftragten Verkehrsunternehmen nicht belastungsfähig beziffert werden.

8. 90er AST: sonntags Angebot von 10:00 bis 24:00 Uhr

Die zusätzlichen Kosten für die AST-Ausweitung können nur abgeschätzt werden; hier gehen wir von Mehrkosten i. H. v. ca. 10.000 € p. a. aus.

Wir weisen darauf hin, dass den zusätzlichen Kosten auch zusätzliche Erlöse gegenüberstehen, die aber nur im Rahmen einer aufwändigen Kalkulation unter Einbeziehung des Verkehrsmodells möglich wären.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zusätzlichen Erlöse die zusätzlichen Kosten nur zu einem sehr geringen Teil kompensieren werden.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordnete Violetta Bock

4 von 4

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.453**

**Endabrechnung und Sicherung der Fördergelder für die "Grimmwelt"**

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurde eine Endabrechnung für das Projekt „Grimmwelt“ termingerecht erstellt, um eine Gefährdung der EU-Fördergelder auszuschließen?  
Lt. Pressemitteilung HNA v. 10.02.2012, wäre dies bis 2015 erforderlich gewesen.
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die „Grimmwelt“ bis zum Zeitpunkt der Eröffnung?
3. Wurden die Fördergelder der EU - lt. o.g. Pressemitteilung i.H.v. 6 Mio. Euro aus dem Strukturfond Efre - eingenommen und in welcher Höhe?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.18.456**

6. Februar 2017  
1 von 1

## **Programm für bezahlbaren Wohnraum**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten darzustellen, wie die Stadt die Schaffung von preiswertem Wohnraum unterstützt und künftig noch stärker fördern kann. Dem Bau von Wohnraum für junge Familien kommt dabei besondere Bedeutung zu. Neben der GWG sind dabei auch andere Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und private Investoren einzubeziehen. Der Magistrat wird aufgefordert, insbesondere auch über die Erfahrungen anderer Städte wie Bremen, Hamburg, Freiburg, Marburg, Frankfurt u.a. zu berichten, und auch darüber, welche anderen Städte solche Programme planen. In diesem Zusammenhang soll auch der Stellenwert einer - ggf. regional oder objektbezogenen - sog. Sozialquote bewertet werden, mit dem Ziel, dass in den nächsten Jahren neue Sozialwohnungen geschaffen werden können.

Das Ergebnis soll bis Mai 2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt werden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Judith Boczkowski

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.472**

2. Februar 2017  
1 von 2

## **Armuts- und Reichtumsbericht erstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen jährlichen Armuts- und Reichtumsbericht für die Stadt Kassel zu erstellen, der je im zweiten Quartal der Öffentlichkeit vorgelegt und im Sozialausschuss vorgestellt wird. Zur Erstellung soll ein unabhängiges Institut beauftragt werden.

### **Begründung:**

In Kassel finden sich entsprechende Daten verstreut in verschiedenen Berichten. Diese sind jedoch oft reine Aufstellung von Zahlenwerten. Ein Armuts- und Reichtumsbericht sollte zum Ziel haben einerseits eine realistische sozialpolitische Bestandsaufnahme zu geben und strukturelle und gruppenbezogene Ursachen herausarbeiten. Andererseits könnten Maßnahmen auf kommunaler Ebene, die zur Vermeidung von Armut und zunehmender Ungleichheit unternommen werden bzw. unternommen werden könnten, aufgezeigt und auf ihre Nachhaltigkeit hin geprüft werden. Immer wieder wird die zunehmende Ungleichheit in der bundesweiten Öffentlichkeit thematisiert. Konkrete Zahlen für Kassel liegen jedoch nicht vor. In Kassel wird viel getan, um den Wirtschaftsstandort aufzubauen. Umso wichtiger ist, dabei zu beachten, wie sich dies auf die Einkommens- und Vermögensverteilung auswirkt.

Der Armuts- und Reichtumsbegriff sollte dabei in seiner Gesamtheit betrachtet und nicht nur auf Statistiken zur Arbeitslosigkeit reduziert werden. Vielmehr sind auch die Auswirkungen auf Gesundheit, Bildung, soziale, politische und kulturelle Teilhabe zu betrachten, um hier gezielt Felder mit besonderem Handlungsbedarf zu identifizieren und als Kommune tätig werden zu können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.487**

27. Februar 2017  
1 von 2

## **Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen jede Abschiebung in Kassel lebender Menschen nach Afghanistan aus und fordert die Landesregierung auf, ein entsprechendes Abschiebeverbot zu erlassen. Diese Position wird auf dem Hessischen Städtetag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Kassel aktiv beworben, um die Unterstützung durch weitere hessische Kommunen zu erhalten.

### **Begründung:**

Ein Appell der Vertreter\*innen unserer Stadt an die Verantwortlichen auf der Landesebene ist vor dem Hintergrund möglicher Abschiebungen von Kasseler Mitbürger\*innen in das von Krieg und Terror geprägte Afghanistan dringend geboten.

Weder die Landes- noch die Bundesregierung kann die Sicherheit der nach Afghanistan abgeschobenen Menschen garantieren. Im Gegenteil: Afghanistan ist entgegen der Einschätzung der Bundesregierung kein sicheres Herkunftsland. Diese Position teilen nicht nur Experten von Pro Asyl in ihrer Broschüre aus dem August 2016 (Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge. Eine Recherche zur politischen und ökonomischen Situation im Land, zur Sicherheitslage und zur Situation der Flüchtlinge), in der es heißt: „Afghanistan ist kein sicheres Land – nicht für seine Bewohner\*innen, erst recht nicht für Flüchtlinge und Rückkehrer\*innen.

Afghanische Flüchtlinge müssen deshalb in Deutschland weiterhin Aufnahme und den Schutz genießen, der ihnen zusteht“. Die Position wird zunehmend auch Journalist\*innen und Politiker\*innen verschiedener Parteien geteilt.

So hat etwa das Land Schleswig-Holstein ein Abschiebestopp nach Afghanistan verhängt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**AfD**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

27. Februar 2017  
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.489

**Unterstützung von Veranstaltungen Dritter**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kassel und der Oberbürgermeister werden aufgefordert, zukünftig bei der Unterstützung von Veranstaltern, insbesondere mit der Nutzung von öffentlichem Raum, die Achtung der Grundrechte (insbesondere Art. 3 Abs. 3 GG) als Voraussetzung einzufordern und diesem Anspruch auch selbst zu entsprechen.

**Begründung:**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.427

19. Januar 2017  
1 von 1

## Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel

### Antrag

#### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, auf der Homepage der Stadt Kassel eine Übersicht barrierefreier Angebote in Form einer interaktiven Karte einzurichten. Hierzu sollen die Kompetenzen der im Zukunftsbüro angesiedelten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genutzt werden. Städtische Einrichtungen werden dazu angehalten, über die Möglichkeit einer barrierefreien Erreichbarkeit ihrer Standorte auf ihren Internetauftritten zu informieren.

#### Begründung:

Die Stadt Kassel hat es sich bei Umbau- und Planungsmaßnahmen von Gebäuden, Straßen und Haltestellen zum Ziel gesetzt, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Die Informationen über die Barrierefreiheit von städtischen Einrichtungen und kulturellen Angeboten sind allerdings bisher nicht gebündelt und teilweise gar nicht angegeben. Um die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen sicherstellen zu können, sind diese Schritte jedoch sinnvoll und notwendig.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vanessa Gronemann

gez. Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.430**

10. Januar 2017  
1 von 1

## **Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung ein verbindliches Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel vorzulegen. Dieses Konzept soll u.a. folgende Punkte enthalten:

1. Organisation und Ablauf des Betriebes
2. Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Polizei und den städtischen Ordnungsbehörden
3. Zahl der geplanten Anlagen
4. Standort der geplanten Anlagen
5. Kostenplan
6. Verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen

### **Begründung:**

Berichtersteller/-in:            Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Wolfram Kieselbach  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.445**

31. Januar 2017  
1 von 1

## **Abwasserentsorgung Hausdränagen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen die nicht genehmigte Einleitung von Hausdränagen in den Abwasserkanal genehmigt werden kann.

### **Begründung:**

Zunehmend wird im Zuge von Kamerabefahrungen der Zuleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage festgestellt werden, dass (nach derzeitiger Satzung) unzulässige Einleitungen von Dränagewasser erfolgen. Unabhängig davon, ob diese früher genehmigt oder geduldet wurden, sollte der Eigenbetrieb eine wirtschaftliche Lösung des Problems anbieten. Außerhalb von Neubaugebieten der 90er Jahre, seitdem ist die Einleitung von Dränagewasser grundsätzlich unzulässig, werden die Kanalanlagen ausreichend dimensioniert sein, das Dränagewasser aufzunehmen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil zunehmend Wasser gespart wird, weniger Abwässer fließen und die Kanäle daher ohne entsprechenden Durchfluss extra und zusätzlich gespült werden müssen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rüden  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.446**

31. Januar 2017  
1 von 1

## **Grundstücke für den Wohnungsbau**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Eigentümer von unbebauten oder gering bebauten Grundstücken bewegt werden können, diese für den Wohnungsbau bzw. für die Erweiterung von Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss nach der Sommerferienpause zu berichten.

### **Begründung:**

Nach derzeitigem Stand ist damit zu rechnen, dass der Bedarf an Wohnungen in der Stadt Kassel weiter steigen wird. Das Angebot an Bauland, welches der Stadt noch zu Verfügung steht, ist knapp, sodass zusätzliche Kapazitäten zu ergründen sind, was durch entsprechende Anreize bewirkt werden kann. Neben finanziellen Anreizen bieten sich auch Erleichterungen bei Bauauflagen, Stellplatzforderungen und anderem an.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.458**

6. Februar 2017  
1 von 1

## **Prüfung einer Milieuschutzsatzung**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Einführung einer Milieuschutzsatzung für besonders stark von Verdrängungseffekten betroffene Stadtteile rechtlich umsetzbar ist und ob solch eine Satzung die gewünschte Wirkung im Rahmen ihrer Umsetzbarkeit entfalten kann.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt werden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Volker Zeidler

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.467**

6. Februar 2017  
1 von 1

## **Digitalisierung an den Kasseler Schulen**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über den aktuellen Stand der Digitalisierung an den Kasseler Schulen zu berichten.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, zu berichten, ob und in welchem Umfang im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ Mittel beantragt und genehmigt wurden.

Die Ergebnisse und ggf. Projekte sollen dem Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung vorgestellt werden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Dr. Isabel Carqueville

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.471**

13. Februar 2017  
1 von 1

## **Entscheidungsbasis für ein Sozialticket erstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Datenbasis für eine Entscheidung über ein Sozialticket zu erstellen.

Dabei soll sowohl eine Variante mit 20 Euro als auch eine mit 25 Euro pro Monat berücksichtigt werden (jeweils als rund-um-die-Uhr Ticket bzw. ab 9 Uhr; je für das Gebiet Kassel Stadt und Kassel Plus).

Das Ergebnis wird in der Augustsitzung des Sozialausschusses vorgestellt.

### **Begründung:**

Bisher kursieren sehr weit auseinandergelagerte Kostenschätzungen für ein Sozialticket in Kassel. Realistisch ermittelte Daten dienen als Basis für die politische Diskussion und Entscheidung.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.475

14. Februar 2017  
1 von 2

## **Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten

1. das bestehende Gebäude auf den Waldauer Wiesen zu sanieren und zu renovieren.
2. einen neuen Pavillon mit den Maßen 5 x 12 Meter zu errichten.
3. die vorhandene Mülldeponie zu entfernen.
4. die Maßnahme im Jahr 2018 zu realisieren.

### **Begründung:**

Mit dieser Maßnahme sollen für den Spielbetrieb der dortigen Sportvereine und Schüler bessere Voraussetzungen angeboten werden. Dies ist für einige Vereine die einzige finanzielle Einnahmequelle.

In dem bestehenden Gebäude soll der große Raum mit fließendem Wasser, einem Spülbecken, einem großen Kühlschrank und einer Kochfläche eingerichtet werden. Auch soll dort eine Lautsprecheranlage mit Mikrofonen und einer entsprechenden Musikanlage installiert werden. Zudem muss gegen den oft vorhandenen Ungezieferbefall vorgegangen werden. Aufgrund dieser unhygienischen Zustände ist aktuell keine Ausgabe von Speisen und Getränken möglich.

Im Raum neben der Küche soll eine Toilette eingerichtet werden, um das Urinieren an das Gebäude zu vermeiden.

Neben dem Gebäude sollen zwei separate Grillmöglichkeiten eingerichtet werden. Derzeit ist die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen umständlich, da das Zubehör selbst transportiert werden muss. Hinzu kommt, dass nicht jeder Verein die notwendigen Gerätschaften besitzt. Getrennte Grillmöglichkeiten sind erforderlich, da bei einigen Veranstaltungen aufgrund des Glaubens eine Trennung von z.B. Schweine- und Hähnchenfleisch erfolgen muss.

Speziell für Veranstaltungen soll zusätzlich ein Pavillon errichtet werden, der - mit 2 von 2  
Tischen und Stühlen eingerichtet - eine überdachte Fläche bietet, um den  
Anwesenden auch bei schlechtem Wetter eine Unterstellmöglichkeit zu bieten.

Die Mülldeponie hinter dem Gebäude muss entfernt werden. Sie zieht nicht nur  
Ungeziefer an, sondern ist in den Sommermonaten auch Grund für  
Geruchsbelästigungen.

Berichterstatter/-in: Kamil Saygin

Kamil Saygin  
Vorsitzender des Ausländerbeirates

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



# Sportanlage Waldauer Wiesen



Waldauer Wiesen



**Vorlage Nr. 101.18.476**

20. Februar 2017  
1 von 2

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/48 ‚Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße‘ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und auf untergenutzten Grundstücken Wohnungsbau städtebaulich verträglich zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird vom Grünen Weg, der Erzbergerstraße, der Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofplatz/Grüner Weg“ (Polizeipräsidium) umgrenzt.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), und der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sind beigefügt.

Dem Ortsbeirat Mitte wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2017 die Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 1. Februar 2017 und 20. Februar 2017 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen

Oberbürgermeister

2 von 2

Vorlage Nr. 101.18. 476

20. Februar 2017

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße,  
Werner-Hilpert-Straße“  
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichterstatter

Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/48 ‚Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße‘ wird zugestimmt.“

Ziel und Zweck der Planung ist es, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und auf untergenutzten Grundstücken Wohnungsbau städtebaulich verträglich zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird vom Grünen Weg, der Erzbergerstraße, der Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofsplatz/Grüner Weg“ (Polizeipräsidium) umgrenzt.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), und der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sind beigefügt.

Dem Ortsbeirat Mitte wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2017 die Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 1. Februar 2017 und 20. Februar 2017 der Vorlage zugestimmt.

  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

### **Begründung der Vorlage**

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / 48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße" sollen die in dem Baublock zwischen Grüner Weg, Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße und Polizeipräsidium bestehenden und neuen Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich neben Gewerbe- und Wohnnutzungen kulturwirtschaftliche Einrichtungen mit stadtweiter Bedeutung. Städtebauliches Ziel ist es, diese gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen. Dabei soll die Voraussetzung für innenstadtnahen Wohnungsbau geschaffen werden.

### **Planverfahren**

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. I / 48 wird im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a BauGB) durchgeführt, da es eine Maßnahme der Innenentwicklung umfasst.

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die eine Wiedernutzbarmachung von Flächen zum Ziel haben, in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die Anwendung des § 13a BauGB ist dabei möglich, sofern der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären.

Das Plangebiet befindet sich in der Kasseler Innenstadt und wird bereits baulich genutzt. Es handelt sich damit um ein Bauleitplanverfahren zur Wiedernutzbarmachung / Reaktivierung / Neustrukturierung von Flächen im Innenbereich. Darüber hinaus sind die Flächen bereits vollständig bebaut bzw. zu großen Teilen versiegelt – daher begründen sich keine Vorhaben mit Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Daher sind alle Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplans Nr. I / 48 wurde am 22.02.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gefasst und in der HNA Nr. 54 vom 05.03.2010 amtlich bekannt gemacht.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. 4 (1) BauGB) über die Planung wurde (gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB) abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ab 26. September 2015 beteiligt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Beteiligung haben zu Planänderungen gegenüber dem Vorentwurf geführt. So ist der Geltungsbereich um die Platzfläche des Grünen Weges verkleinert worden, da diese Verkehrsplanung nicht kurzfristig durchgeführt werden kann sondern eines gesonderten Verfahrens bedarf.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Plangebiet durchgeführt. Die Kontrolle der Bäume auf Höhlenbrüter (Vögel und Fledermäuse) fiel negativ aus. Es wurde kein Besatz festgestellt. Die Höhlen wurden verschlossen, sodass kein nachträglicher Besatz möglich ist.

Nach weiteren Abstimmungen mit den bauwilligen Eigentümern soll nunmehr der Bebauungsplan –Entwurf öffentlich ausgelegt werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 2. Januar 2017

# **Bebauungsplan Nr. I / 48 "Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße"**

## **Begründung**

**- Entwurf -**

Datum: 21.12.2016

**Kassel** documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Obere Königsstraße 8  
34177 Kassel

**SPRENGWERK** ■  
ARCHITEKTUR+SANIERUNG

Akazienweg 22  
34117 Kassel  
Telefon 0561-720 92-0  
Telefax 0561-720 92-22

## INHALT

<b>1. Einführung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Anlass und Ziele des Bebauungsplans .....	3
1.2. Planverfahren.....	3
1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	4
<b>2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
2.1. Kommunale und regionale Entwicklungsplanung.....	5
2.2. Satzungen .....	7
2.3. Schutzgebiete .....	7
2.4. Informelle Konzepte und Planungen .....	8
<b>3. Bestand</b> .....	<b>9</b>
3.1. Nutzung und Bebauung.....	9
3.2. Städtebauliche Situation.....	9
3.3. Erschließung und Verkehr .....	10
3.4. Eigentumsverhältnisse .....	10
3.5. Ver- und Entsorgung .....	10
3.6. Bodenverunreinigungen .....	10
3.7. Naturräumliche Grundlagen .....	11
3.8. Vegetation, Arten- und Biotopschutz.....	12
3.9. Erholung und Freiraumnutzung.....	13
3.10. Fazit .....	13
<b>4. Planungsziel und -konzept</b> .....	<b>14</b>
4.1. Städtebauliche Entwicklung .....	14
4.2. Nutzungskonzept .....	15
4.3. Erschließung und Verkehr.....	15
4.4. Freiraumkonzept .....	15
<b>5. Festsetzungen des Bebauungsplans</b> .....	<b>16</b>
5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	16
5.2. Überbaubare Flächen.....	18
5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht .....	19
5.4. Landschaftsplanerische Festsetzungen .....	19
5.5. Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen .....	19
<b>6. Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>20</b>
6.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	21
6.2. Fazit .....	22
<b>7. Städtebauliche Werte</b> .....	<b>23</b>
<b>8. Bodenordnung</b> .....	<b>23</b>
Rechtsgrundlagen.....	24

## 1. Einführung

### 1.1. Anlass und Ziele des Bebauungsplans

Bebauungspläne sind (gemäß § 1 Abs. 3 BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / 48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße" sollen die in dem Baublock bestehenden und neuen Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich neben Gewerbe- und Wohnnutzungen kulturwirtschaftliche Einrichtungen mit stadtweiter Bedeutung. Städtebauliches Ziel ist es, diese gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen. Dabei soll die Voraussetzung für (innenstadtnahen) Wohnungsbau geschaffen werden.

### 1.2. Planverfahren

#### 1.2.1. *Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)*

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. I / 48 wird im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a BauGB) durchgeführt, da es eine Maßnahme der Innenentwicklung umfasst.

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die eine Wiedernutzbarmachung von Flächen zum Ziel haben, in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die Anwendung des § 13a BauGB ist dabei möglich, sofern der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären.

Das Plangebiet befindet sich in der Kasseler Innenstadt und wird bereits baulich genutzt. Es handelt sich damit um ein Bauleitplanverfahren zur Wiedernutzbarmachung / Reaktivierung / Neustrukturierung von Flächen im Innenbereich. Darüber hinaus sind die Flächen bereits vollständig bebaut bzw. zu großen Teilen versiegelt – daher begründen sich keine Vorhaben mit Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Daher sind alle Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt.

Aufgrund dessen wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten aufgrund § 13a (2) Nr. 4 BauGB im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung spezifischer Schutzgüter sowie eine Beschreibung des Eingriffs durch das Planungsvorhaben erfolgen im Kapitel 3.8 – Vegetation, Arten- und Biotopschutz sowie im Kapitel 6 – Auswirkungen der Planung.

#### 1.2.2. *Aufstellungsbeschluss*

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplans Nr. I / 48 wurde am 22.02.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gefasst und in der HNA Nr. 54 vom 05.03.2010 amtlich bekannt gemacht.

#### 1.2.3. *Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 (1) und (4) 1 BauGB)*

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. 4 (1) BauGB) über die Planung wurde (gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB) abgesehen.

#### 1.2.4. Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden beteiligt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

#### 1.2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

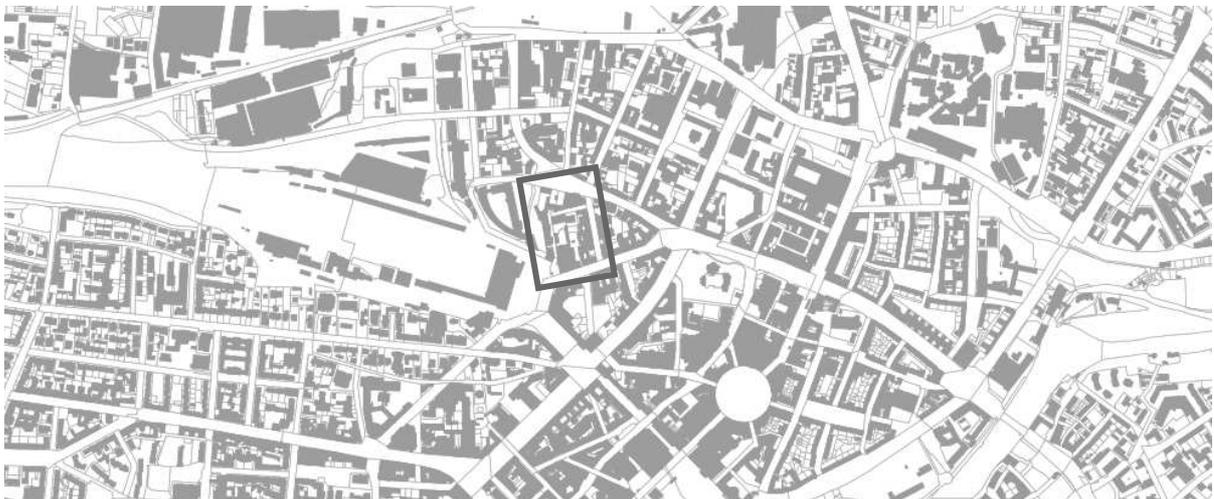
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

### 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mitte, in der Gemarkung Kassel, Flur 12. Der räumliche Geltungsbereich wird von der Werner-Hilpert-Straße, der Erzbergerstraße, dem Grünen Weg und einer Nebenstraße bzw. Sackgasse begrenzt.

Das Gebiet umfasst eine Gesamtgröße über 23.545 m<sup>2</sup> und in der Gemarkung Kassel folgende Flurstücke: Flur 11: 5/37; Flur 12: 188/8 (teilw.), 166/2 (teilw.), 140/17 (teilw.), 592/177 (teilw.), 433/179, 309/178, 482/169, 483/169, 532/177, 169/1, 189/2, 304/171, 511/176, 172/1, 172/2, 172/3, 172/4, 427/166, 449/166, 450/166, 426/166, 557/166, 558/166, 296/166, 176/8, 176/9, 428/172, 380/166, 164/1, 164/2, 165, 193/16, 140/15.

Das Gelände fällt in nordöstlicher Richtung ab. Dabei liegt die Werner-Hilpert-Straße als südliche Begrenzung des Plangebietes an der höchsten Stelle bei 179,05 m ü. NHN und fällt in östlicher Richtung auf ca. 175 m ü. NHN ab. Der Grüne Weg als nördliche Begrenzung liegt durchschnittlich auf ca. 163,5 m ü. NHN. Die Nebenstraße mit den Straßenbahnschienen führt in einen stillgelegten Tunnel, der annähernd unter die Werner-Hilpert-Straße entlangführt. Hier liegt das Gelände bei ca. 171,5 m ü. NHN und somit ca. 7,50 m unterhalb der Werner-Hilpert-Straße.



Lage des Plangebietes

## 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1. Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

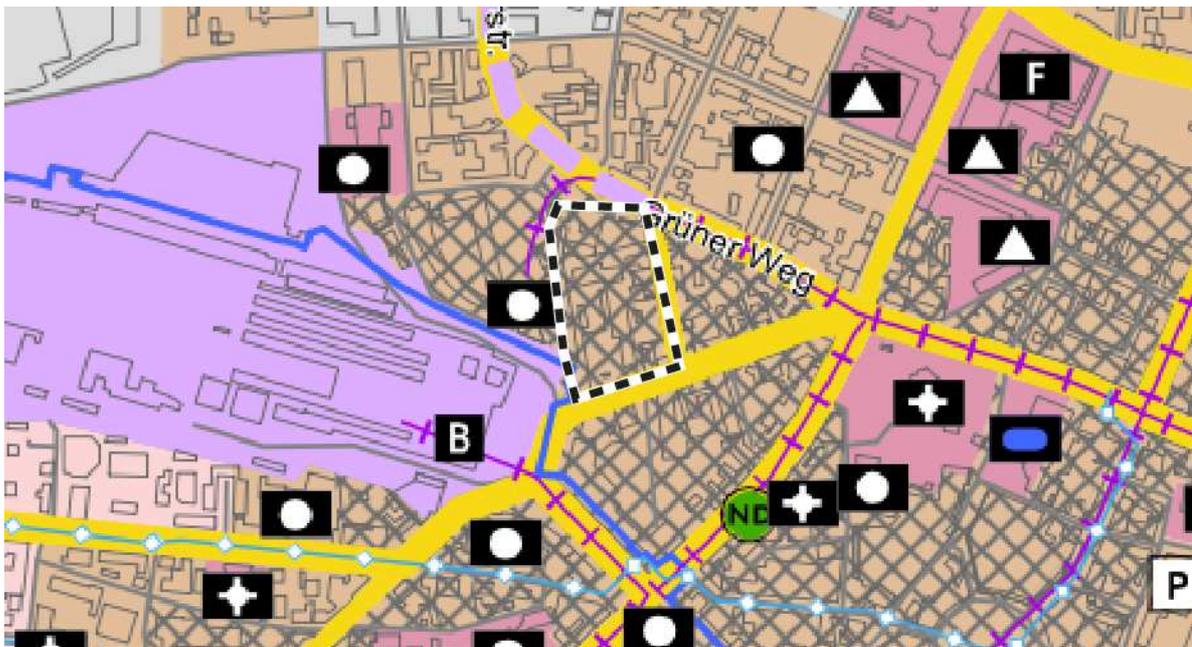
#### 2.1.1. Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als 'Vorranggebiet Siedlung Bestand' festgesetzt. Somit entspricht der Bebauungsplan den Zielen der Regionalplanung.

#### 2.1.2. Flächennutzungsplan Zweckverband Raum Kassel

Der Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (Stand 31. März 2015) stellt den Geltungsbereich als Kerngebiet (MK) dar. Benachbart an das Plangebiet befinden sich östlich, südlich und westlich ebenfalls Kerngebiete (MK). Südwestlich an den Geltungsbereich grenzen Bahnanlagen und im Norden grenzt ein Mischgebiet (MI) an.

Um die beabsichtigte innerstädtische Wohnnutzung zu fördern wird – im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans – im nördlichen, westlichen und inneren Bereich die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) festgesetzt (S.a. Kap. 5.1.1). Diese beabsichtigte Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kassel. Daher ist er im Wege einer Berichtigung (gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB) anzupassen.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan ZRK (Stand vom 31. Juli 2014)

#### 2.1.3. Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wurde im Jahr 2016 die Fortschreibung des Kommunalen Entwicklungsplans (KEP) beschlossen. Zielsetzung des Planungsinstrument ist u.a. die Sicherung, Förderung bzw. nach Möglichkeit auch Wiederherstellung eines wohnungsnahen Einzelhandelsangebotes sowie der Erhalt und die Förderung einer in sich ausgewogenen Zentrenstruktur für Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird der KEP Zentren 2015 umgesetzt. Darin zählt das Plangebiet zum Bereich B-Zentrum „Kassel City / Ergänzungsbereich“.

#### 2.1.4. Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel dient als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege nach § 4 (3) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) und wurde im Jahr 2007 beschlossen. Dieser Plan soll auf kommunaler Ebene Natur und Landschaft in Text und Karten darstellen und bewerten sowie Leitbilder aus der Perspektive von Naturschutz und Landschaftspflege formulieren und die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele aufzeigen.

Der Landschaftsplan des ZRK stellt den Geltungsbereich als Landschaftsraum Nr. 116 „Innenstadt mit Randlagen“ dar und wird folgendermaßen charakterisiert:

- Durch sehr hohe Bau- und Nutzungsdichte und eine Mischung aus Handel, Dienstleistungen und Wohnen geprägter zentraler Bereich der Stadt mit lokalen bis überregionalen Zentrumsfunktionen
- Hoher Versiegelungsgrad
- Überwärmungsgebiet
- Begrünte Plätze, Quartiers-, Stadt- und Spielplätze als siedlungsbezogene Freiräume
- Randstraßen mit hoher Verkehrsbelastung entsprechenden bioklimatischen Belastungen

Folgende Leitbilder und Ziele mit Relevanz für den Landschaftsraum 116 sind aus dem Landschaftsplan zu entnehmen:

- Durch begrünte Straßen, eine Reihe kleiner 'Quartiersplätze' und die 'großen' Stadtplätze (Königsplatz, Friedrichsplatz) gegliederter Siedlungsraum mit hoher Freiraumqualität
- Ergänzende Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung) und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen mildern bestehende bioklimatische Belastungen
- Im Rahmen absehbarer Umstrukturierungen im Bereich Hauptbahnhof und Umgebung erfolgt eine stärkere Durchgrünung und Verbesserung der öffentlichen Durchlässigkeit der großflächigen Bahn- und Gewerbeareale. Entwicklung eines stadtteilübergreifenden Freiraumnetzes (vgl. LR 132 + 157)
- Soweit als möglich sind durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung einzusetzen. Dadurch werden Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes auf ein Mindestmaß begrenzt bzw. gemildert
- Schutz von Boden, Grundwasser
- Von den Verkehrstrassen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert. Die Querbarkeit der Randstraßen für Fußgänger wird verbessert

#### 2.1.5. Bebauungsplan Nr. 1 Mitte „Innenstadt (Spielhallen)“

Das Plangebiet überlagert teilweise den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 Mitte "Innenstadt (Spielhallen)", der seit dem 25.10.1985 rechtskräftig ist. Der westliche Bereich des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1 /48 findet im einfachen Bebauungsplan Nr. 1 Mitte keine Berücksichtigung.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Mitte wurde aufgestellt, um mit planungsrechtlichen Mitteln die Ansiedlung von Spielhallen und anderen Vergnügungstätten zu steuern. Dieser Bebauungsplan setzt für Teile des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/48 "Erzbergerstraße / Werner-Hilpert-Straße" ein Kerngebiet fest, in dem Spielhallen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 BauNVO im Bereich der Werner-Hilpert-Straße und Erzbergerstraße ausnahmsweise im Erdgeschoss straßenseitig zulässig sind und im Bereich des Grünen Weges für Erdgeschosse, straßenseitig ausgeschlossen sind. Zum Maß der baulichen Nutzungen wurden keine Festsetzungen getroffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I / 48 "Werner-Hilpert-Straße / Erzbergerstraße" wird der Bebauungsplan Nr. 1 Mitte "Innenstadt (Spielhallen)" in diesem Bereich ersetzt. Für die städtebauliche Entwicklung bedeutsame Festsetzungen aus dem o. g. Bebauungsplan wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens übernommen.

#### *2.1.6. Bebauungsplan Nr. I / 41 „Bahnhofplatz / Grüner Weg“*

Im Westen des Bebauungsplans grenzt der Bebauungsplan Nr. I / 41 „Bahnhofplatz / Grüner Weg“ vom 08.02.1988 an. Hier wurde eine Veränderung des Geltungsbereichs vorgenommen, da die städtebauliche Entwicklung des Gebietes durch den Bebauungsplan Nr. I / 48 planungsrechtlich festgesetzt werden soll. Darüber hinaus ist die Bebauung aus städtebaulicher Sicht dem Bebauungsblock Grüner Weg / Erzbergerstraße / Werner-Hilpert-Straße zuzuordnen.

Mit die Aufstellung des Bebauungsplanes I / 48 "Werner-Hilpert-Straße / Erzbergerstraße" wird der Bebauungsplan Nr. I / 41 in diesem Überschneidungsbereich ersetzt. Für die städtebauliche Entwicklung bedeutsame Festsetzungen aus dem o. g. Bebauungsplan wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens übernommen.

## **2.2. Satzungen**

### *2.2.1. Stellplatzsatzung*

Für das Plangebiet des Bebauungsplans gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### *2.2.2. Baumschutzsatzung*

Im Plangebiet des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **2.3. Schutzgebiete**

### *2.3.1. Denkmalschutz*

Die Kellerräume des ehemaligen Weinkellers in der Werner-Hilpert-Straße 22 stehen unter Denkmalschutz. Die Räume wurden im Jahr 2013 saniert und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Weitere Denkmale (Erzberger Straße 1) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes werden von der Planung nicht berührt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gehölze des Kunstwerks „7000 Eichen“ von Joseph Beuys vorhanden.

### *2.3.2. Wasserschutz*

In der Umgebung befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von amtlich festgesetzten Schutzgebieten.

### 2.3.3. Naturschutzrecht

Im Geltungsbereich und benachbarten Quartieren sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht vorhanden.

## 2.4. Informelle Konzepte und Planungen

### 2.4.1. Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Die Stadt Kassel ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst. Daher beschloss die Stadtverordnetenversammlung Ende des Jahres 2012 die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kassel.

Die Inhaltliche Schwerpunkte des Konzeptes liegen in der Analyse der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Energieverbrauchs sowie in der Erstellung eines handlungsorientierten, tragfähigen Leitfadens zur Erschließung von Minderungspotenzialen, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31,3% gegenüber dem Basisjahr 2009 zu reduzieren. Diese Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen soll durch die Erhöhung der Energieeffizienz (insbesondere im Gebäudebereich) sowie der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbund mit der Region erreicht werden. Eines der empfohlenen Handlungsfelder lautet „energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten.“ Dazu gehören die Beachtung energetischer Aspekte und Potenziale in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen in städtebauliche Verträge (KfW-Förderniveau, Passivhaus-Niveau) und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.

Vorzugsweise sind Neubauten hinsichtlich der Reduktion der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu konstruieren, zu bauen und zu betreiben, sodass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vorwiegend aus regionalen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen hervorbringen. Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst regionalen Ursprungs sind und darüber hinaus keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und des EEWärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen) bilden dabei die gesetzlichen Mindestvorgaben.

Die Vorgaben für die Themen Klimaschutz und Energieeffizienz für geplante Neubauvorhaben regeln die bundesgesetzlichen Vorgaben der EnEV (durch Energieeinsparverordnung) und des EEWärmeG (Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich) hinreichend. Festsetzungen in Bebauungsplänen zu konkreten energetischen Aspekten (z.B. Nutzung solarer Energie) sind erforderlich bei der Planung von Siedlungserweiterungen mit einer Vielzahl an Neubauten. Festsetzungen zu Planungen, wie dem Bebauungsplan Nr. I / 48, schränken die Möglichkeiten oft unnötig ein. Viel mehr werden die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung durch Festsetzungen zu bspw. Vegetationsanteilen, Dachgestaltung, Gebäudestellung bereits berücksichtigt.

### **3. Bestand**

Das 23.545 m<sup>2</sup> große Betrachtungsgebiet befindet sich nordwestlich der Kasseler City und wird räumlich eingefasst von der Werner-Hilpert-Straße, der Erzberger Straße und dem Grünen Weg.

#### **3.1. Nutzung und Bebauung**

Der Baublock wird durch eine durchmischte Nutzung geprägt. Die Bebauung an der Erzbergerstraße und Ecke Werner-Hilpert-Straße weist im Erdgeschoss überwiegend Gewerbeeinheiten und in den oberen Geschossen Wohnungen auf. Vereinzelt dieser Gewerbeeinheiten stehen leer.

Die Liegenschaft Werner-Hilpert-Straße 22, Flurstück 428/172, die Überreste von Bauungen aus dem 19. Jahrhundert aufweist, ist teilweise mit einem ehemaligen Weinkeller mit Eisengussstützen und Kreuzgratkappendecken unterkellert. Diese Kellerräume stehen unter Denkmalschutz.

Darüber hinaus befindet sich hier ein für die Stadt und den Landkreis Kassel wichtiger Kulturstandort, mit Atelier- und Ausstellungsflächen sowie gastronomische Einrichtungen mit kulturellen Inhalten (Livemusik, Lesungen, Performances).

In der Werner-Hilpert-Straße 24 befindet sich das Hotel Reiss, das nach jahrelangem Leerstand saniert wurde und wieder als Hotel genutzt wird.

Der Grüne Weg weist eine durchmischte Nutzung auf. Hier besteht neben einem reinen Wohngebäude eine eingeschossige Werkstatt sowie ein zehngeschossiges Wohnhaus mit Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss.

Im Inneren des Baublocks sind zwei Gewerbeeinheiten (Gemüsegroßhandel und Einrichtungshaus) angesiedelt. Der westliche Rand des Gebietes weist Wohnnutzungen mit einfachem Standard in ehemals gewerblich genutzten Räumen auf. Vereinzelt stehen Gewerbeeinheiten leer.

#### **3.2. Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Mitte und ist umschlossen von der Werner-Hilpert-Straße im Osten, der Erzbergerstraße im Süden, dem Grünen Weg im Norden sowie einer Bus- und Straßenbahntrasse im Westen.

Eine heterogene Bebauung prägt den Baublock. Hauptsächlich existieren Gebäude aus den 50er und 60er Jahren, wie dem Hotel Reiss im Südwesten des Plangebietes. Auch Überreste von Gebäuden, die im 19. Jahrhundert errichtet wurden und heute als Zeugnisse der Zerstörung im zweiten Weltkrieg in ihrer ruinen- und lückenhaften Erscheinung weiter genutzt werden (Bebauung in der Werner-Hilpert-Straße 22), sind zu finden. Eine weitere Gebäudetypologie weist die Bebauung am Grünen Weg 21 und 23 auf. Beide Gebäude entstanden in den 1970er Jahren.

Bis auf zwei Ausnahmen sind die Gebäude im Baublock ein- bis viergeschossig. Das Hauptgebäude des Hotel Reiss weist sieben Vollgeschosse auf und der Solitär an der Kreuzung Erzbergerstraße / Grüner Weg stellt eine zehngeschossige Hochhausbebauung dar.

### **3.3. Erschließung und Verkehr**

Das Plangebiet ist durch die umliegenden Straßen sowohl innerhalb Kassels als auch überörtlich für den Kfz-Verkehr sehr gut angebunden. In direkter Nachbarschaft befindet sich der Kulturbahnhof, wodurch ein sehr guter Anschluss an den Nahverkehr der Deutschen Bahn, die RegioTram und das Busnetz gegeben ist. Weitere Bushaltestellen befinden sich am Grünen Weg, nördlich des Planungsgebietes.

Der Verkehrsraum im Grünen Weg und in der Reuterstraße ist dem Leitbild einer autogerechten Stadt angelegt. Dem motorisierten Verkehr wird ein Großteil der Fläche gewidmet, was nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Auslastung steht.

Darüber hinaus tragen die nur noch selten genutzten Gleiskörper zu einer Überdimensionierung des Straßenraumes bei. Die Gleise im Bereich zwischen dem Lutherplatz bis Grüner Weg / Reuterstraße sind nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden und gewährleisten derzeit lediglich den Anschluss an eine Wendeschleife.

Im Inneren des Baublocks gibt es eine Privatstraße, die von der Erzbergerstraße zur Werner-Hilpert-Straße führt. Diese Privatstraße ist nur von der Erzbergerstraße aus nutzbar. Die Zufahrt wird nachts durch ein Tor verschlossen. Zur Werner-Hilpert-Straße ist die Privatstraße durch ein Tor permanent verschlossen.

Anschlüsse an das Radwegenetz sind am Kulturbahnhof und am Lutherplatz vorhanden. Städtische Planungen sehen eine städtische Radroute entlang des Grünen Weges – Reuterstraße – Wolfhager bis nach Rothenditmold vor.

### **3.4. Eigentumsverhältnisse**

Das Gebiet weist eine heterogene Eigentumsstruktur auf. Die Immobilien befinden sich überwiegend in privatem Eigentum.

### **3.5. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekom und Strom ist im Plangebiet vorhanden. In der Werner-Hilpert-Straße befindet sich eine Fernwärme-Leitung.

### **3.6. Bodenverunreinigungen**

Auf dem Grundstück Grüner Weg 27 befand sich seit 1965 eine Eigenbedarfstankstelle der Firma Bergmann. Eine Aral-Tankstelle befand sich von 1954 bis 1971 auf dem Grundstück der Werner-Hilpert-Straße 24. Hier befindet sich heute das Hotel Reiss, in dem sich im Jahr 2002 an einem Heizöltank ein Überfüllschaden vollzog, bei dem Heizöl austrat und im Erdreich versickerte.

Für das Grundstück Werner-Hilpert-Straße 22 gibt es einen Eintrag über eine chemische Reinigung aus dem Jahr 1960. Im Bereich der ehemaligen Aral-Tankstelle wurde in 2008 eine Untergrunduntersuchung durchgeführt, bei der keine Untergrundverunreinigung festgestellt werden konnten. Der Schaden durch ausgetretenes Heizöl wurde in 2002 durch Auskoffern des verunreinigten Erdreichs saniert. Für die Grundstücke Grüner Weg 27 und Werner-Hilpert-Straße 22 liegen keine Informationen über eventuelle Untergrunduntersuchungen vor.

Für alle drei Grundstücke kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten im Untergrund nutzungsspezifische Verunreinigungen vorzufinden sind.

### **3.7. Naturräumliche Grundlagen**

#### *3.7.1. Geologie, Boden*

Innerhalb des Geltungsbereichs sind ca. 90 % der Flächen bebaut oder versiegelt. Somit ist der Boden des Plangebietes in ihren potenziellen Nutzungen als Lebensraum, Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser sehr stark beeinträchtigt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans aus geologischer Sicht im Bereich des Kasseler Grabens und weist Ton- und Schluffelsteine des Oberen Bundsandsteins, Feinsandsteine und Mergelsteine des Keupers sowie örtlich Ton- und Mergelsteine auf.

#### *3.7.2. Wasserhaushalt*

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Planungsgebietes ist die Versickerungs- und Speicherfunktion des Bodens bezüglich des Wasserhaushalts nahezu unterbunden.

Durch Grund- und Stauwasser beeinflusste Bereiche, die sich als mögliche Lebensorte besonderer Lebensgemeinschaften eignen, kommen im Plangebiet nicht vor.

Darüber hinaus sind zu schützende Bereiche, die aufgrund ihrer besonderen Funktion für den Wasserhaushalt von Bedeutung sind, im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zudem sind im Geltungsbereich und in angrenzenden Gebieten keine Oberflächengewässer vorhanden.

#### *3.7.3. Klima, Lärm*

##### *Klima*

Die Klimafunktionskarte des ZRK 2009 ordnet das Planungsgebiet als „Überwärmungsgebiet 1“ und einen kleinen Bereich an der Erzbergerstraße als „Überwärmungsgebiet 2“ ein.

Überwärmungsgebiet 1: Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen. Thermisch und lufthygienisch mit hohen Defiziten; Hitzestress steigend; Nachverdichtungen auf Hitzestress beurteilen; Vegetationsschatten und Fassadenbegrünung fördern; Luftleitbahnen beachten und mögliche Restpotentiale schützen.

Überwärmungsgebiet 2: stark verdichtete Innenstadtbereiche/City. Thermisch und lufthygienisch mit sehr hohen Defiziten; Hitzestress stark steigend; von Nachverdichtungen sollte abgesehen werden; Beschattungen im Außenraum fördern; Fassaden- und Dachisolationen fördern, Oberflächenentsiegelungen.

In der Klimafunktionskarte 2030 ist für das Planungsgebiet die Entwicklung zum Überwärmungsgebiet 2 prognostiziert.

##### *Lärm*

Das Plangebiet wird im Süden von der stark befahrenen Werner-Hilpert-Straße begrenzt. Neben dieser Straße sind auch die Erzbergerstraße und der Grüne Weg als stark befahrene Straßen einzustufen. Aufgrund des Verkehrsaufkommens sind ebenso die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Plangebietes deutlichem Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

Die innenliegenden Bereiche um die Privatstraße sind dank der straßenseitigen Bebauungen deutlich geringeren Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

#### *3.7.4. Luftreinhaltung*

Aufgrund der Kessellage ist in Kassel der Luftaustausch im Vergleich zu Standorten außer-

halb des Kasseler Beckens oft schlechter. Daher sind alle bebaubaren Flächen als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ festgesetzt.

### **3.8. Vegetation, Arten- und Biotopschutz**

Der hohe Versiegelungsgrad im Geltungsbereich geht mit dem Vorhandensein weniger Vegetationsflächen einher. Lediglich im rückwärtigen Bereich der Werner-Hilpert-Straße 22 sind private Grünflächen mit Baumbeständen vorhanden.

Aufgrund der wenigen vorhandenen Grünflächen und Großgehölzen, des hohen Versiegelungsgrad und der vorhandenen Störungen durch die hiesigen Nutzungen, ist davon auszugehen, dass eine sehr eingeschränkte Zahl an störungstoleranten Tieren (bspw. Vogelarten) vorkommen.

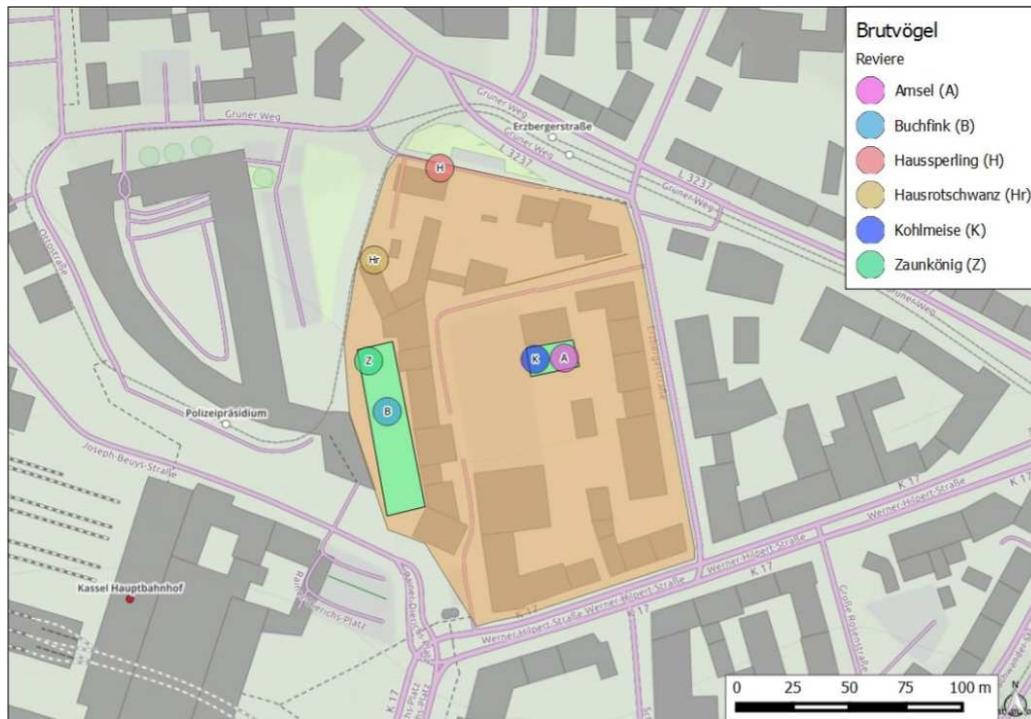
Das Planungsgebiet ist keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet zugeordnet. Zudem sind keine zu schützenden Landschaftsbestandteile, keine gemäß § 30 BNatSchG zu schützenden Biotope sowie keine Naturdenkmale zu finden.

Weiterhin umfasst der Geltungsbereich keine, im Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiet) gemeldeten Flächen.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Plangebiet durchgeführt, die folgende Bewertung und Maßnahmenempfehlungen ergab: Die Kontrolle der Bäume auf Höhlenbrüter (Vögel und Fledermäuse) fiel negativ aus. Es wurde kein Besatz festgestellt. Die Höhlen wurden verschlossen, sodass kein nachträglicher Besatz möglich war. Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann, bei Vorlage einer Fällgenehmigung, eine Fällung der betroffenen Bäume vorgenommen werden. Während der Brutvogelkartierungen im März und April wurden keine Freinester festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in der Folgezeit Vögel die Gehölze als Niststätten nutzen. Um eine evtl. Brut zu schützen, müssen vor der Fällung der Bäume diese kurzfristig auf Freinester geprüft werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Sollte eine Fällung außerhalb der Brutzeiten erfolgen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Von den im Plangebiet befindlichen Gebäuden wurde ausschließlich die Backsteinmauer am westlichen Rand, nach Absprache mit dem verantwortlichen Architekten, überprüft. Die restlichen Gebäude waren nicht Bestandteil der Untersuchung. Falls ein Abriss von Teilen der Gebäude oder aber ganzen Gebäuden geplant ist, müssen diese vor dem Eingriff explizit auf Wohnstätten geprüft werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Dachböden und Kellerräume, falls vorhanden. Hierbei stehen die gebäudebewohnenden Fledermausarten (bspw. Zwergfledermaus) im Vordergrund. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Arten die Gebäude sowohl als Tagesquartiere (männlich) als auch als Wochenstuben (Weibchen) nutzen. Darüber hinaus sind auch Winterquartiere nicht gänzlich auszuschließen. Die Backsteinmauer ist in einem stark verwitterten Zustand. Obwohl die relevanten bestehenden Löcher und Spalten verschlossen wurden, ist nicht auszuschließen, dass die Verwitterung kurzfristig weiter fortschreitet, sodass neue Nutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse entstehen können. Auch in diesem Fall muss eine zeitnahe Überprüfung der Mauer durchgeführt werden. Darüber hinaus bietet die Mauer nicht nur für die geprüften Artengruppen Wohnstättenpotential. Der Verwitterungszustand der Mauer gibt Anlass zur Annahme, dass mauerbewohnende Insekten (bspw. bestimmte Wildbienenarten, etc.) diese zur Brutablage nutzen. Dieser Aspekt wäre, beim Eingriff an der Mauer, ebenso im Vorfeld zu prüfen.

Als Ausgleichsempfehlung wären für den Ersatz den wegfallenden Höhlen, eine Anbringung von Nistkästen sowohl für Fledermäuse als auch für in Höhlen brütenden Vogelarten an den bestehen bleibenden Bäumen denkbar. Die Gehölzbrüter können auf die in der Umgebung befindlichen Habitate ausweichen. Sollte die Mauer nicht zu erhalten sein, sollten künstliche Nisthilfen im Gebiet aufgestellt werden, um den mauerbewohnenden Insekten eine Alternative zu geben.



Übersichtskarte des Plangebiets mit erfassten Brutvogelrevieren

### 3.9. Erholung und Freiraumnutzung

Gestaltete öffentliche Aufenthaltsflächen oder Flächen für eine spezifische Form der Freiraumnutzung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Freiflächen auf den Flurstücken 188/8 und 5/37 stehen der Öffentlichkeit zwar zur Verfügung, bieten aufgrund der Hanglage bzw. dem angrenzenden Verkehr jedoch keine Aufenthaltsqualität.

Grünflächen sind zum Einen im Inneren des Baublocks auf den Flurstücken 172/4, 172/1, 172/3, 172/2 und im nördlichen Teil des Flurstücks 428/172 vorhanden und enthalten ältere Baumbestände. Diese Grünflächen befinden sich in Privateigentum. Ein Großteil der privaten Freiflächen der Werner-Hilpert-Straße 22 ist bedingt durch die ansässige Nutzung auch dem öffentlichen Publikum zugänglich.

Eine weitere private Grünfläche befindet sich in der Nebenstraße im rückwärtigen Bereich der Bebauung auf dem Flurstück 433/179.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend, auf dem Gelände des Polizeipräsidiums, befinden sich weitere Grünflächen (s.a. Bebauungsplan Nr. I / 41).

Das Planungsgebiet liegt im Fördergebiet „Soziale Stadt Rothenditmold“. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden ein Grünordnungsplan und ein Integriertes Handlungskonzept aufgestellt. Für das Planungsgebiet mit zum Teil dichter Blockrandbebauung wird die Umgestaltung der Innenhöfe zur Erhöhung der Nutzbarkeit für Bewohner vorgeschlagen.

### 3.10. Fazit

Die dichte Bebauung, der hohe Versiegelungsgrad und die nur sehr gering vorhandenen Freiflächen sorgen für entsprechende Belastungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt. Lediglich die bestehende private Grünfläche im Innenbereich des Baublocks (Werner-Hilpert-Straße 22) tragen geringfügig zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Belastungssituation bei.

Die wenigen öffentlichen Vegetations- und Freiflächen sowie die versiegelten Grundstücks- und Verkehrsflächen schränken die Aufenthaltsqualitäten des Planungsgebietes stark ein.

## 4. Planungsziel und -konzept

### 4.1. Städtebauliche Entwicklung



*Städtebauliches Entwicklungskonzept*

Als Vorbereitung für den Bebauungsplan wurde ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Diese Konzeption beinhaltet eine sinnvolle Nachverdichtung durch die Ergänzung von Baukörpern im westlichen, nördlichen und inneren Bereich des Planungsgebietes. Die Bauweise ist kompakt und auf relativ kleinen Grundstücken angelegt, um eine effektive Ausnutzung der Flächen zu erreichen.

Der westliche Rand des Geltungsbereichs erhält mit der vorgeschlagenen Bebauung eine klare Bauungskante und wird dem Baublock stärker zugeordnet. Gleichzeitig sichert die dargestellte offene Bauweise die Frischluftzufuhr auch im Blockinnerenbereich.

Am nördlichen und westlichen Rand ist eine viergeschossige Bebauung vorgesehen und im Blockinneren, auf ungenutzten bzw. untergenutzten Flächen, sind vier- bis fünfgeschossige Baukörper geplant.

Wie im Entwurf dargestellt, wird der nördliche Blockrand durch die vorgeschlagene viergeschossige Bebauung geschlossen, wodurch am angrenzenden Straßenraum (Grüner Weg) eine klar definierte Raumkante entsteht. Die Baukörper nehmen mit ihrer Höhe und Ausrichtung Bezug auf die umgebene Blockrandbebauung.

Im Blockinneren werden auf ungenutzten bzw. untergenutzten Flächen vier- bis fünfgeschossige Baukörper vorgesehen, um auch hier eine städtebauliche Neuordnung zu fördern.

Es handelt sich um Flachdachhäuser oder Häuser mit flach geneigten Pultdächern, um durch Dachbegrünung eine Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen zu bewirken.

## **4.2. Nutzungskonzept**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die bestehende gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude eine gebietsverträgliche Entwicklung zu ermöglichen.

Insbesondere soll ortstypischer (innenstadtnaher) Wohnungsbau im Geltungsbereich gefördert werden. Die Potenziale der zentralen Lage, der damit verbundenen kurzen Wege und der guten Anbindung an das Nahverkehrsnetz bieten die Möglichkeit einer autounabhängigen, umweltbewussten Lebensform. Daher werden die Baugebiete im Norden, im Nordwesten und im Inneren als Mischgebiete festgesetzt (s.a. Kap. 2.1.2; 5.1.1).

Um eine durchmischte Nutzungsansiedlung zu fördern, können weitere Nutzungen gemäß § 7 BauNVO in den unteren Geschossen der vorgeschlagenen Bebauungen angesiedelt werden. Unter dieser Maßgabe wird südöstliche Baugebiet als Kerngebiet festgesetzt (s.a. Kap. 2.1.2; 5.1.1).

## **4.3. Erschließung und Verkehr**

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung (s.a. Kap. 4.1) sowie der Anbindung an zu schaffende Stellplätze im Blockinnenbereich können Abschnitte der Privatstraße und Grundstücke mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (s.a. Kap. 5.3) belastet werden.

## **4.4. Freiraumkonzept**

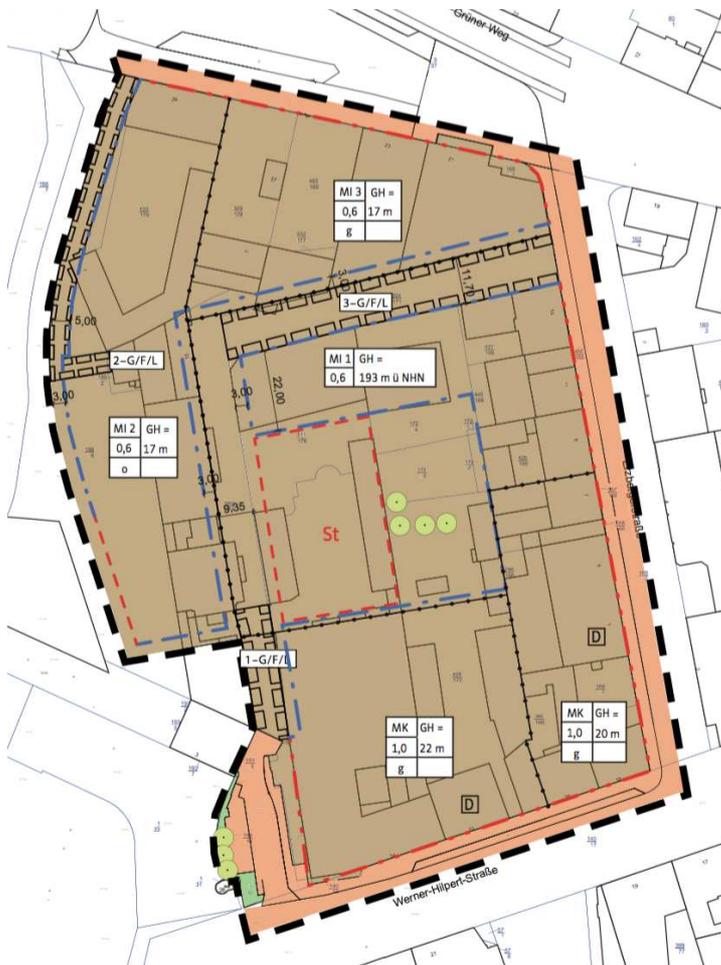
Das Freiraumkonzept berücksichtigt die Bedürfnisse der Bewohner nach Grün- und Aufenthaltsflächen in einem dem innerstädtischen Wohnen angemessenen Umfang sowie die bestehenden Belastungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt.

Der Bebauung am westlichen Rand des Plangebietes können private Freiflächen zugeordnet werden, die auch eine gemeinschaftlich gärtnerische Nutzung ermöglichen.

Die Anlage halböffentlicher Freiflächen mit Sitz- und Spielmöglichkeiten zwischen den Gebäuden, der versickerungsfähige Ausbau der befestigten Flächen sowie die Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen in den Verkehrsflächen verbessern die Aufenthaltsqualität und das Kleinklima im Blockinnenbereich. Zudem bilden Dachbegrünungen und -gärten die Möglichkeiten, die aufgrund der Verdichtung vorhandenen Einschränkungen auszugleichen.

## 5. Festsetzungen des Bebauungsplans

### 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung



#### 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §1 Abs. 3, Abs. 6, §6, §7 BauNVO)

- MK Kerngebiet
- MI Mischgebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

- 1,0 Grundflächenzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß, Siehe textliche Festsetzung

Erläuterung	Gebäudehöhe als Höchstmaß	Beispiel	
		MK	GH
Grundflächenzahl als Höchstmaß		1,0	
Bauweise		g	

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
- - - Baulinie (§23 Abs. 2 BauNVO)
- St - Stellplätze

#### 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (s. textliche Festsetzungen Nr. 4)

#### 5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün
- zu erhaltende Bäume

#### 6. Denkmalschutz

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

#### 7. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

Zeichnerische Festsetzungen

#### 5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Für den nördlichen, westlichen und Innen liegenden Teilbereich des Geltungsbereichs werden gemäß § 6 BauNVO Mischgebiete (MI 1, MI 2, MI 3) festgesetzt. Diese Zweckbestimmung dient der Förderung innenstadtnahen Wohnraums im Planungsgebiet und entspricht darüber hinaus der Nutzung des nördlich an den Grünen Weg angrenzenden Quartiers. Im Bebauungsplan Nr. I Mitte „Innenstadt (Spielhallen)“ wurde im Bereich des westlichen Teilbereichs keine Zweckbestimmung festgesetzt. Die Bebauung im nördlichen Bereich wurde darin als Kerngebiet ausgewiesen. Diese Festsetzung tritt außer Kraft.

Der Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (Stand 31. Juli 2014) sieht im gesamten Plangebiet ein Kerngebiet vor und muss dementsprechend im Bereich der westlichen, nordwestlichen und Innen liegenden Teilgebiete angepasst werden.

Die südlich angrenzenden übrigen Teilbereiche werden gemäß § 7 als Kerngebiet (MK) festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich sowohl an den bislang vorhandenen als auch an den geplanten Nutzungen. Zudem folgt die Vorgabe den Festsetzungen des Flächennutzungsplans des Zweckverband Raum Kassel sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. I Mitte.

Um den gewünschten Gebietscharakter zu schützen, innenstadtnahen Wohnungsbau zu fördern und Störungen zu vermeiden, werden im Kerngebiet (MK) die gemäß § 7 (2) BauN-

VO zulässigen Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen ausgeschlossen.

In den Mischgebieten (MI 1, MI 2, MI 3) werden die gemäß § 6 (2) BauNVO zulässigen Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss begründet sich mit dem städtebaulichen Ziel, dass sich vorrangig Einzelhandel, Büros und kirchliche sowie kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Nutzungen im Zentrum der Stadt ansiedeln sollen. Dadurch soll die Innenstadt als kulturelles und geschäftliches Zentrum für die gesamte Stadt und Region erhalten und gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Ansiedlung von ortstypischen innenstadtnahen Wohnformen gefördert werden. Weiterhin sind die ausgeschlossenen Nutzungen aus Gründen der Kriminalprävention und der Gefahr von einseitigen Beeinträchtigungen der innerstädtischen Nutzungsvielfalt negativ zu bewerten und werden daher in diesem Bereich des Stadtgebietes städtebaulich nicht gewünscht. In vielen anderen Bereichen im Stadtgebiet sind die besagten Nutzungen zulässig und städtebaulich verträglich. Somit sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, sodass ein Ausschluss aus dem Geltungsbereich gerechtfertigt werden kann.

Der Ausschluss von Tankstellen begründet sich ebenso mit der Zielsetzung, im Plangebiet kulturelle und geschäftliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen anzusiedeln. Darüber hinaus ist aus Gründen des Lärmschutzes eine geschlossene und mehrgeschossige Bebauung festgesetzt. Typologisch gesehen widersprechen Tankstellen diesen städtebaulichen Zielsetzungen – daher werden sie im Planungsgebiet ausgeschlossen.

In den Kerngebieten (MK) des Geltungsbereiches werden die Einzelhandelsbetriebe auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm je Einzelhandelsbetrieb gem. § 1 (9) BauNVO begrenzt. In den Mischgebieten (MI 1, MI 2, MI 3) werden die Einzelhandelsbetriebe im Sortimentsbereich Lebensmitteleinzelhandel auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm je Einzelhandelsbetrieb gem. § 1 (9) BauNVO begrenzt.

Diese Festsetzung soll Störungen durch größere Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe und den damit verbundenen hohen Stellplatzbedarf und Verkehrsaufkommen vermeiden.

#### *5.1.2. Maß der baulichen Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Gebäudehöhe bestimmt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen werden mit der innerstädtischen Lage des Planungsgebietes und der Orientierung an der benachbarten Bebauung begründet. Sie beachten die Grundsätze des flächensparenden Bauens in Abwägung mit ökologischen und stadtklimatischen Aspekten.

#### *Grundflächenzahl*

Die Grundflächenzahl wird für die Mischgebiete MI 1, MI 2 und MI 3 mit 0,6 festgesetzt. Diese Festlegung dient der Schaffung wohnungsnaher Freiflächen. Dabei wird die Obergrenze des § 17 BauNVO für diesen Teilbereich eingehalten.

Im Mischgebiet MI 1 ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis 0,9 zulässig. Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sowohl die Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten als auch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die Überschreitung ergibt sich somit aus den nachzuweisenden Stellplätzen (s.a. Kap. 4.1 Städtebaulicher Entwurf). Zudem ermöglicht § 19 (4) BauNVO ohnehin eine Überschreitung bis 0,8 und darüber hinaus können weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Trotz dieser Überschreitung sind Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten.

Zum heutigen Zeitpunkt besteht ein hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet und der Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel sah bis dato ein Kerngebiet und damit verbunden eine höhere GRZ für den Geltungsbereich vor. Die Festsetzung eines Mischgebietes wurde gewählt, um innerstädtischen Wohnungsbau zu fördern und orientiert sich dabei an den nördlich benachbarten sensibleren Mischgebieten.

Für die Kerngebiete (MK) wird eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt, um die bereits bestehende Dichte zu erhalten und den Verkehrslärm der angrenzenden Werner-Hilpert-Straße und der Erzbergerstraße abzuschirmen. Die festgesetzte Grundflächenzahl ermöglicht eine dem Nutzungszweck und der innerstädtischen Lage entsprechende, angemessene Ausnutzung der Baugrundstücke. Die Grundflächenzahl beachtet dabei den zulässigen Höchstwert nach § 17 BauNVO.

Durch diese einschränkende Festsetzung zum Maß der Nutzung wird entsprechend den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und minimiert.

### *Gebäudehöhe*

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe begrenzt. Die Festsetzung orientiert sich am Bestand der vorhandenen Blockrandbebauung im Geltungsbereich und daran angrenzenden Gebieten.

Im MK-, MI 2- und MI 3-Gebiet gilt als unterer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe die Oberkante der Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche an der Grenze des Baugrundstücks in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Im MI 1-Gebiet ist die maximale Gebäudehöhe auf 193,00 m ü. NHN begrenzt. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Dachaufbauten können im Mischgebiet und im Kerngebiet die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 2 m überschreiten. Diese Festsetzung begründet sich daraus, um Handlungsspielraum für technische Erfordernisse zu ermöglichen.

## **5.2. Überbaubare Flächen**

Im Bereich der Werner-Hilpert-Straße und der Erzberger Straße ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Im Westen wird zur besseren Durchsonnung und Durchlüftung eine offene Bebauung in offener Bauweise festgesetzt (s.a. Kap. 5.1).

Die Begründung dieser Festsetzungen liegt in der Orientierung an die bestehende Bebauung und der in diesen zentralen Bereich gewünschten städtischen Dichte. Darüber hinaus dient die Festsetzung dem Schutz vor dem Verkehrslärm, der von der Werner-Hilpert-Straße, der Erzbergerstraße und dem Grünen Weg ausgeht. Somit werden die inneren Blockbereiche und die dorthin orientierten Gebäudeseiten vor Lärmimmissionen geschützt.

Um für das Planungsgebiet eine gebietsverträgliche städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, werden Baugrenzen und -linien festgesetzt. Im Bereich des Grünen Weges, der Erzbergerstraße und der Werner-Hilpert-Straße wird eine einheitliche, straßenbezogene Randbebauung durch eine Baulinie fixiert. Baufelder bieten genügend Flexibilität zur Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken.

Am westlichen Rand des Plangebietes ist eine Baugrenze festgesetzt. Ausgenommen ist der Bereich, der sich über die Lage und Länge der gegenüberliegenden Gebäudekante des Polizeipräsidiums erstreckt – hier ist eine Baulinie festgesetzt. Die Abstandsfläche des Polizeipräsidiums reichen weit auf das Grundstück 188/8, sodass eine Baulinie die Baukante fixieren muss, um ein entsprechendes Neubauvorhaben nicht zu verhindern.

Darüber hinaus sind entlang der verkehrlichen Erschließung im Blockinneren Baugrenzen festgesetzt. Dadurch werden der westliche Blockrand sowie der Straßenraum im Blockinneren räumlich gefasst und stärken somit die städtebauliche Entwicklung.

### **5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Im Zuge einer zukünftigen Bebauung im Norden und Westen des Bebauungsblocks (Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 176/8, 176/9 und 511/176) ist die Anbindung an Flächen des ruhenden Verkehrs weiterhin zu sichern. Mit diesem Ziel begründet sich die Festsetzung der mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastenden folgenden Abschnitte der Privatstraße und anderer Flächen:

- (1) Flurstück 592/177 bis zur Einfahrt in das Flurstück 176/8, zugunsten der Grundstücke Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 176/8, 176/9 und 511/176 (Hotel Reiss).
- (2) Flurstück 188/8 zugunsten der KVG.
- (3) Flurstück 304/171 zugunsten des Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 511/176 und 172/4.

### **5.4. Landschaftsplanerische Festsetzungen**

Das Planungsgebiet ist von einem hohen Versiegelungsgrad und einer hohen städtebaulichen Dichte geprägt – daher sind Baumpflanzungen, Fassaden- und Dachbegrünungen und der Erhalt von Grünflächen wichtige Ziele. Dafür werden auf der Grundlage des Landschaftsplans (s.a. Kap. 2.1.4) folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 in den Bebauungsplan integriert.

#### *5.4.1. Baumpflanzungen auf Grundstücksflächen*

Nicht überbaute Flächen im Blockinneren sind zu 25% mit heimischen Sträuchern und Bäumen (in Absprache mit dem Gartenamt) standortgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei ebenerdig angelegten Stellplätzen ist je 6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen (in Absprache mit dem Gartenamt).

#### *5.4.2. Fassadenbegrünung*

Im Plangebiet sind die nicht an Verkehrsflächen angrenzenden fensterlosen Außenwandflächen der Gebäude zu mindestens 50% mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

#### *5.4.3. Dachbegrünung*

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen hiervon sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachung und untergeordnete technische Aufbauten.

#### *5.4.4. Oberflächenbefestigung*

Die zu befestigten Grundstücksfreiflächen sind so anzulegen, dass der Versiegelungsgrad gering gehalten wird. Diese Freiflächen können beispielsweise in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Drainfugen oder Schotterrasen hergestellt werden.

### **5.5. Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen**

Werner-Hilpert-Straße, Erzbergerstraße und Grüner Weg sind mit Straßenlärm belastet. In 2010 wurde eine grob orientierende Berechnung vom Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz des Umwelt- und Gartenamtes durchgeführt. Danach sind die jeweiligen Gebäudefassaden den folgenden Lärmpegelbereichen (LPB) zuzuordnen:

Zur Werner-Hilpert-Straße, zur Erzbergerstraße und zum Grünen Weg Nr. 21 orientierte Gebäudefassaden **LPB V** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 71 – 75 dB(A),

zum Grünen Weg Nr. 23 bis 25 orientierte Gebäudefassaden **LPB IV** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 66 – 70 dB(A),

zum Grünen Weg Nr. 27 bis 29 orientierte Gebäudefassaden **LPB III** - mit maßgeblichen Außenlärmpegeln zwischen 61 und 65 dB(A).

Innerhalb des Geltungsbereichs gilt zum Schutz vor Lärm:

Im Plangebiet sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) i.V.m. der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erf. Schalldämmmaß) der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich

**LPB III erf.  $R'_{w,res} = 35$  dB**

**LPB IV erf.  $R'_{w,res} = 40$  dB**

**LPB V erf.  $R'_{w,res} = 45$  dB.**

Die Anforderungen sind durch die Gesamtfassade als resultierendes Schalldämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen

**LPB III  $\geq 30 - 32$  dB**

**LPB IV  $\geq 35 - 37$  dB**

**LPB V  $\geq 40 - 42$  dB**

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

Im **LPB V** sind darüber hinaus für schutzbedürftige Räume (wie Schlafzimmer, Kinderzimmer) schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen, die ein Belüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).

Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren / Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.

Die genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

## **6. Auswirkungen der Planung**

Die Vorschriften zum Umweltschutz sind nach § 1a BauGB im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes abzuwägen. In der Abwägung zu berücksichtigen sind einerseits der sparsame Umgang mit Grund und Boden, andererseits die Vermeidung bzw. Minimierung der absehbaren Eingriffe in die Natur und die Landschaft.

Darüber hinaus werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante neue Nutzung der innerstädtischen Flächen abgesichert.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Bauleitplanverfahrens und den damit verbundenen städtebaulichen Vorhaben dargestellt.

## **6.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen**

### *6.1.1. Boden und Wasser*

Das Plangebiet ist derzeit zu 90 % versiegelt und weist nur sehr wenige Grünflächen auf. Durch die landschaftsplanerischen Festsetzungen und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung kommt es nicht zu einer Erhöhung der überbauten und versiegelten Flächen. Aufgrund der Festsetzungen zur Oberflächenbefestigung auf Grundstücksfreiflächen sowie zur Regenwasserrückhaltung durch Dachbegrünung ergeben sich im Vergleich zum Bestand keine negativen Auswirkungen. Mit der Begrünung von Dachflächen entsteht ein neuer Flächen- und Lebensraumtyp, der hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser Teilfunktionen natürlicher Bodenflächen übernehmen kann. Negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher aus der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

### *6.1.2. Lokalklima, Lufthygiene, Lärm*

Wie im Kapitel 3.6.3 beschrieben, befindet sich das Plangebiet in einem stark überwärmten Bereich mit mittleren bis hohen bioklimatisch-lufthygienischen Belastungen.

Zudem besitzen die Flächen im Plangebiet aus kleinklimatischer Sicht derzeit eine geringe Bedeutung. Mit der offenen Bauweise sowie den landschaftsplanerischen Festsetzungen (s.a. Kap. 5.5) wird sich mit dem Anteil an klimatisch wirksamen Flächen und Elementen erhöhen.

Daher sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Lokalklima abzusehen.

### *6.1.3. Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz*

Der Anteil an Vegetationsflächen im Geltungsbereich wird sich durch die Festsetzungen erhöhen (s.a. 5.4). Begrünte Dachflächen lassen im Geltungsbereich einen neuen Vegetationstyp aus überwiegend Wärme liebenden und Trockenheit ertragenden Pflanzen, der sowohl Insekten als auch Vogelarten als Nahrungsgrundlage oder (Teil-) Lebensraum dienen kann. Zudem schaffen die weiteren Pflanzfestsetzungen ausgleichend wirkende Baumstrukturen in einer hohen Anzahl.

Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Einschätzung im Plangebiet ergab, dass bei Einhaltung der im Kap. 3.8 aufgeführten Bewertungen und Maßnahmenempfehlungen den Eingriffen, insbesondere der Baumfällungen, für den Bebauungsplan Nr. I/48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“ nichts entgegen steht.

Damit ist festzustellen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation, Arten- und Biotopschutz hat.

### *6.1.4. Erholung / Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen wird zukünftig eine Gestaltung des Freiraums und der Bebauung ermöglicht, die einer innerstädtischen Stadtbildgestaltung gerecht wird. Zudem orientiert sich die geplante Bebauung in ihrer Struktur, Nutzung und Bauhöhe an den umgebenen Bebauungsstrukturen.

Im Bereich Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild sind daher keine negativen Veränderungen zu erwarten.

### *6.1.5. Bevölkerung, Gesundheit, Lufthygiene und Lärm*

Mit diesem Bebauungsplan sollen die in dem Baublock bestehenden und neuen Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Die gemischte Nutzungsstruktur soll erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen. Dabei soll die Voraussetzung für innenstadtnahen Wohnungsbau geschaffen werden.

Eine Erhöhung der Verkehre und verkehrsbedingten Emissionen ist mit diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

Derzeit ist das Plangebiet erhöhten Geräuschemissionen von der Werner-Hilpert-Straße, Erzbergerstraße und etwas abgeschwächt vom Grüner Weg her ausgesetzt. Im Fall einer Umsetzung von Wohnnutzungen sind für die Gewährleistung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse besondere Vorkehrungen zu treffen.

Hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung, Lufthygiene und Lärm sind durch die Umsetzung der Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## **6.2. Fazit**

Der Anteil der überbauten oder versiegelten Flächen wird sich gegenüber dem heutigen Zustand nicht erhöhen. Der Baumbestand wird sich durch Neupflanzungen erhöhen und mit der Dachbegrünung entsteht ein neuer Vegetationstyp. Mit der Umsetzung der Mischgebiete werden Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen hergestellt.

Im Zuge der Planungen und planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Bebauung und Vegetation ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen und des keine nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht erkennbar.

Mit der Umsetzung der Planung können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gewährleistet werden.

## 7. Städtebauliche Werte

FLÄCHEN	BESTAND	PLANUNG
<b>Fläche Plangebiet insgesamt</b>	<b>23.545 m<sup>2</sup></b>	<b>23.545 m<sup>2</sup></b>
<b>davon</b>		
<b>Mischgebiete</b>	--	<b>14.595 m<sup>2</sup></b>
<b>Mischgebiet MI 1</b>		<b>6.970 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 0,6		4.182 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,8 gem. § 19 (4) BauNVO		5.576 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,9 gem. § 19 (4) BauNVO		6.273 m <sup>2</sup>
<b>Mischgebiet MI 2</b>		<b>4.600 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 0,6		2.760 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,8 gem. § 19 (4) BauNVO		3.680 m <sup>2</sup>
<b>Mischgebiet MI 3</b>		<b>3.025 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 0,6		1.815 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,8 gem. § 19 (4) BauNVO		2.420 m <sup>2</sup>
<b>Kerngebiet (MK)</b>	<b>18.647 m<sup>2</sup></b>	<b>5.865 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 1,0	18.647 m <sup>2</sup>	5.865 m <sup>2</sup>
<b>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht*</b>	--	<b>1.372 m<sup>2</sup></b>
1		252 m <sup>2</sup>
2		75 m <sup>2</sup>
3		1.045 m <sup>2</sup>
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.985 m <sup>2</sup>	2.985 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	100 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>

\* flächenmäßig Bestandteil der Misch- bzw. Kerngebiete

## 8. Bodenordnung

Aufgrund der heterogenen Eigentumsstruktur sind für eine ordnungsgemäße Bebauung eigentumsrechtliche Regelungen erforderlich. Diese sollen privatrechtlich zwischen den betroffenen Eigentümern durch Beurkundung von Grundstücksverträgen vereinbart werden. Eine öffentliche Grundstücksneuordnung gemäß der §§ 45 bis 84 Baugesetzbuch ist nicht vorgesehen.

## 9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(Stand: November 2016)

Bearbeitet:

**SPRENGWERK**

Architektur und Sanierung  
Akazienweg 22  
34117 Kassel

Kassel, 21. Dezember 2016

gez. Tunnemann

Aufgestellt:

**Stadt Kassel**

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Kassel, 3. Januar 2017

gez. Mohr

**Stadt Kassel**  
**Bebauungsplan Nr. I / 48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1. Art der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 1.1 Kerngebiet (MK) § 7 (2) BauNVO  
 § 1 (5) BauNVO  
 § 1 (9) BauNVO
- Im Kerngebiet sind Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe sind mit maximal 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb begrenzt.
- Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind nicht zulässig.
- 1.2 Mischgebiet (MI 1, MI 2, MI 3) § 6 (2) BauNVO  
 § 1 (5) BauNVO  
 § 1 (9) BauNVO
- Im Mischgebiet sind Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe im Sortimentsbereich Lebensmitteleinzelhandel sind mit maximal 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb begrenzt.
- Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig.

- 2. Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
§ 16 (2) BauNVO
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 (4) BauNVO
- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Angaben in der Planzeichnung bestimmt.
- Im Mischgebiet MI 1 ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis 0,9 durch die in § 19 (4), Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.
- 2.2 Gebäudehöhe § 16 (2) BauNVO  
§ 18 BauNVO
- Die maximale Gebäudehöhe über Bezugspunkt ist durch Planeinschrieb festgesetzt.
- Im MK-, MI 2- und MI 3-Gebiet gilt als Bezugspunkt für die Bestimmung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen die Oberkante der Verkehrsfläche an der Grenze des Baugrundstückes; angesetzt wird die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrbahnmitte, bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.
- Im MI 1-Gebiet ist die maximale Gebäudehöhe auf 193,00 m ü. NHN begrenzt.
- Untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Dachaufbauten können im Mischgebiet und im Kerngebiet die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 2 m überschreiten.
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen** § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
§ 23 BauNVO
- Die Baugrenzen der überbaubaren Flächen können ausnahmsweise durch Gebäudeteile wie Vordächer, Balkone, Terrassen o.ä. um bis zu 2 m überschritten werden.
- 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** § 9 (1) Nr. 21 BauGB  
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Folgende private Verkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten:
- (1) Flurstück 592/177 bis zur Einfahrt in das Flurstück 176/8, zugunsten der Grundstücke Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 176/8, 176/9 und 511/176
  - (2) Flurstück 188/8 (teilweise) zugunsten der KVG
  - (3) Flurstück 304/171, zugunsten des Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstück 511/176 und 172/4.

- 5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB
- 5.1 Baumpflanzungen auf Grundstücksflächen**  
Nicht überbaute Flächen im Blockinneren sind zu 25% mit heimischen Sträuchern und Bäumen standortgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.2 Baumpflanzungen gemäß Stellplatzsatzung**  
Bei ebenerdig angelegten Stellplätzen ist je 6 oberirdische Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.
- 5.3 Fassadenbegrünung**  
Nicht an Verkehrsflächen angrenzende fensterlose Fassadenflächen sind mindestens zu 50% mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.
- 5.4 Dachbegrünung**  
Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen hiervon sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachung und untergeordnete technische Aufbauten.
- 5.5 Oberflächenbefestigung**  
Die zu befestigten Grundstücksfreiflächen sind so anzulegen, dass der Versiegelungsgrad gering gehalten wird. Diese Freiflächen können beispielsweise in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Drainfugen oder Schotterrasen hergestellt werden.
- 6. Maßnahmen zum Schallschutz** § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Werner-Hilpert-Straße, Erzbergerstraße und Grüner Weg sind mit Straßenlärm belastet. In 2010 wurde eine grob orientierende Berechnung vom Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz des Umwelt- und Gartenamtes durchgeführt. Danach sind die jeweiligen Gebäudefassaden den folgenden Lärmpegelbereichen (LPB) zuzuordnen:
- Zur Werner-Hilpert-Straße, zur Erzbergerstraße und zum Grünen Weg Nr. 21 orientierte Gebäudefassaden **LPB V** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 71 – 75 dB(A),
- zum Grünen Weg Nr. 23 bis 25 orientierte Gebäudefassaden **LPB IV** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 66 – 70 dB(A),
- zum Grünen Weg Nr. 27 bis 29 orientierte Gebäude-

fassaden **LPB III** - mit maßgeblichen Außenlärmpegeln zwischen 61 und 65 dB(A).

Innerhalb des Geltungsbereichs gilt zum Schutz vor Lärm:

Im Plangebiet sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) i.V.m. der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erf. Schalldämmmaß) der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich

**LPB III erf.  $R'_{w,res} = 35$  dB**

**LPB IV erf.  $R'_{w,res} = 40$  dB**

**LPB V erf.  $R'_{w,res} = 45$  dB.**

Die Anforderungen sind durch die Gesamtfassade als resultierendes Schalldämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen

**LPB III  $\geq 30 - 32$  dB**

**LPB IV  $\geq 35 - 37$  dB**

**LPB V  $\geq 40 - 42$  dB**

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumzuschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

Im **LPB V** sind darüber hinaus für schutzbedürftige Räume (wie Schlafzimmer, Kinderzimmer) schalldämmte Lüftungsanlagen vorzusehen, die ein Belüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).

Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren / Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.

Die genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

## **7. Niederschlagswasser**

§ 9 (14) Nr. 1 BauGB  
§ 81 (4) HBO

- 7.1 Im Plangebiet sind Maßnahmen zur Regenwassersammlung, -rückhaltung und -verwertung für das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser vorzusehen.
- 7.2 Ausgenommen von der Festsetzung nach 7.1 sind Gebäude, deren Dachflächen begrünt sind. Die durchwur-

zelbare Vegetationstragschicht muss mindestens 8 cm stark sein.

## **8. Sonstige Festsetzungen**

Der Bebauungsplan überlagert teilweise die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. I/41 „Bahnhofsplatz / Grüner Weg“ und Nr. 1 Mitte „Innenstadt (Spielhallen).“ Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. I/48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“ wird dieser für den Geltungsbereich verbindlich. Die Bebauungspläne Nr. I/41 „Bahnhofsplatz / Grüner Weg“ und Nr. 1 Mitte „Innenstadt (Spielhallen)“ werden durch den Bebauungsplan Nr. I / 48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ ersetzt und sind in den überlagerten Bereichen nicht mehr anzuwenden.

## **B HINWEISE**

### **9. Denkmalschutz**

Gemäß § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bedürfen Instandsetzungsmaßnahmen und Veränderungen in und an dem Kulturdenkmal der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

### **10. Archäologische Funde**

Bodenfunde sind gemäß des § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

### **11. Bombenabwurfgebiet**

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.

### **12. Wärmepumpen**

Die Installation von Erdwärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 7 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

### **13. Entwässerung**

Für die Regenwasserversickerung auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel.

Eine Versickerung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswasser ist nur zulässig, wenn der Nachweis einer schadlosen Versickerung erbracht wird. Die rechtliche Erlaubnis zur Regenwasserversickerung wird von der Wasserbehörde erteilt.

Bei der Planung von Versickerungsanlagen (zum Beispiel Rigolen) sind das DWA-Arbeitsblatt A 138 und das DWA-Merkblatt 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) zu beachten.

#### **14. Bodenverunreinigungen**

Innerhalb des Plangebietes besteht für Teilflächen eine Altlastenrelevanz. Auf dem Grundstück Grüner Weg 27 befand sich seit 1965 eine Eigenbedarfstankstelle der Firma Bergmann. Eine Aral-Tankstelle befand sich von 1954 bis 1971 auf dem Grundstück der Werner-Hilpert-Straße 24. Hier befindet sich heute das Hotel Reiss, in dem sich im Jahr 2002 an einem Heizöltank ein Überfüllschaden, bei dem Heizöl austrat und im Erdreich versickerte.

Für das Grundstück Werner-Hilpert-Straße 22 gibt es einen Eintrag über eine chemische Reinigung aus dem Jahr 1960. Im Bereich der ehemaligen Aral-Tankstelle wurde in 2008 eine Untergrunduntersuchung durchgeführt, bei der keine Untergrundverunreinigung festgestellt werden konnten. Der Schaden durch ausgetretenes Heizöl wurde in 2002 durch Auskoffern des verunreinigten Erdreichs saniert. Für die Grundstücke Grüner Weg 27 und Werner-Hilpert-Straße 22 liegen keine Informationen über eventuelle Untergrunduntersuchungen vor.

Für alle drei Grundstücke kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten im Untergrund nutzungsspezifische Verunreinigungen angetroffen werden.

#### **15. Artenschutzrechtliche Einschätzungen**

Falls ein Abriss von Teilen der Gebäude oder aber ganzen Gebäuden geplant ist, müssen diese vor dem Eingriff explizit auf Wohnstätten geprüft werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Dachböden und Kellerräume, falls vorhanden. Hierbei stehen die gebäudebewohnenden Fledermausarten (bspw. Zwergfledermaus) im Vordergrund. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Arten die Gebäude sowohl als Tagesquartiere (männlich) als auch als Wochenstuben (Weibchen) nutzen. Darüber hinaus sind auch Winterquartiere nicht gänzlich auszuschließen. Die Backstein- mau-

er ist in einem stark verwitterten Zustand. Obwohl die relevanten bestehenden Löcher und Spalten verschlossen wurden, ist nicht auszuschließen, dass die Verwitterung kurzfristig weiter fortschreitet, so dass neue Nutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse entstehen können. Auch in diesem Fall muss eine zeitnahe Überprüfung der Mauer durchgeführt werden. Darüber hinaus bietet die Mauer nicht nur für die geprüften Artengruppen Wohnstättenpotential. Der Verwitterungszustand der Mauer gibt Anlass zur Annahme, dass mauerbewohnende Insekten (bspw. bestimmte Wildbienenarten, etc.) diese zur Brutablage nutzen. Dieser Aspekt wäre, beim Eingriff an der Mauer, ebenso im Vorfeld zu prüfen.

**16. „Kunstwerk 7000 Eichen“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

**C RECHTSGRUNDLAGEN**

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Stand: November 2016</b>
Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).	
Baunutzungsverordnung ( <b>BauNVO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).	
Planzeichenverordnung 1990 ( <b>PlanzV 90</b> ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).	
Bundesnaturschutzgesetz ( <b>BNatSchG</b> ) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).	
Wasserhaushaltsgesetz ( <b>WHG</b> ) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( <b>UVPG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>BImSchG</b> ) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ( <b>HAGBNatSchG</b> ) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).	
Hessische Bauordnung ( <b>HBO</b> ) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).	
Hessische Gemeindeordnung ( <b>HGO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)	
Hessisches Wassergesetz ( <b>HWG</b> ) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen ( <b>HVGG</b> ) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).	
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler ( <b>Denkmalschutzgesetz</b> ) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523).	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel ( <b>Baumschutzsatzung</b> ) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ( <b>Stellplatzsatzung</b> ) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

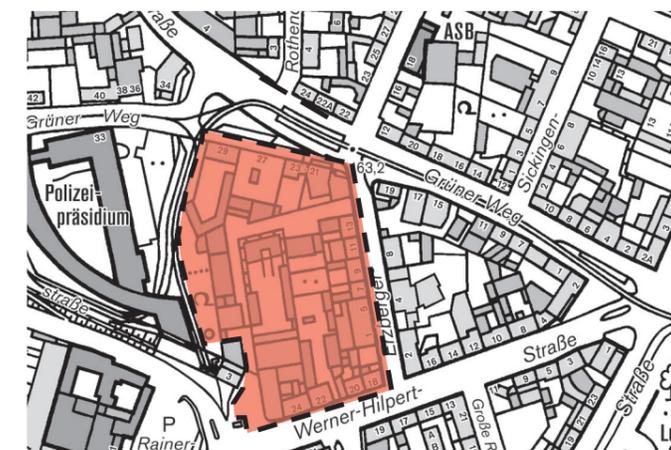
Bebauungsplan  
Nr. I / 48 „Erzbergerstraße,  
Werner-Hilpert-Straße“

Stadtteil Mitte

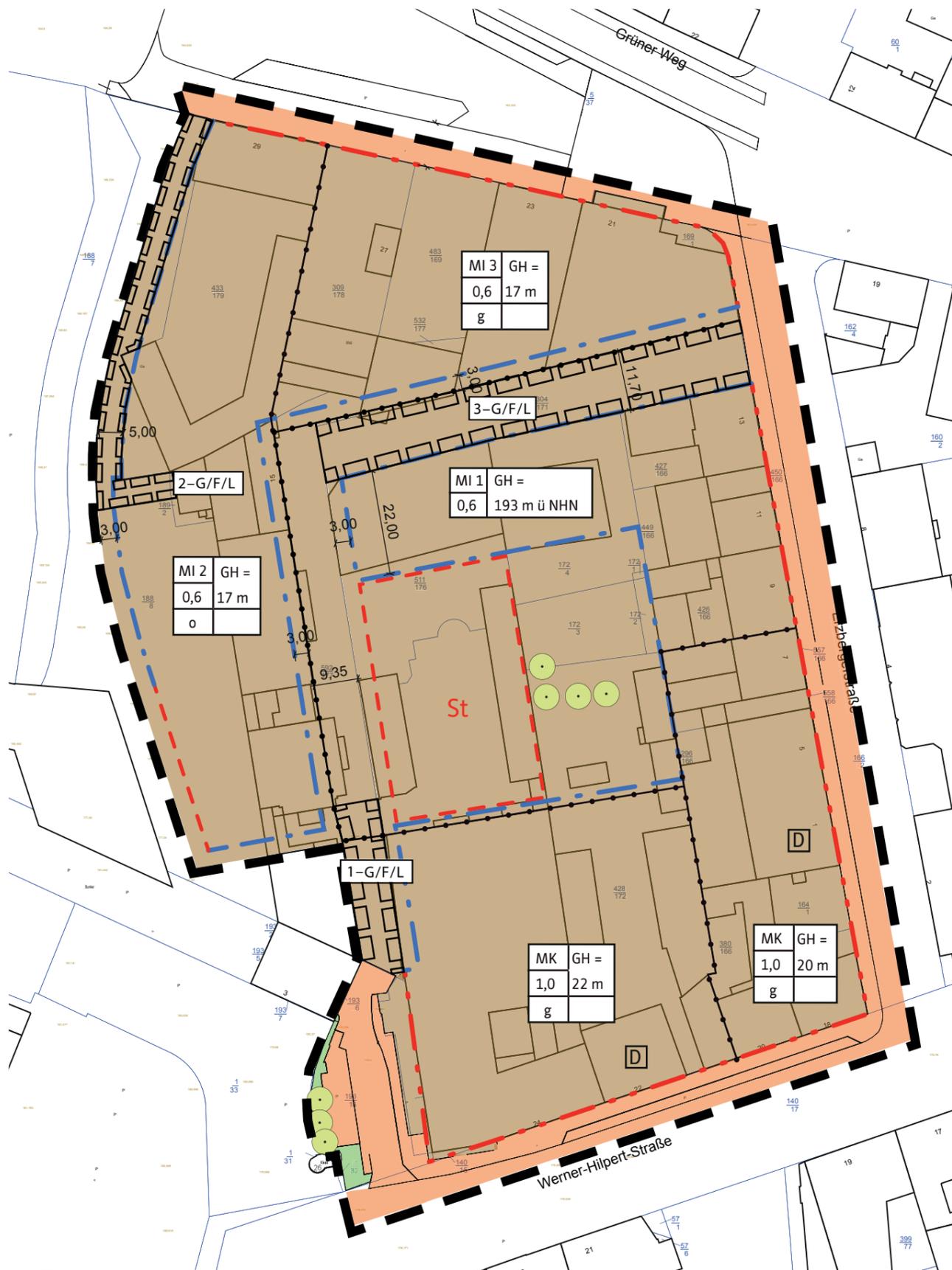
- Entwurf -

Maßstab 1 : 1.000

21.12.2016



PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE  
FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)



1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §1 Abs. 3, Abs. 6, §6, §7 BauNVO)

- MK** Kerngebiet
- MI** Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

- 1,0 Grundflächenzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß, Siehe textliche Festsetzung

Erläuterung		Beispiel	
Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe als Höchstmaß	MK	GH
Grundflächenzahl als Höchstmaß		1,0	
Bauweise		g	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- — — Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
- - - Baulinie (§23 Abs. 2 BauNVO)
- - St - - Stellplätze

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- — — Straßenverkehrsfläche
- — — Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (s. textliche Festsetzungen Nr. 4)

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- — — Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün
- o o zu erhaltende Bäume

6. Denkmalschutz

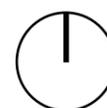
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

7. Sonstige Planzeichen

- — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- — — Geltungsbereich des Bebauungsplans

Gemarkung: Kassel  
Flur: 12  
Karte: -Vermessung und Geoinformation-  
Stand: Mai 2015

0 10 50 m



Vorlage Nr. 101.18.477

20. Februar 2017  
1 von 2

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Stadtteil Harleshausen betrifft die Flächen einer geplanten Verlängerung der Helmarshäuser Straße. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Osten und Westen durch das Geilebachtal, sowie die angrenzenden Flächen des allgemeinen Wohngebietes und im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Ziel der Planung ist es, die geplanten Straßenverkehrsflächen aufzugeben um den vorhandenen Gebietscharakter planungsrechtlich zu sichern. Damit werden die Voraussetzungen für eine dem allgemeinen Wohngebiet typische Ergänzungsbebauung und die Weiterentwicklung des Geilebachgrünzugs geschaffen.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch“.

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung des Bebauungsplanes mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün (Anlage 3) sowie ein Übersichtsplan (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Harleshausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 1. Februar 2017 und 20. Februar 2017 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b  
„Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung  
(Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

**Begründung der Vorlage**

**Aufhebungsanlass**

Das Planungsgebiet für die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche sollte für die ehemals beabsichtigte Verlängerung der Helmarshäuser Straße über den Geilebach hinweg bis zur nördlich liegenden Obervellmarer Straße sowie für eine Ortsumgehung in ost-westlicher Richtung mit Anschluss bis zur sogenannten Westtangente genutzt werden. Die Fläche durchquert das Geilebachtal in nord-südlicher Richtung. Und liegt in ost-westlicher Richtung als Trasse über dem Grünzug des Geilebaches.

Bei dem Bebauungsplan Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ aus dem Jahr 1975 besteht zukünftig für das der Aufhebung unterliegende Areal kein Planungsbedarf mehr. Die in der Gebietsabgrenzung enthaltenen Flächen sind überwiegend Grünflächen als Teil des Geilebachgrünzug. Im Bereich der Verlängerung Helmarshäuser Straße bis zum Geilebachgrünzug liegen Flächen im städtischen Eigentum, die gemäß § 34 Baugesetzbuch nach Art und Maß der bestehenden Umgebung als Bauflächen entwickelt werden können. Hierfür liegt dem Liegenschaftsamt das Angebot eines Interessenten vor, eine Bauvoranfrage wurde gestellt.

Die ursprüngliche Planungsabsicht des Straßenbaus wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nicht länger verfolgt. So wäre heute bereits der Anschluss an die östlich liegende Westtangente nicht mehr möglich, da auch diese Planung aufgegeben wurde. Die Ortsumgehung Harleshausen ist ebenfalls kein verfolgtes Planungsziel der Stadt Kassel, diese Trassenführung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan 2009 nicht mehr dargestellt und der Bau eines Kindergartens, westlich des Plangebiets liegt schon heute auf der ursprünglich vorgesehenen Straßenverkehrsfläche. In der Realität ist der Geilebachgrünzug eine wichtige Grünverbindung und Frischluftleitbahn, er ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich die Verlängerung der Helmarshäuser Straße als Verbindung zur Obervellmarer Straße ist noch im Flächennutzungsplan dargestellt. Jedoch wurde auch diese Planung nicht konkretisiert. Voruntersuchungen des Straßenverkehrsamtes ließen die Umsetzung der Planung zunächst am notwendigen Grunderwerb und den erheblichen Eingriffen in das Geilebachtal scheitern. Zudem wurden die zusätzlichen Lärmbelastungen der Anlieger in der Helmarshäuser Straße, Carlsdorfer Straße, Im Grund und Am Stockweg als sehr kritisch angesehen. Mit dem Beschluss vom 17.03.2008 stimmten die Stadtverordneten gegen den Ausbau der Helmarshäuser Straße und verwarfen somit den Planungsansatz der Verlängerung der Straße endgültig. Im „Verkehrsentwicklungsplan 2030“ aus 2015 ist diese Planung nicht mehr enthalten.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig gemäß § 34 Baugesetzbuch.

### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt nördlich der Helmarshäuser Straße im Stadtteil Harleshausen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Osten und Westen durch das Geilebachtal, sowie die angrenzenden Flächen des allgemeinen Wohngebietes und im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Die Flächen des Plangebiets sind zum größten Teil Grünflächen des Geilebachgrünzugs. Im Plangebiet werden zwei Baugrundstücke entstehen, die in Nutzung und Maß aus der umgebenden Bebauung des „allgemeinen Wohngebiet“ entwickelt werden können.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,85 ha.

### **Verfahrensstand**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch gelten für die Aufhebung eines Bebauungsplanes die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Demgemäß hat die Stadtverordnetenversammlung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Teilbereichs am 12. September 2016 beschlossen. Dem Ortsbeirat Harleshausen wurde das Vorhaben in seiner Sitzung am 7. September 2016 vorgestellt. Nach Veröffentlichung in der HNA vom 08. Oktober 2016 wurde durch Aushang des Planes in der Zeit vom 10. bis 28. Oktober 2016, die frühzeitige Information der Öffentlichkeit vorgenommen. Anregungen und Hinweise aus der Bevölkerung gingen während dieser Zeit nicht ein. Im selben Zeitraum wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange durchgeführt. Die Anregungen und Hinweise betrafen z. T. redaktionelle Änderungen und waren teilweise darin begründet, dass die Fehlannahme bestand es würden erneut in dem Gebiet Festsetzungen getroffen. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Teilaufhebung wurden nicht vorgebracht. Die Behandlung der Anregungen und Hinweise hat keine Veränderung der Planzeichnung zum Geltungsbereich der Teilaufhebung erforderlich gemacht.

gez.  
Mohr

Kassel, 10. Januar 2017

---

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Vorbemerkung**

Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung in der linken Text-Spalte ("Inhalt Stellungnahme") im Originaltext dargestellt, die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise sind in der rechten Text-Spalte der Tabelle dargelegt ("Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs-/Beschlussvorschlag").

### **2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Am 07. September 2016 wurde der Ortsbeirat Harleshausen in seiner Sitzung über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Mit der Veröffentlichung in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) am 08. Oktober 2016 wurde die Offenlage des Planes für die Zeit vom 10. bis 28. Oktober 2016 bekanntgegeben. Während dieser Zeit sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

### **3. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 05. Oktober 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün mit der Aufforderung zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2016. Während dieser Zeit sind Stellungnahmen eingegangen.

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<b>3.1 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21/1 Bauleitplanung</b>		
21.10.2016	<p>Zu dem mir vorgelegten Schreiben vom 7.10.2016 weise ich auf folgendes hin: Seit dem 20.09.2013 sind durch die Änderung des BauGB die Anforderungen an die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich für Bauflächen deutlich erhöht worden. Ebenso ist die Prüfung der Flächeneignung hinsichtlich des in Anspruch genommenen Bodens verschärft worden. Bei einer beschriebenen Änderung des Flächennutzungsplanes, empfehle ich, hinsichtlich des Bodenschutzes, eine Prüfung (auch die Prüfung vorhandener anderweitiger Planungsmöglichkeiten) anhand der Broschüre, Bodenschutz in der Bauleitplanung' vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durchzuführen.</p> <p>Die Beschreibung des Bodens im Geltungsbereich sollte relativ ausführlich abgehandelt werden, Aussagen zu Vermeidung/Minderungsmaßnahmen und eine ausgiebige Alternativenbeschreibung ist anzufertigen.</p>	<p>Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Sicherung umfangreicher Verkehrsflächen zurückgenommen. Das Schutzgut Boden wurde in der Begründung im Kapitel 6.2.4 behandelt. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes bewirkt, dass große Flächen des Geltungsbereiches (7.926 m<sup>2</sup>, s. Kapitel 6.2.1), planungsrechtlich zum Außenbereich und zu Grünflächen werden und eine kleinere Teilfläche (1.864m<sup>2</sup>, s. Kapitel 6.2.1), im Innenbereich liegend, zu Wohnbaufläche wird. Diese Wohnbaufläche kann zu max. 60% (GRZ 2 entspricht 1.118,4 m<sup>2</sup>) versiegelt werden.</p> <p>Nach bisherigem Recht wäre es möglich gewesen 80 % der Fläche im Geltungsbereich (9.790 m<sup>2</sup>) zu versiegeln. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes kann ein hoher Schutz des Bodens gewährleistet werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
<b>3.2 Verband Hessischer Fischer</b>		
24.10.2016	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß Kapitel 7. Hier 7.1 bitte ich den Geilebachgrünzug als Naturraum zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>	<p>Im Kapitel 7.1 der Begründung wird ausgeführt, dass es mit der Aufhebung des Bebauungsplanes möglich wird im Bereich der Ortslage eine ergänzende Bebauung vorzunehmen. Dieser Bereich ist Teil des bebauten örtlichen Zusammenhangs also planungsrechtlich Innenbereich. Der Abstand zum Grünzug Geilebach wird gemäß der umgebenden Bebauung eingehalten, so dass die Weiterentwicklung des Grünzugs mit der Teilaufhebung nicht beeinträchtigt sondern erst ermöglicht wird.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
<b>3.3 Stadt Kassel, Bauverwaltungsamt</b>		
25.10.2016	<p>-63- beabsichtigt, den o.g. B-Plan teilweise aufzuheben (Bereich der ehemals geplanten Umgehungsstraße).</p> <p>Die Straße „Am Stockweg“ grenzt unmittelbar nördlich an den geplanten Aufhebungsbereich an. In dieser Straße werden derzeit Straßenbaumaßnahmen im Rahmen</p>	<p>Die bestehende Straße Am Stockweg verbleibt planungsrechtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV 7B Ortskern Harleshausen, der nicht von der Teilaufhebung betroffen ist. Es gelten dort weiterhin die Festsetzungen des bestehenden</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>des Projektes „Renaturierung Geilebach“ durchgeführt (südlicher Gehweg). Im Jahr 2012 wurde bereits ein Teilstück des südlichen Gehwegs von Obervellmarer Straße bis Geilebach fertig gestellt.</p> <p>Die Straße „Am Stockweg“ gilt beitragsrechtlich noch als unfertige Straße. Ein Gehweg ist nicht auf ganzer Länge vorhanden und die Straße endet an einem – dem Anschein nach nicht endausgebauten – Wendebereich, der teilweise im Außenbereich liegt.</p> <p>Gemäß §125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. IV/ 7 B bildet für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße „Am Stockweg“ keine Rechtsgrundlage, da der aktuelle Verlauf der Straße von dem planungsrechtlich festgesetzten Verlauf abweicht. Somit können die bereits durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Herstellungsarbeiten am südlichen Gehweg zurzeit nicht erschließungsbeitragspflichtig abgerechnet werden.</p> <p>Wir regen daher an, den Bereich der Teilaufhebung auf die gesamte Straße „Am Stockweg“ einschließlich des Wendebereiches am Friedhof auszudehnen und die Straßenfläche in ihrem geplanten Endausbauzustand (Verlauf, Länge und Breite) in Abstimmung mit -66-, -23- und -60- in einem Bebauungsplan neu festzusetzen.</p> <p>Die Kosten der am südlichen Gehweg bereits durchgeführten (2012) bzw. jetzt noch durchzuführenden Arbeiten könnten dann beim Endausbau der Straße erschließungsbeitragspflichtig refinanziert werden.</p>	<p>Bebauungsplanes. Dieser stellt die Straße als Sackgasse mit einem Wendehammer dar, was nicht dem tatsächlichen Bestand entspricht, aber die Grundzüge der Planung (s. § 125 (3) BauGB) nicht berührt und daher kann die Erschließungsanlage auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes abgerechnet werden.</p> <p>Zudem können Gem. § 125 Abs. 2 Erschließungsanlagen ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB beschriebenen Anforderungen entsprechen. Da es sich bei der Straße Am Stockweg nicht um die Herstellung sondern um eine Bestandsstraße mit weitgehender Erschließungsfunktion für den Ortsteil (Friedhof) handelt und der Ausbau mit einem Gehweg bzw. die erstmalige Endherstellung nicht den Anforderungen gem. § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch widerspricht, kann eine Beitragserhebung erfolgen, ohne den Bereich in einen Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<p><b>3.4 Stadt Kassel Vermessung und Geoinformation</b></p>	
18.10.2016	<p>Bitte ergänzen Sie auf der Übersichtskarte die Kartengrundlage und deren Stand. Im Übrigen gibt es aus Sicht von -62- keine Einwände zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen".</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt</b></p>
	<p><b>3.5 KASSELWASSER</b></p>	
17.10.2016	<p>Seitens KASSELWASSER bestehen grundsätzlich keine Einwände zur Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes. Im Plangebiet verläuft das Gewässer „Geilebach“, was in der Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der geplanten Renaturierung von KASSELWASSER berücksichtigt ist.</p> <p>Im Bebauungsplanareal sind jedoch öffentliche Kanalanlagen (siehe Anlage) verlegt, die erhalten bleiben müssen. Eine Überbauung von Kanälen und Anschlusskanälen ist unzulässig. Die Kanaltrassen nebst eines Schutzstreifens von min. 1,50 m beiderseitig der Kanalachse sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelnenden Pflanzen freizuhalten, eine Anfahrbarkeit mit LKW ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich des Umfangs- und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Zu möglichen Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz+ Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Liegenschaftsverwaltung weitergegeben.</p> <p><b>Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<p><b>3.6 Stadt Kassel, Liegenschaftsamt</b></p>	
24.10.2016	<p>- Begründung: Pkt. 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich -In der Begründung zur Teilaufhebung ist aufgeführt, dass sich die Flächen im Geltungsbereich zum größten Teil in städtischem Eigentum befinden und zwei Flurstücke im Bereich des Geilebachgrünzuges privat sind. Aus den Abbildungen und Lageplänen sind die zwei Flurstücke nicht ersichtlich. -Die im beigefügten Lageplan unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan gelb angelegt dar-gestellten Flächen befinden sich im städtischen Eigentum, die blau umrandet dargestellte Fläche hat die Stadt Kassel an den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks veräußert und die rot umrandet dargestellten Flächen hat die Stadt Kassel für die Renaturierungsmaßnahme des Geilebaches erworben.- Die Vermessung und die Übertragung des Eigentums der blau und rot umrandeten Flächen erfolgen nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme.</p>	<p>Die beiden in privatem Besitz befindlichen Flurstücke sind Teilstücke der Flächen die durch die Stadt Kassel zu Renaturierungszwecken erworben wurden, sie tragen die Flurstücksnummern 37/2 und 439/50. Da der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes unabhängig von Eigentumsverhältnissen gefasst wird, ist deren Darstellung für den Inhalt des Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Pkt. 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung -In der Abbildung 13 muss die westliche gelb gepunktet dargestellte Linie entlang der Grenze zu den Flurstücken 53/3 (Kronenstraße 19) und 53/4 (Im Grund 4A / 4B) verlaufen. -Der nicht von der Teilaufhebung betroffene angrenzende Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes weist die WA Bereiche mit einer GFZ von 0,7 aus. Im letzten Absatz des Pkt. 5.1. wird die Geschossflächenzahl jedoch mit 0,5 angegeben. Dieser Schreibfehler ist daher in 0,7 zu ändern, da sich das auf der Fläche nach § 34 BauGB zuzulassende Bauvorhaben an dem Bestand der angrenzenden bebauten Grundstücke orientieren soll (siehe auch Festsetzung durch Text).</p>	<p>Die in der Abbildung 13 gelb gekennzeichnete Linie wird entsprechend des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes korrigiert.</p> <p>Die Geschossflächenzahl wird redaktionell auf 0,7 korrigiert.</p>
	<p>Pkt. 6.2.2. Auswirkung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Die Zahl 1.684 m<sup>2</sup> am Ende des ersten Satzes ist auf 1.864 m<sup>2</sup> zu korrigieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p>Pkt. 6.3 Bilanzierung der Umweltauswirkungen Die vorgenommene Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung ergibt einen Überschuss von 191.114 Biotopwertpunkten (BWP). Diese BWP dürfen nicht verloren</p>	<p>Der Hinweis wird zuständigkeitshalber an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben.</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	gehen und sind in das bei -67- geführte Ökokonto der Stadt einzubuchen. Die BWP sollen dann für andere Projekte der baulichen Entwicklung städtischer Flächen eingesetzt werden. Die durch eine geplante Renaturierung des Geilebaches zusätzlich anfallenden BWP (Seite 27 der Begründung) sind ebenfalls auf dem Ökokonto einzubuchen.	
	Pkt. 7 Auswirkungen der Planung Hinweis zu Seite 29 oben: Die Lagerfläche der Gärtnerei wird aus dem Grünzug herausgenommen und auf das Betriebsgelände der Gärtnerei verlegt. Erhalten bleibt in diesem Bereich der an die Straße „Am Stockweg“ vorhandene Schaugarten für Grabmalgestaltung dieser Gärtnerei. Die Nutzung wurde durch -67- UNB genehmigt und die Fläche durch -23- langfristig vermietet.	Die Ausführungen im Text werden ergänzt: „Zudem soll die Lagerfläche der Gärtnerei aus dem Grünzug herausgenommen werden, <i>lediglich ein an der Straße vorhandener Schaugarten für Grabmalgestaltung bleibt erhalten</i> . Die Flächen sind künftig als Grünflächen im Außenbereich gesichert. ..  <b>Den Hinweisen und Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
	<b>3.7 Stadt Kassel, Straßenverkehrs und Tiefbauamt</b>	
01.11.2016	Anpassungen im Rahmen des Vorhabens (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, vorhandene Längsparkstreifen etc.), die zur Erschließung des Vorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld bei den Straßenbaulastträgern zu beantragen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	Der Hinweis wird im nachfolgenden Beaugenehmigungsverfahren bearbeitet.
	Abweichend von der Stellplatzsatzung empfehlen wir eine höhere Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorzusehen. Diese sind entsprechend der Nutzung der Bewohner, Besucher und Kunden (witterungs- und ggf. diebstahlgeschützt) anzupassen. Entlang der Straße „Am Stockweg“ ist nach VEP 2030 eine Nebenroute des Radverkehrsnetzes festgelegt. Die Straße „Im Grund“ zwischen „Kronenstraße“ und „Am Stockweg“ ist Bestandteil einer beschilderten Radroute. Nach Aufhebung des B-Plans muss die Radwegführung weiterhin über die Straßen „Am Stockweg“ und „Im Grund“ möglich sein. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höfker unter oben genannter Telefonnummer oder per E-Mail gerne zur Verfügung.	Im Bereich der Teilaufhebung gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel, es werden mit der Teilaufhebung keinerlei neue Festsetzungen getroffen.  <b>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b>
	<b>3.8 Stadt Kassel, Umwelt und Gartenamt</b>	
27.10.2016	Klimaschutz und Energieeffizienz (-675□) Im vorliegenden Begründungsentwurf werden energetische Belange ausschließlich unter dem Aspekt der Luftreinhaltung betrachtet. Das von der Stadtverordnetenversammlung im Novem-ber 2012 zur Umsetzung beauftragte integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Kassel wird aber nicht erwähnt. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100% Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31% gegenüber 2009 reduzieren kann.</p> <p>Ein Handlungsfeld dazu ist die „ENERGIEOPTIMIERTE PLANUNG UND ENERGETISCHE VERBESSERUNG VON WOHN-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.</p> <p>Optimaler Weise sind Gebäude mit Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmeG (Energieeffizienz/fossil-CO<sub>2</sub>-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).</p> <p>Unseres Erachtens reicht es aber nicht aus, nur auf die regulierende Wirkung der bundesweiten ordnungsrechtlichen Minimalvorgaben der EnEV und des EEWärmeG hinzuweisen (wie geschehen auf Seite 6), da besonders den Kommunen durch die Novelle des BauGB und die darin enthaltene explizite Aufnahme von Belangen des globalen Klimaschutzes, der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und der Erneuerbaren Energien umfassende Möglichkeiten gegeben werden, aktiv gestalterisch tätig zu werden. Das gilt besonders dann, wenn ein zur Umsetzung verabschiedetes kommunales Klimaschutzkonzept mit entsprechenden Maßnahmen in der Bauleitplanung vorliegt. Dies ist in der Stadt Kassel der Fall.</p> <p>Sofern seitens der Stadtplanung tatsächlich die Festsetzung getroffen werden soll, keine Vorgaben zur Wahl des Energieträgers zu machen, muss dieses aus o. g. Gründen noch einmal explizit unter den Gesichtspunkten nachhaltige Energieversorgung und Klimaschutz begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich nicht um die Aufstellung, sondern um die planungsrechtliche Aufhebung einer Teilfläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Mit der Teilaufhebung werden keinerlei neue Festsetzungen getroffen.</p> <p><b>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>

# Begründung

## **Bebauungsplan Nr. IV/7B** **„Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung** mit integriertem **Fachbeitrag Umwelt und Grün**

Entwurf Stand 10.Januar 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung .....	1
1.1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes.....	1
1.2. Planverfahren .....	1
1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	1
2. Regionale und kommunale Entwicklungsplanung.....	3
2.1. Regionalplan Nordhessen 2010 .....	3
2.2. Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009.....	3
2.3. Schutzgebiete/ Landschaftsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK).....	4
2.4. Lärmaktionsplan Nordhessen.....	5
2.5. Luftreinhalteplanung .....	6
2.6. Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Stadt Kassel 2030 .....	7
2.7. Bestehendes Planungsrecht.....	7
2.8. Satzungen.....	10
2.8.1. Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch .....	10
2.8.2. Stellplatzsatzung .....	10
2.8.3. Baumschutzsatzung.....	11
3. Bestand.....	11
3.1. Eigentumsverhältnisse und Nutzung .....	11
3.2. Städtebauliche Situation .....	12
3.3. Erschließung und Verkehr .....	12
4. Planungsziel und -konzept.....	13
4.1. Städtebauliche Entwicklung, Nutzungskonzept .....	13
4.2. Erschließung und Verkehr .....	13
5. Künftiges Planungsrecht .....	14
5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	15
6. Umweltbericht.....	16
6.1. Vorbemerkung.....	16
6.1.1. Inhalte und Ziele der Planung .....	16
6.1.2. Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben.....	16
6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
6.2.1. Zulässige Nutzungen vor und nach Teilaufhebung des Bebauungsplans	17
6.2.2. Pflanzen, Tiere, Lebensräume .....	18
6.2.3. Landschaft, freiraumbezogene Erholung.....	21
6.2.4. Boden .....	22
6.2.5. Wasser .....	23
6.2.6. Klima, Immissionen .....	25
6.3. Bilanzierung der Umweltauswirkungen .....	26
6.4. Zusätzliche Angaben .....	27
6.5. Zusammenfassung des Umweltberichts.....	27

7.	Auswirkungen der Planung.....	28
7.1.	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	28
8.	Verfahren .....	29
9.	Kosten.....	29
10.	Rechtsgrundlagen.....	30

## Abbildungsverzeichnis

## Seite

Abbildung 1:	Übersichtsplan, Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation.....	2
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2010.....	3
Abbildung 4:	Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009 .....	3
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Kulturlandschaft und Naturschutz“ .....	4
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Maßnahmenkarte“ .....	5
Abbildung 7:	Straßenlärm (Tagespegel) im Bereich der Stadt Kassel .....	5
Abbildung 8:	Ausschnitt VEP 2030, Maßnahmenplan .....	7
Abbildung 9:	Bebauungspläne.....	9
Abbildung 10:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teilaufhebung und Gebietsabgrenzung der Satzung gem. § 34 BauGB .....	10
Abbildung 11:	Luftbild 2014, Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation.....	12
Abbildung 12:	Künftiges Planungsrecht.....	14
Abbildung 13:	Baufläche im Zusammenhang des bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB .....	15
Abbildung 14:	Nutzungsmöglichkeiten vor und nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans .....	19
Abbildung 15:	Lage des Plangebiets im Grünflächensystem .....	21
Abbildung 16:	Bodenfunktionsbewertung.....	22
Abbildung 17:	Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte Kassel (ZRK, 2009).....	25
Abbildung 18:	Vorplanung zur Renaturierung des Geilebaches, KASSELWASSER .....	28

## Tabellenverzeichnis

## Seite

Tabelle 1:	Gegenüberstellung der bisher und der künftig zulässigen Nutzungen .....	17
Tabelle 2:	Real vorhandene Biotop- und Nutzungstypen .....	18
Tabelle 3:	Bilanzierung nach der Hess. Kompensationsverordnung .....	26

## **1. Einführung**

### **1.1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

Der rechtskräftige Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B „Ortskern Harleshausen“ besteht seit 1974, sein Geltungsbereich betrifft den historischen Ortskern und die unmittelbar, nord- und südöstlich angrenzenden Bereiche von Harleshausen. Der Bebauungsplan weist Mischgebietsflächen, Flächen für allgemeine Wohngebiete, Grünflächen und insbesondere Straßenverkehrsflächen aus, die zur Umsetzung einer geplanten Umgehungsstraße vorgesehen waren.

Der Plan wurde im Jahr 2010 in einem Teilbereich zwischen Wolfhager, Helmarshäuser-, Kronen und Obervellmarer Straße durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 B überschrieben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. IV/7B aus den 70iger Jahren entsprechen teilweise nicht mehr der gewünschten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes und entscheidende Rahmenbedingungen haben sich geändert. Am 12. September 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Straßenverkehrsfläche vorzunehmen, da der Bau einer Umgehungsstraße nicht länger verfolgt werden soll.

Die bisher als Straßenverkehrsfläche für die Umgehungsstraße festgesetzten Flächen sollen als Teil des Geilebachgrünzug gesichert und zum Teil als Wohnbauflächen entwickelt werden.

### **1.2. Planverfahren**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Demgemäß erfolgt Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV/7 B „Ortskern Harleshausen“ gemäß der Verfahrensvorschriften des § 2 ff. BauGB, die eine Umweltprüfung einschließen.

### **1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im nord-westlichen Bereich von Kassel im Stadtteil Harleshausen. Der Geltungsbereich betrifft die im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesenen Straßenflächen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Westen durch die Obervellmarer Straße im Osten durch das Geilebachtal, sowie die im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Die Flächen des Geltungsbereichs liegen in der Gemarkung Harleshausen, Flur 7, folgende Flurstücke liegen teilweise im Geltungsbereich: 35/5, 40/4, 37/2, 439/50, 50/2, 211/4, 51/1, 85/4, 85/6, 28/96, 53/4, 53/5. Das Flurstück 53/3 liegt in Gänze im Geltungsbereich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,85 ha.

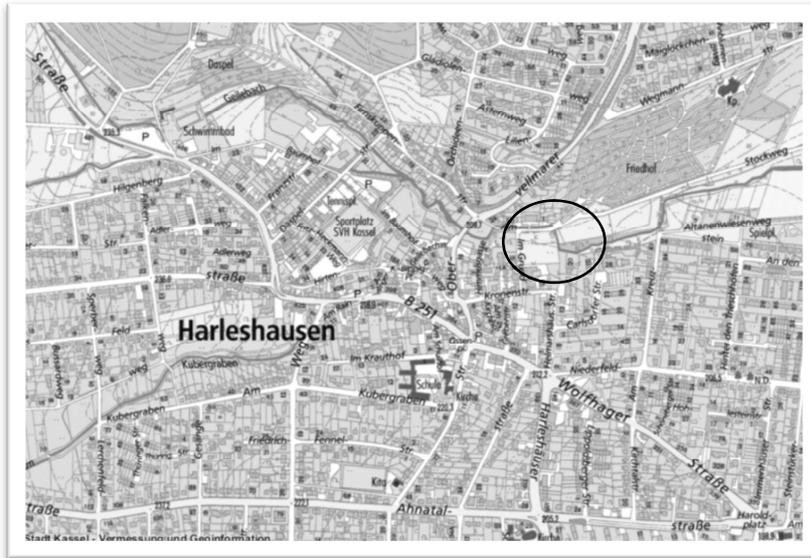


Abbildung 1: Übersichtsplan, o. M. Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, 2016



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches

## 2. Regionale und kommunale Entwicklungsplanung

### 2.1. Regionalplan Nordhessen 2010

Im Regionalplan Nordhessen sind die Flächen des Geltungsbereichs als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

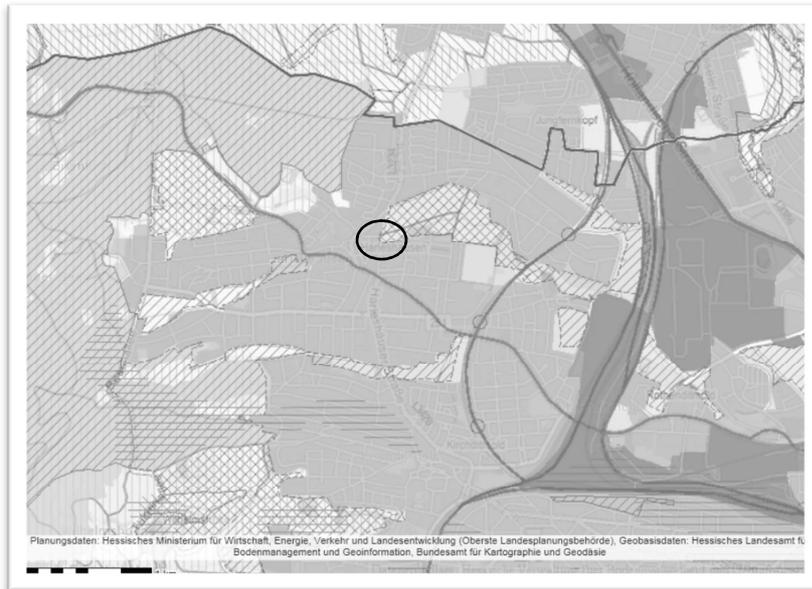


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2010

### 2.2. Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebietes im Bereich der Verlängerung der Helmarshäuser Straße als Straßenverkehrsfläche dar. Im Bereich des Grünzugs sind die Straßenverkehrsflächen bereits entfallen und Grünflächen dargestellt.

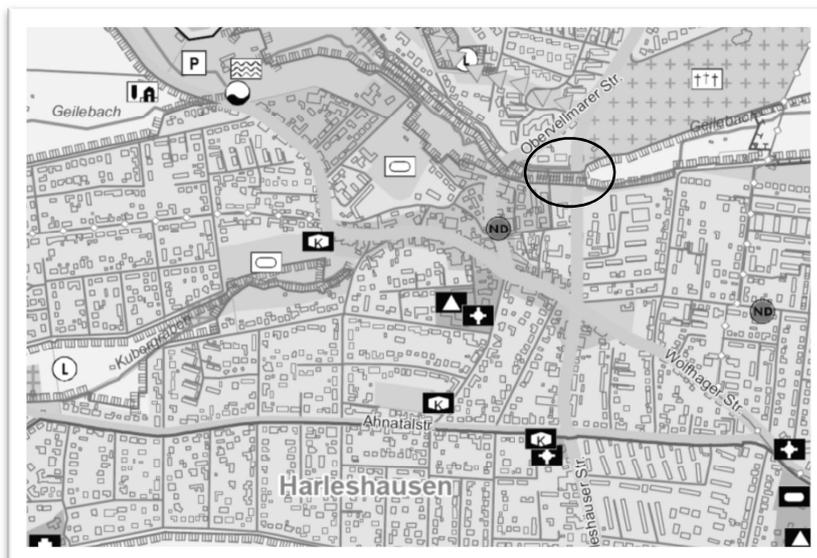


Abbildung 4: Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009

### 2.3. Schutzgebiete/ Landschaftsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK)

Im nördlichen Plangebiet ist der Geilebachgrünzug als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

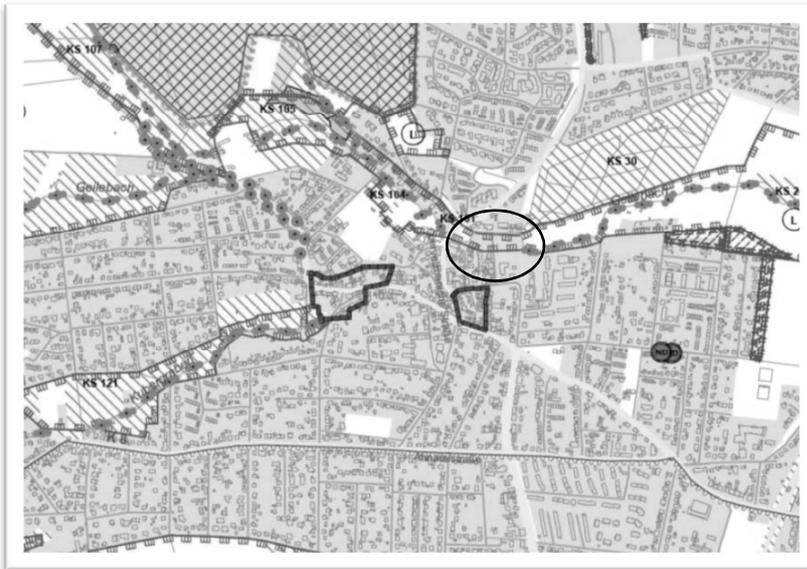


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Kulturlandschaft und Naturschutz“

Die Maßnahmenkarte des Landschaftsplans stellt in dem Plangebiet die Entwicklungsfläche mit der Kennziffer KS 10047 Helmarshäuser Straße, Neuausweisung einer Hauptverkehrsstraße dar.

Zitat: „Zusammenfassende Bewertung:

*Der Eingriff in einem sensiblen, von Siedlungsrändern und Übergangsbereichen zu Naherholungs-/Freiräumen, verbunden mit Zunahme an Emissionen, wird für die Schutzgüter Mensch und Pflanzen/Tiere (Verlust von 31-Bereichen) als erheblich negativ eingestuft. Zusätzlich werden die zu erwartenden Belastungen im Bereich desdenkmalgeschützten Friedhofs in seinen westlichen Randbereichen gleichfalls als erheblich betroffen eingestuft.“*

Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich wird vorgeschlagen,

Zitat: „Verzicht auf Realisierung des Vorhabens. Wenn unvermeidbar:

*Begrenzung der Ausbaubreite, Reduzierung des Umfangs von Anschlussbauwerken, Aufständerrung im Bereich des Tales, Pflanzung straßenbegleitender Baumreihen, Schutz entlang der Trasse vorhandener Vegetationsbestände, während der Bauphase, angemessener Lärmschutz, Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“*

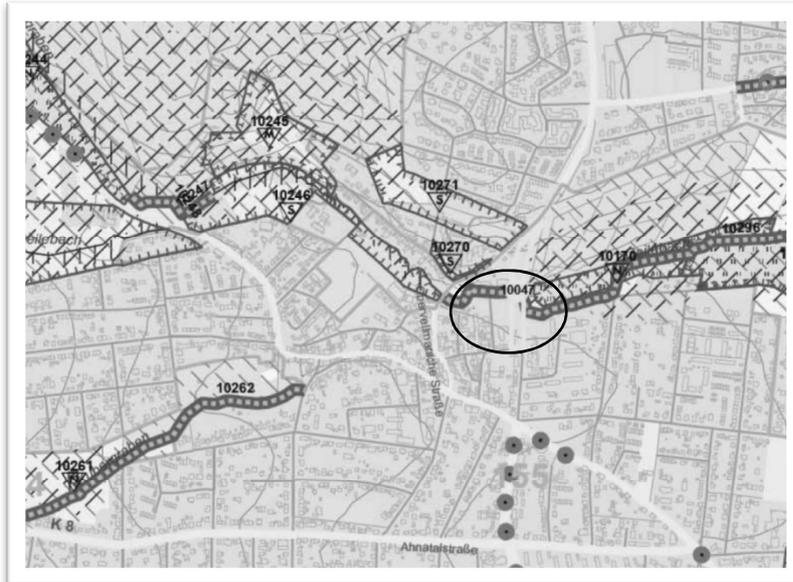


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Maßnahmenkarte“

## 2.4. Lärmaktionsplan Nordhessen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht auf Grundlage des § 47a - f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) die Verpflichtung eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Diese umfasst eine Lärmkartierung sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen. Zur Lärmvorsorge gehört es, bei der Ausweisung neuer Baugebiete an bestehenden Straßen durch vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (Vorsorgegrundsatz).

Als Zielwerte gelten hierbei die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau', z.B. für Allgemeine Wohngebiete 55 db(A) tags sowie 45 db(A) nachts.

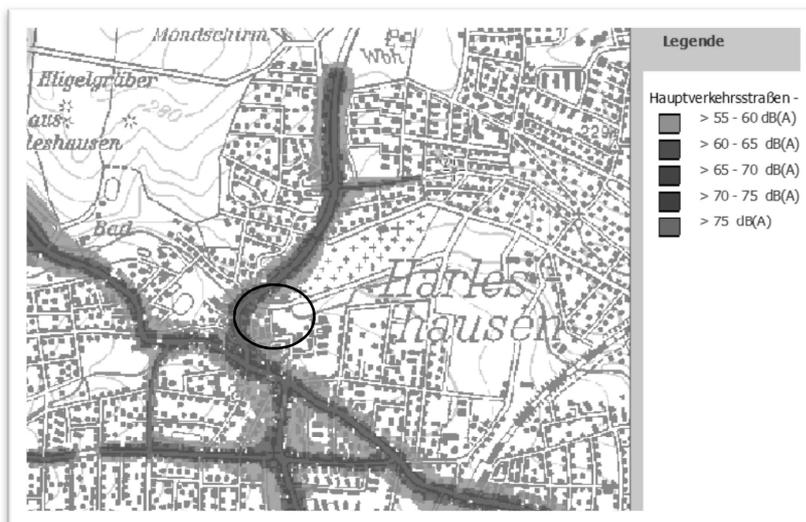


Abbildung 7: Straßenlärm (Tagesspiegel) im Bereich der Stadt Kassel  
Ausschnitt aus der Lärmkartierung 2012 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG)

Der Lärmaktionsplan Straßenverkehr für den Regierungsbezirk Kassel der zweiten Stufe ist am 21. März 2016 in Kraft getreten. Danach ist die Wolfhager Straße, als mittelhoher Lärmkonfliktpunkt zwischen Am Schulhof und Karlshafener Straße, ... bezeichnet. Die Eignung der Fläche des Plangebiets für die geplante Nutzung wird wegen des Maßes der Lärmbelastung nicht in Frage gestellt.

## **2.5. Luftreinhalteplanung**

Im August 2011 trat die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Kassel - herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - in Kraft.

Enthalten ist jeweils eine Dokumentation der Belastungssituation. Für die Messstationsstandorte mit festgestellter Immissionsgrenzwertüberschreitung - insbesondere im Hinblick auf die für die Stadt Kassel relevanten Komponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (angegeben als PM<sub>10</sub>) - beschreibt er eine emittentenbezogene Ursachenanalyse. Ein entsprechender Maßnahmenplan zeigt nachvollziehbar auf, mit welchen Maßnahmen die Immissionsbelastung unter die Immissionsgrenzwerte dauerhaft abgesenkt werden soll. Die Maßnahmen müssen verursacherbezogen und verhältnismäßig sein.

Als Hauptursachen für die hohen Werte von PM<sub>10</sub> und von NO<sub>2</sub> sind vor allem der Verkehr und die Gebäudeheizung zu nennen. Weil in Bezug auf die Emittentengruppen 'Verkehr' und 'Industrie' Handlungsmöglichkeiten auf der konkreten Bebauungsplanebene zumeist nicht gegeben sind, beschränken sich die Empfehlungen diesbezüglich auf die Gebäudeheizungen. Als Maßnahme erfolgte die Eintragung „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ im Flächennutzungsplan für bebaubare Gebiete der Stadt Kassel. Damit ist auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zur Luftreinhaltung festzusetzen.

Regelungsmöglichkeiten sind im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten der Energieträger gegeben. Das bestehende Fernwärmenetz in der Stadt Kassel ist durch die Erschließung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete stetig auszubauen. Daneben sollen Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Fotovoltaik) nicht beschränkt werden. Im Zusammenspiel mit erhöhten gesetzlichen Anforderungen an die Gebäudehülle (ENEV und EEWärmG), die für eine Minimierung des Energiebedarfs sorgen kann so zur Vermeidung von Emissionen beigetragen werden.

Die durch die Teilaufhebung möglich werdende Bebauung stellt im Vergleich zur bestehenden Planung der Umgehungsstraße keine oder ggf. eine marginale Beeinträchtigung der Luftverhältnisse dar. Einschränkende Festsetzungen zur Wahl der Energieträger sollen daher und wegen der hohen Standards der Anforderungen an die Gebäudehülle, die ohnehin zu einem geringen Energieverbrauch führen, nicht getroffen werden.

## 2.6. Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Stadt Kassel 2030

Der VEP für die Stadt Kassel 2030 wurde am 20. Juli 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung, beschlossen. Der VEP legt Ziele und Strategien der zukünftigen Verkehrsentwicklung fest. In den Leitziele ist u. a. enthalten, den Umweltverbund attraktiver zu gestalten und die Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt zu minimieren.

In den Untersuchungen und Prognosen ist die ehemals geplante Trasse der Verlängerung der Helmarshäuser Straße und Verbindung zur Obervellmarer Straße nicht mehr enthalten.



Abbildung 8: Ausschnitt VEP 2030, Maßnahmenplan

## 2.7. Bestehendes Planungsrecht

Die hier vorliegende Teilaufhebung des Bebauungsplans überschreibt den seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B „Ortskern Harleshausen“, in einem Bereich zwischen der Verlängerung Helmarshäuser Straße und Am Stockweg. Der überwiegende Teil der Fläche ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Festsetzung sollte den planungsrechtlichen Rahmen für die Umsetzung einer Umgehungsstraße des Ortskerns Harleshausen und den Anschluss an die Obervellmarer Straße definieren. In der Begründung heißt es: „mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Absichten verfolgt:

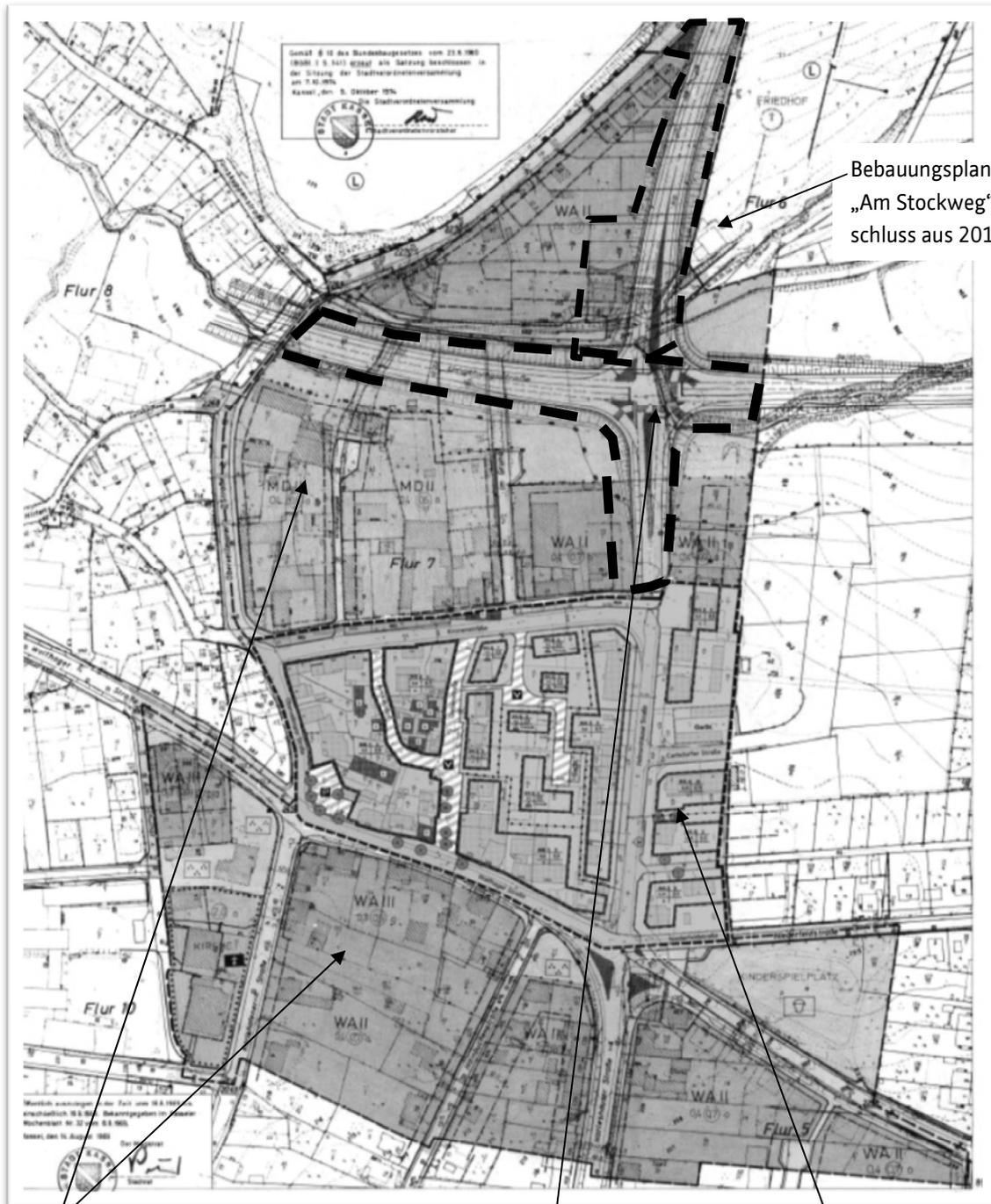
- a) Festsetzung der Verkehrsfläche für die geplante Umgehungsstraße im Anschluss an die Obervellmarer Straße und die Helmarshäuser Straße und Ausbau der Kreuzung Wolfhager Straße/Harleshäuser Straße. Im Übrigen werden für die Ordnung und den Ausbau der bestehenden Straßen Festsetzungen getroffen.
- b) Sicherung der vorhandenen Grünflächen und Freilegung der geplanten Grünflächen im Bereich der ev. Kirche an der Wolfhager Straße.

- c) *Für die Baugebiete wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der vorhandenen und künftig angestrebten Nutzung festgesetzt. Baugrenzen werden so festgesetzt, dass besonders im Bereich der dörflichen Kernbebauung für die Zukunft eine geordnete Entwicklung gewährleistet ist.“*

Die ursprüngliche Planungsabsicht des Straßenbaus wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nicht länger verfolgt. So wäre heute bereits der Anschluss an die östlich liegende Westtangente nicht mehr möglich, da auch diese Planung aufgegeben wurde. Die Ortsumgehung Harleshausen ist ebenfalls kein verfolgtes Planungsziel der Stadt Kassel, diese Trassenführung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2009 nicht mehr dargestellt. Die Verlängerung der Helmarshäuser Straße, als Verbindung zur Obervellmarer Straße, ist noch im Flächennutzungsplan dargestellt. Jedoch wurde auch diese Planung nicht konkretisiert. Mit dem Beschluss vom 17.03.2008 stimmten die Stadtverordneten gegen den Ausbau der Helmarshäuser Straße und verwarfen somit den Planungsansatz der Verlängerung der Straße endgültig.

### **Überschreibende Bebauungspläne**

- a) Bebauungsplan Nr. IV 60 B „Ortskern Harleshausen“, rechtskräftig  
Der Plan wurde im Jahr 2010 in einem Teilbereich zwischen Wolfhager, Helmarshäuser-, Kronen- und Obervellmarer Straße durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 B überschrieben. Auf der Grundlage eines zuvor entwickelten städtebaulichen Rahmenplanes wurden angepasste Festsetzungen getroffen, die würdigend auf den ehemals dörflichen, in der baulichen Ausprägung kleinteiligen Charakter des Gebietes abgestimmt ist.
- b) Bebauungsplan Nr. IV/60 A „Am Stockweg“, im Verfahren  
am 14. September 2015 fassten die Stadtverordneten den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A „Am Stockweg“. Dieser Plan wird den Bebauungsplan Nr. IV/7B im nördlich der Straße am Stockweg bis zum Anschluss an die Obervellmarer Straße überschreiben. Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Entwicklung zum Wohnbauland auf den ehemals als Straßenverkehrsstasse ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen. Das Verfahren befindet sich im Vorentwurfsstadium.



Bebauungsplan Nr. IV60 A  
„Am Stockweg“, Aufstellungsbeschluss aus 2015

Bebauungsplan Nr. VI 7B  
„Ortskern Harleshausen“ aus 1974

**Geltungsbereich des Bebauungsplan  
Nr. IV 7B „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung**

Überlagerung durch den  
Bebauungsplan Nr. IV/60 B  
„Ortskern Harleshausen“ aus 2010

Abbildung 9: Bebauungspläne

## 2.8. Satzungen

Für den Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

### 2.8.1. Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch

Gemeinden haben die Möglichkeit durch Satzung die Grenzen der in Zusammenhang bebauten Ortsteile festzulegen. Mit Beschluss vom 19.12.1977 hat die Stadt Kassel auf der Grundlage des § 34 (2) Baugesetzbuch eine sog. Innenbereichssatzung beschlossen. Danach befindet sich der nördliche Teil des Bebauungsplans zur Teilaufhebung im Außenbereich. Dies betrifft die Flächen in Bereich des Geilebachgrünzugs. Im südlichen Bereich des Teilaufhebungsgebietes grenzen östlich und westlich Wohnbauflächen an, die dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet sind.

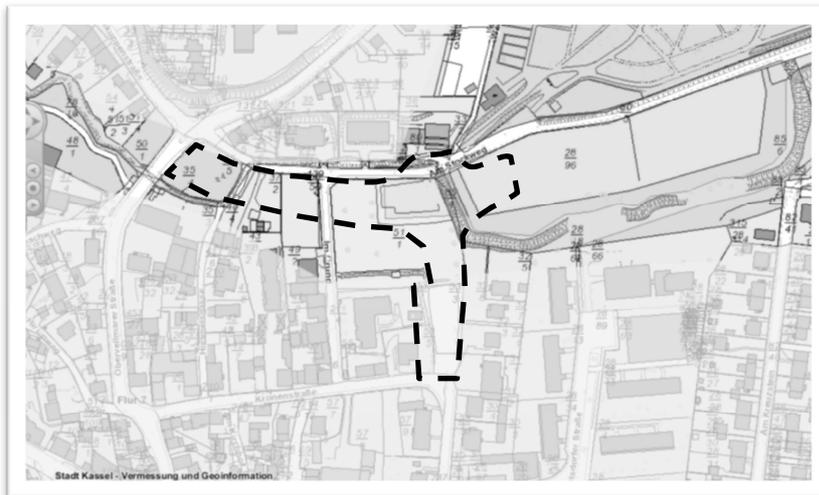


Abbildung 10: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teilaufhebung und Gebietsabgrenzung der Satzung gem. § 34 BauGB  
gelb unterlegte Flächen sind Teil des Innenbereichs

### 2.8.2. Stellplatzsatzung

Für das Plangebiet ist die "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich

Neben der erforderlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze gemäß der baulichen Nutzungen wird auch die Gestaltung bezüglich Größe und Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen deren Gliederung durch Pflanzstreifen oder Bäume und die Anordnung auf den Grundstücken bezüglich der Zufahrtsmöglichkeit und Erreichbarkeit geregelt.

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO) wird hingewiesen.

### **2.8.3. Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung (vom 19.05.2008) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes. Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen, und in den Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,

- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Der Eingriff in den geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.

## **3. Bestand**

### **3.1. Eigentumsverhältnisse und Nutzung**

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich zum größten Teil im Besitz der Stadt Kassel. Zwei Flurstücke im Bereich des Geilebachgrünzugs sind im Privatbesitz. Der überwiegende Teil der Flächen wird als Wiese bewirtschaftet, in einem Teilbereich befindet sich die Lagerfläche eines angrenzenden Gärtnereibetriebs, im Bereich des Baches bestehen Uferrandflächen mit entsprechendem Gehölzbewuchs.

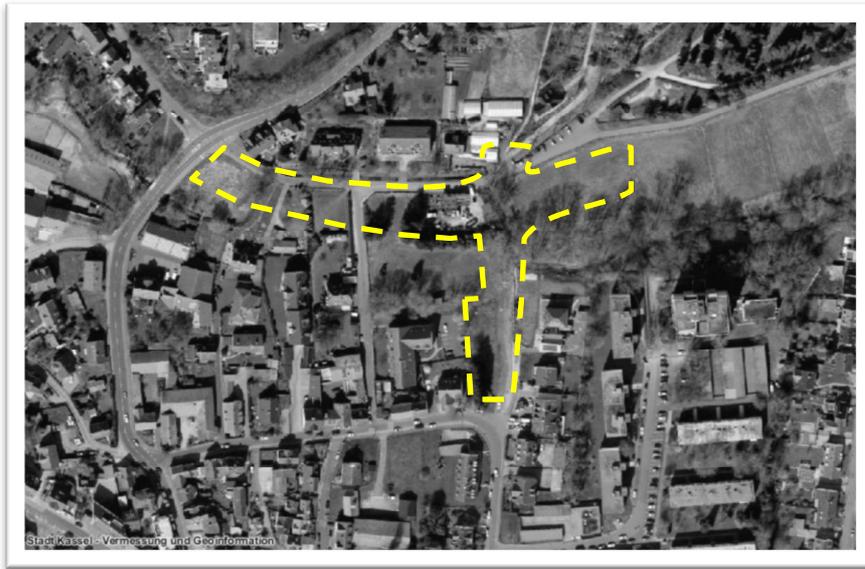


Abbildung 11: Luftbild 2014, Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation

### 3.2. Städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich betrifft Randbereiche des Ortskerns von Harleshausen, dessen städtebauliche Prägung noch durch den ehemals dörflichen Charakter gekennzeichnet ist, wobei jedoch landwirtschaftliche Hof- und Gartennutzungen inzwischen allgemeinen Wohnnutzungen gewichen sind. Die im angrenzenden Bereich vorhandenen Gebäude sind in der Regel zweigeschossig teilweise mit geneigten Dächern.

Der Taleinschnitt des Geilebaches bildet die natürliche Begrenzung des historischen Ortskerns Harleshausens nach Norden, wo der steile Höhenanstieg zum Osterberg beginnt. Auf einer Distanz von ca. 1.300 m steigt das Gelände von 209 m auf 251 m ü. NN. an. Der Talraum ist als Ortsrandlage naturräumlich geprägt durch Wiesen und uferbegleitenden Bewuchs.

### 3.3. Erschließung und Verkehr

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist über die Helmarshäuser Straße / Kronenstraße erschlossen. In der Helmarshäuser Straße liegen alle zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsmedien (Strom, Gas, Wasser, Kommunikation, Kanal).

In Verlängerung der Helmarshäuser Straße verläuft ein Kanal in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich. Dieser ist für Kasselwasser gesichert.

Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches liegen im Geilebachgrünzug, sie werden über die Straße Im Grund und Am Stockweg erschlossen.

## **4. Planungsziel und –konzept**

### **4.1. Städtebauliche Entwicklung, Nutzungskonzept**

Mit der Aufhebung des Teilbereichs im Bebauungsplan Nr. IV/7 B werden die als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Bereiche planungsrechtlich der realen Situation im Bestand angepasst und es sind Vorhaben auf der Grundlage der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch zulässig.

Es ist vorgesehen, durch die Aufhebung der Festsetzung eine Bebauung im Bereich des allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen. Hierdurch kann eine Arrondierung des allgemeinen Wohngebietes an der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße erfolgen, die auch den baulichen Abschluss des Ortskerns zum Geilebachgrünzug formuliert. Die Flächen des Geltungsbereichs, die das Gebiet des Grünzugs tangieren, werden diesem auch planungsrechtlich zugeordnet. Dadurch werden die im Außenbereich liegenden Flächen auch künftig von Bebauung freizuhalten sein und eine Weiterentwicklung des Grünzugs ermöglicht.

### **4.2. Erschließung und Verkehr**

Die Fahrerschließung der möglichen Wohnbauflächen kann wie im Bestand von der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße aus erfolgen. Flächen für den ruhenden Verkehr sind auf den Grundstücken herzustellen.

Alle Ver- und Entsorgungsmedien sind in der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße vorhanden, so dass daran angeschlossen werden kann.

## 5. Künftiges Planungsrecht

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes gelten für die planungsrechtliche Beurteilung der Flächen im Geltungsbereich die Maßgaben der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch, sofern nicht andere Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Hiernach wird die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens anhand der Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung nach Art, Maß und Stellung der Gebäude auf dem Grundstück beurteilt.

Da es sich bei dem Bereich, dessen Festsetzung aufgehoben wird, um Flächen handelt, die bezüglich ihrer bebauten und unbebauten näheren Umgebung eindeutig zuzuordnen sind, und da die angrenzenden Baugebiete als entwickelt und fertiggestellt angesehen werden, soll die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich künftig nach Maßgaben der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch erfolgen.

Künftig Außenbereich gem. § 35 BauGB, Entwicklung zum naturnahen Grünraum möglich



Künftig unbeplanter Innbereich gem. § 34 BauGB, Bebauung gemäß der Eigenart der näheren Umgebung möglich

Abbildung 12: Künftiges Planungsrecht

### 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Eine bauliche Nutzung kann in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IV/7 B, Teilaufhebung auf dem Flurstück 53/3, im Bereich der angrenzend festgesetzten allgemeinen Wohngebiete, erfolgen. Das Flurstück hat eine Tiefe von ca. 55 m gemessen von der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße, seine nördliche Grenze liegt auf der Grenze zum Außenbereich und stellt die Nutzungsgrenze zwischen Allgemeinem Wohngebiet und Grünzug dar.



Abbildung 13: künftige Baufläche im Zusammenhang des bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB  
Luftbild Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation

Art und Maß einer Bebauung wird sich an dem Bestand der angrenzenden Bereiche im Allgemeinen Wohngebiet orientieren, dort sind zwei geschossige Bebauung, Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl 0,7 weiterhin festgesetzt.

## **6. Umweltbericht**

### **6.1. Vorbemerkung**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Daher ist für die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans ein Umweltbericht erforderlich.

#### **6.1.1. Inhalte und Ziele der Planung**

Die Inhalte und Ziele der Planung sind im Kapitel 4.1 dargestellt:

- Rücknahme der als Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche, Anpassung an reale Nutzung
- Ermöglichen der Wohnbebauung im Bereich der angrenzenden allgemeinen Wohngebiete an der Helmarshäuser Straße und Kronenstraße, baulicher Abschluss der Bebauung im Ortskernbereich gegenüber dem Grünzug Geilebach
- Freihaltung des Geilebachgrünzugs von Bebauung

#### **6.1.2. Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben**

##### **Rechtsgrundlage**

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Grundlage dafür ist die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung (Kapitel 6.2).

##### **Schutzgebiete und -objekte**

Der Geilebach ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Stadt Kassel. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Norden entlang dem Stockweg, im Süden am Rand der vorhandenen Bebauung.

##### **Fachplanerische Vorgaben**

Die fachplanerischen Vorgaben für das Plangebiet sind im Kapitel 2 dargestellt.

- Regionalplan Nordhessen:
  - Vorhandene Bebauung Ortskern Harleshausen: Vorranggebiet Siedlung Bestand
  - unbebauter Bereich des Geilebachtals einschließlich Friedhof Harleshausen: Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
- Landschaftsrahmenplan Nordhessen<sup>1</sup>:
  - Geilebach: Hauptachse für Schutz- und Entwicklung im Siedlungsbereich

---

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen

- Flächennutzungsplan<sup>2</sup>:
  - Geilebachtal: Grünfläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche in Verlängerung der Helmarshäuser Straße
  - vorhandene Bebauung: Wohnbauflächen, im westlich angrenzenden Ortskernbereich gemischte Bauflächen
- Landschaftsplan (Entwicklungskarte)<sup>3</sup>:
  - Geilebachtal einschließlich Friedhof: Funktionsfläche Klima und Landschaftsbild
  - Geilebach und Uferbereiche (Maßnahmenbereich Nr. 10 407): gewässerbezogene Maßnahmen, Sicherung und Entwicklung als Grünzug
  - geplante Verlängerung der Helmarshäuser Straße: erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und Kulturgüter

## 6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1. Zulässige Nutzungen vor und nach Teilaufhebung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan IV/7B "Ortskern Harleshausen" setzte bisher für das Plangebiet folgende Nutzungen fest:

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisher und der künftig zulässigen Nutzungen

Bisher (Bebauungsplan IV/7B)	m <sup>2</sup>	%	Künftig zulässige Nutzungen	m <sup>2</sup>	%
Verkehrsflächen	7.720	78,9	keine	-	-
Verkehrsgrünflächen	1.513	15,5	keine	-	-
Wohngebiet	557		Wohnbebauung (§ 34 BauGB)	1.864	
<i>davon überbaubare Flächen (GRZ 0,4 + Nebenanlagen)</i>	334	3,4	<i>davon überbaubare Flächen (GRZ 0,4 + Nebenanlagen)</i>	1.118	11,4
<i>zu begrünende Flächen im Wohngebiet</i>	223	2,3	<i>zu begrünende Flächen innerhalb der Wohnbebauung</i>	746	7,6
			Außenbereich (§ 35 BauGB) (Landwirtschaft, Grünflächen, Wege) wie bisher	7.926	81,0
Summe	9.790	100,0		9.790	100,0

<sup>2</sup> Zweckverband Raum Kassel (2009): Flächennutzungsplan

<sup>3</sup> Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan

## 6.2.2. Pflanzen, Tiere, Lebensräume

### Bestand

Derzeit wird etwas mehr als die Hälfte des Plangebiets als Grünland genutzt. Knapp ein Viertel der Fläche ist mit Gehölzen bewachsen, davon der größte Teil im Uferbereich des Geilebachs. Somit weist das Plangebiet in seinem derzeitig vorhandenen Zustand einen hohen Anteil von Biotop- und Nutzungstypen mittlerer bis hoher Wertigkeit auf. Versiegelte bzw. teilversiegelte oder überbaute Flächen mit geringer Wertigkeit nehmen nur ca. 16 % des Plangebiets ein. (s. auch Planausschnitt 1 im Plan am Ende des Kapitels 6.2.2)

Tabelle 2: Real vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Derzeitige Nutzungen	m <sup>2</sup>	%
Grünland	5.395	55,1
versiegelt	604	6,2
teilversiegelt	966	9,9
Gärten	412	4,2
Häuser	11	0,1
Gewässer	114	1,2
Gehölze	2.288	23,4
Summe	9.790	100,0



Pferdeweiden und Ufergehölzsaum entlang des Geilebachs im Ostteil des Plangebiets, Blick nach Osten

Die entsprechend dem bisher gültigen Bebauungsplan zulässigen Nutzungen sind im Kapitel 6.2.1 dargestellt (s. auch Planausschnitt 2 am Ende von Kap. 6.2.2). Danach konnte das Plangebiet zu über 80 % versiegelt oder überbaut werden. Auf den übrigen Flächen waren Verkehrsgrünflächen und private Hausgärten vorgesehen, so dass im gesamten Gebiet nur Biotop- und Nutzungstypen mit geringem bis sehr geringem Biotopwert entstanden wären.

### **Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans**

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans bewirkt, dass sich bauliche Eingriffe auf den Bereich der nach § 34 BauGB zulässigen Wohnbebauung im Südteil des Geltungsbereichs begrenzen (1.864 m<sup>2</sup>). Dort können entsprechend der angrenzenden Bebauung max. 1.118 m<sup>2</sup> überbaut bzw. versiegelt werden, was gegenüber den Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplans eine wesentliche Reduzierung bedeutet (s. auch Planausschnitt 3 am Ende von Kap. 6.2.2 und Bilanzierung im Kap. 6.3).

Im größten Teil des Plangebiets, der nach Teilaufhebung des Bebauungsplans baurechtlicher Außenbereich wird, bleiben die derzeit real vorhandenen Nutzungen erhalten. Wesentliche Nutzungsänderungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und in der Schutzzone I des Landschaftsschutzgebiets nicht möglich. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Eingriffe durch den Bau von Straßen, die eine vollständige Abwertung des Gebiets zur Folge gehabt hätten, sind dann nicht mehr zulässig. Es wird darüber hinaus möglich, den Grünzug Geilebach aufzuwerten und Renaturierungsmaßnahmen am Geilebach vorzunehmen, die nach dem bisherigen Bebauungsplan dort nicht möglich gewesen wären. Somit bedeutet die Teilaufhebung des Bebauungsplans eine deutliche Aufwertung des Gebiets (Bilanzierung s. Kap. 6.3).

Abbildung 14: Nutzungsmöglichkeiten vor und nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans  
s. folgende Seite



**1**

Derzeitige Biotop- und Nutzungstypen

-  Gebäude
-  versiegelte Flächen
-  unversiegelte vegetationslose Flächen
-  Gärten
-  Grünland
-  Gehölzflächen
-  Gewässer
-  Bäume
-  Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans



**2**

Festsetzungen des aufzuhebenden B-Plans

-  Fahrbahn
-  Verkehrsgrün
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans



**3**

Nutzungsmöglichkeiten nach Aufhebung des Bebauungsplans

-  zulässige Wohnbebauung nach § 34 BauGB
-  Außenbereich (§ 35 BauGB)
-  Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans



Maßstab 1:2.000



**Fachbeitrag zur Teilaufhebung des Bebauungsplans IV/7B "Ortskern Harleshausen"**

Kassel documenta Stadt  
 Stadtplanung,  
 Bauaufsicht  
 und Denkmalschutz  
 - Landschaftsplanung -

August 2016  
 E. Lamm

### 6.2.3. Landschaft, freiraumbezogene Erholung

#### Bestand

Das Landschaftsbild prägende Elemente im Plangebiet sind der Geilebach mit seinem begleitenden Ufergehölzsaum und Weidegrünlandflächen (s. Foto Kap. 6.2.2) sowie die Ortsrandsituation mit Wohnhäusern und Hausgärten. Der optische Zusammenhang des Talraums ist teilweise gestört durch die Verlegung des Bachs auf die Nordseite des Stockwegs, Gehölzriegel quer zum Talverlauf, talquerende Wege und Straßen sowie durch eine Ausstellungsfläche der Friedhofsgärtnerei mit dichten Gehölzpflanzungen an den Rändern. Dennoch ist das Geilebachtal von hoher Bedeutung für die Naherholung. Die Freiflächen im Geilebachtal sind die größten für die Naherholung nutzbaren öffentlich zugänglichen Freiräume im Stadtteil Harleshausen (abgesehen vom westlich angrenzenden Habichtswald) und von besonderer Bedeutung als vernetzendes Element im gesamtstädtischen Grünflächensystem und Bindeglied zwischen den Freiräumen im westlichen und östlichen Teil des Geilebachtals.

Abbildung 15: Lage des Plangebiets im Grünflächensystem



#### Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die nach der bisherigen Festsetzung möglichen Eingriffe in die oben beschriebenen Funktionen aufgehoben und die Freiräume als unbebaubarer Außenbereich gesichert. Somit bewirkt die Teilaufhebung des Bebauungsplans die Erhaltung der bisherigen Qualitäten und ermöglicht weitere Aufwertungen des Gebiets hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungsnutzung.

## 6.2.4. Boden

### Bestand

Das Plangebiet liegt in der Talau des Geilebachs. Ausgangsmaterial der Bodenentwicklung sind quartäre Ablagerungen (Löss, Auenlehm) über Buntsandstein. Die Böden im Plangebiet haben folgende Eigenschaften<sup>4</sup>:

- Frische bis feuchte Standorte
- Hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen zwischen 65 und 80)
- Hohes bis sehr hohes Nitratrückhaltevermögen
- Keine Sonderstandorte

Die Gesamtbewertung der Böden aus diesen Kriterien ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Böden in der Talau des Geilebachs sind danach der höchsten Stufe (sehr hoch) zugeordnet.

Abbildung 16: Bodenfunktionsbewertung



Bisher sind die Bodenfunktionen im größten Teil des Gebiets erhalten. Einschränkungen der Bodenfunktionen bestehen derzeit im Bereich der bebauten bzw. (teil-)versiegelten Flächen (ca. 16 % des Gebiets, s. Tabelle Kap. 6.2.2).

<sup>4</sup> HLNUG (2016): Bodenviewer Hessen

Die Umsetzung des Bebauungsplans hätte zur Folge gehabt, dass über 80 % des Geltungsbe-  
reichs versiegelt und die natürlichen Bodenfunktionen lediglich auf den Restflächen (Verkehrs-  
grünflächen) mit Einschränkungen erhalten geblieben wären.

### **Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans**

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans bewirkt, dass im größten Teil des Plangebiets, der dann  
baurechtlicher Außenbereich wird, die bisher vorhandenen Bodenfunktionen erhalten werden.  
Eingriffe in das Schutzgut Boden bleiben dann auf den südlichen Teilbereich beschränkt, in dem  
Wohnbebauung nach § 34 BauGB zugelassen werden kann. Aber auch dort sind die zulässigen  
Eingriffe in den Boden wesentlich geringer als bei Umsetzung des bisherigen Bebauungsplans.  
Es können dann nur maximal 60 % der Grundstücksflächen für Bebauung und Nebenanlagen  
beansprucht werden. Entsprechend dem Bebauungsplan hätten die versiegelten Flächen  
(Fahrbahnen) über 80 % der Fläche überdeckt.

## **6.2.5. Wasser**

### **Bestand**

Das Plangebiet liegt in der Talaue des Geilebachs, der in diesem Abschnitt in ein naturfern aus-  
gebautes Bachbett auf der Nordseite des Stockwegs verlegt wurde.



Oben: Geilebach auf der Nordseite des Stockwegs  
links: Blick nach Westen, rechts: Blick nach Osten  
Unten: naturfern ausgebautes Bachbett des Geilebachs südlich der  
Unterquerung des Stockwegs im Ostteil des Plangebiets

Im Plangebiet liegt der Hauptgrundwasserhorizont im Buntsandstein unter mächtiger schwer- bis undurchlässiger Überdeckung<sup>5</sup>. Darüber hinaus bestehen kleinere oberflächennahe Grundwasserhorizonte in Gewässernähe.

Wie bereits erwähnt ist der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet gering. Der größte Teil der Flächen ist dauerhaft bewachsen (Gehölzflächen, Grünland), so dass das Niederschlagswasser großenteils versickern kann.

Die Umsetzung des bisherigen Bebauungsplans hätte umfangreiche Eingriffe in den Wasserhaushalt zur Folge gehabt:

- Versiegelung von über 80 % der Gesamtfläche, dadurch Verhinderung der Versickerung und Grundwasserneubildung, Belastung des Gewässernetzes durch Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses und Schadstoffeintrag (Auftausalze, Reifen- und Fahrabrieb etc.),
- Verlängerung der Verrohrung des Geilebachs, naturferner Ausbau im Westteil in engem Bett neben der geplanten Fahrbahn (teilweise außerhalb des Plangebiets).

#### **Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans**

Nach Teilaufhebung des Bebauungsplans entfallen die dort vorgesehenen Eingriffe in das Bachbett. Eine naturnahe Umgestaltung in Verbindung mit der Verlegung des Bachlaufs auf die Südseite des Stockweges wird möglich (s. Planausschnitt im Kap. 71).

Die im Bebauungsplan vorgesehene Flächenversiegelung für die Straßentrasse entfällt. Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen ist nur noch in sehr geringem Umfang im Bereich der dann zulässigen Wohnbebauung im Südteil des Gebiets möglich (ca. 1.120 m<sup>2</sup>, s. Kap. 6.3).

---

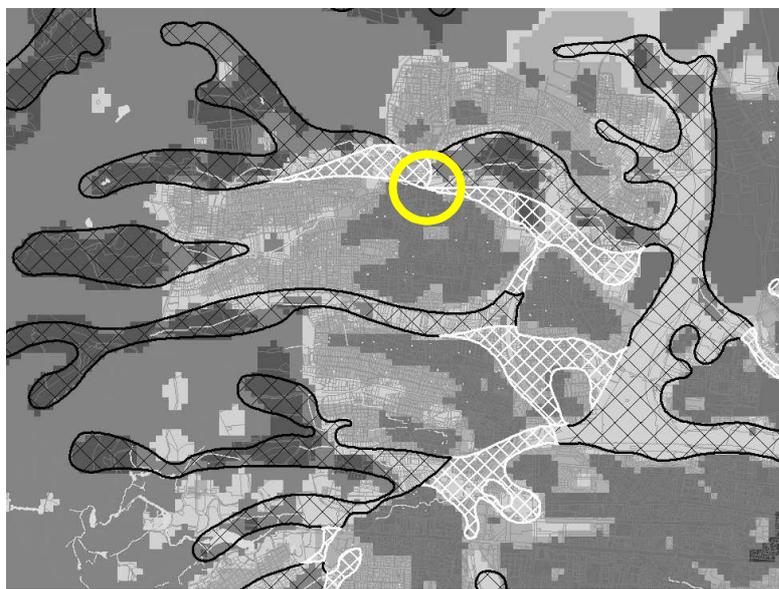
<sup>5</sup> HLNUG (2016): Bodenvierer Hessen

## 6.2.6. Klima, Immissionen

### Bestand

Das Geilebachtal ist laut Klimafunktionskarte<sup>6</sup> von klimaökologischer Bedeutung für den Kaltluftabfluss und als Ventilationsfläche (schwarz schraffierte Flächen in der folgenden Abbildung). Hier fließt die Kalt- und Frischluft aus dem Habichtswald in das Stadtgebiet. Diese Klimafunktionen werden teilweise auch von den an das Geilebachtal angrenzenden bebauten Bereichen erfüllt (‘Überströmungsbereiche’, weiß schraffierte Flächen in der Abbildung). Die überwiegend dicht bebauten Bereiche im Ortskern von Harleshausen und Jungfernkopf sind als Überwärmungsgebiete dargestellt (rot, orange).

Abbildung 17: Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte Kassel (ZRK, 2009)



Kategorie	Name	Beschreibung
1	<b>Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet</b>	Hoch aktive, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.
2	<b>Frischluftentstehungsgebiet</b>	Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.
3	<b>Misch- und Übergangsklimate</b>	Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen.
4	<b>Überwärmungspotential</b>	Baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen.
5	<b>Überwärmungsgebiet 1</b>	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen.
6	<b>Überwärmungsgebiet 2</b>	Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City
	<b>Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche</b>	Nächtliche Hangwinde, Flächen mit geringer Rauigkeit als Luftleitbahnen; Belüftungs- und Zirkulationssystem.
	<b>Überströmungsbereiche</b>	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen.

Bei Realisierung der im bisherigen Bebauungsplan vorgesehenen Straßentrasse wäre die Talsohle des Geilebachtals in diesem Abschnitt größtenteils versiegelt worden. Das hätte eine deutliche Erhöhung der Oberflächentemperatur bewirkt, so dass die bisherige Funktion als Kalt- und

<sup>6</sup> Zweckverband Raum Kassel (2009): Klimafunktionskarte

Frischlufschneise deutlich eingeschränkt worden wäre. Zusätzlich wäre der Frischluftstrom durch die Verkehrsemissionen belastet worden.

Die Lärm- und Abgasemissionen der Straße hätten die angrenzenden Wohn- und Erholungsgebiete belastet.

### Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die klimaökologischen Ausgleichsfunktionen des Plangebiets gesichert und die Belastung von Wohn- und Erholungsgebieten im Nahbereich durch Verkehrsimmissionen vermieden.

### **6.3. Bilanzierung der Umweltauswirkungen**

In der folgenden Tabelle wird eine Bilanz gemäß der Hess. Kompensationsverordnung erstellt. In den Spalten ‚Bestand‘ sind die entsprechend dem bisherigen Bebauungsplan maximal möglichen Ausnutzungen der Flächen dargestellt, in der Spalte ‚Planung‘ die nach Teilaufhebung des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen. Wegen der unterschiedlichen baurechtlichen Situation nach Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die künftig im baurechtlichen Außenbereich liegenden Flächen und die Bereiche, die nach § 34 BauGB bebaut werden können, separat bilanziert.

Tabelle 3: Bilanzierung nach der Hess. Kompensationsverordnung

Typ Nr.	Bezeichnung	WP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp		Biotopwert		Differenz
			vorher	nachher	vorher	nachher	
<b>Künftiger Außenbereich (Geilebachgrünzug)</b>							
02.100	Hecken und Gebüsch, heimische Arten	36	-	1.316	-	47.376	- 47.376
02.500	Hecken und Gebüsch, standortfremd	23	-	972	-	22.356	- 22.356
05.250	begradigter, ausgebauter Bach	23	-	114	-		-
06.310	Frischwiesen, mäßig intensiv genutzt	35	-	4.483	-	2.622	-
06.320							
10.520	versiegelte Flächen	3	6.579	398	19.737	156.905	- 137.168
10.530	teilversiegelte Flächen	6	-	551	-	1.194	- 1.194
10.715	Dachfläche, nicht begrünt	3	-	11	-	3.306	- 3.306
11.221	Gärten, gärtnerisch gepflegte Anlagen, Straßenbegleitgrün	14	1.347	81	18.858	33	18.825
	Zwischensumme		7.926	7.926	38.595	233.792	- 195.197
<b>Künftiger Innenbereich (Wohnbebauung möglich)</b>							
10.520	versiegelte Flächen	3	1.256	373	3.769	111	3.657
10.715	Dachfläche, nicht begrünt	3	222	746	667	1.118	- 451
11.221	Gärten, gärtnerisch gepflegte Anlagen, Straßenbegleitgrün	14	385	746	3.114	2.237	877
	Zwischensumme		1.864	1.864	7.549	3.466	4.083
	<b>Summe gesamt</b>						<b>- 191.114</b>

Im künftigen baurechtlichen Außenbereich ergibt sich gegenüber dem bisher gültigen Bebauungsplan eine hohe Aufwertung, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Renaturie-

rungsmaßnahmen am Geilebach noch weiter steigerungsfähig ist. Hier wurde zunächst nur der real vorhandene Zustand als ‚Planungszustand‘ angenommen.

Innerhalb des Bereichs, der nach Teilaufhebung des Bebauungsplans nach § 34 BauGB bebaut werden kann, ergibt sich gegenüber den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans eine geringfügige Abwertung, die dadurch entsteht, dass der Anteil zu begrünender Flächen durch den Wegfall der bisher festgesetzten Verkehrsgrünflächen etwas geringer wird.

#### **6.4. Zusätzliche Angaben**

Für die Bearbeitung des Umweltberichts wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Landschaftsplan (Zweckverband Raum Kassel, 2007)
- Bodenvierer Hessen (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)
- Umweltatlas Hessen (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)
- Klimafunktionskarte (Zweckverband Raum Kassel, 2009)
- Untersuchungen zur Grünflächenversorgung in Kassel (Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Abt. Landschaftsplanung, 2016)

#### **6.5. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans bedeutet hinsichtlich aller hier betrachteten Schutzgüter einen hohen Gewinn:

- Pflanzen, Tiere, Lebensräume  
Die vorhandenen wertvollen Biotoptypen entlang des Geilebachs – insbesondere der Ufergehölzbestand und Frischwiesen in Bachnähe sowie der Lebensraumzusammenhang innerhalb des Bachtals bleiben erhalten und können durch Renaturierungsmaßnahmen des Bachbettes aufgewertet werden.
- Landschaft, freiraumbezogene Erholung  
Das Geilebachtal als wichtiger innerstädtischer Grünzug bleibt erhalten. Aufwertungen des Landschaftsbildes und Verbesserungen der Nutzbarkeit für die freiraumbezogene Erholung werden möglich.
- Boden, Wasser  
Die zulässige Überbauung / Flächenversiegelung wird durch den Wegfall der Straßentrasse wesentlich reduziert. Der Geilebach kann naturnah umgestaltet werden.
- Klima, Immissionen  
Die Kalt- und Frischluftbahnen bleiben in vollem Umfang erhalten, die Ausdehnung von Überwärmungsgebieten wird vermieden. Immissionsbelastungen in bisher wenig belasteten Wohn- und Erholungsgebieten werden vermieden.

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird es ermöglichen das Flurstück 53/3 ergänzend zur vorhanden Bebauung der Ortslage zu bebauen und die Siedlung abschließend zu arrondieren. Dies wird Auswirkungen insofern haben, als dass im Vergleich zum Istzustand, eine weitere Versiegelung des Bodens vorgenommen wird. Diese ist jedoch im Vergleich zur geplanten Straßenverkehrsanlage in Ausmaß und Wirkung als geringfügig zu bezeichnen.

Positiv steht dem entgegen, dass dies zugunsten der Schaffung von benötigtem Wohnraum im integrierten Innenbereich geschieht. Städtebaulich gesehen kann durch die Teilaufhebung eine Arrondierung des Siedlungsgebietes erfolgen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans stellt den Verzicht auf einen schwerwiegenden Eingriff und eine umfassende Veränderung der städtebaulichen Situation sowie des Orts- und Landschaftsbildes durch die Straßenverkehrsplanung dar. Der Geilebachgrünzug kann als Naturraum erhalten und weiterentwickelt werden. Als Maßnahme zum Hochwasserschutz ist vorgesehen, den Lauf des Geilebachs zu renaturieren und ihn im Bereich der Wiesen, die als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen waren, künftig mäandernd zu führen.

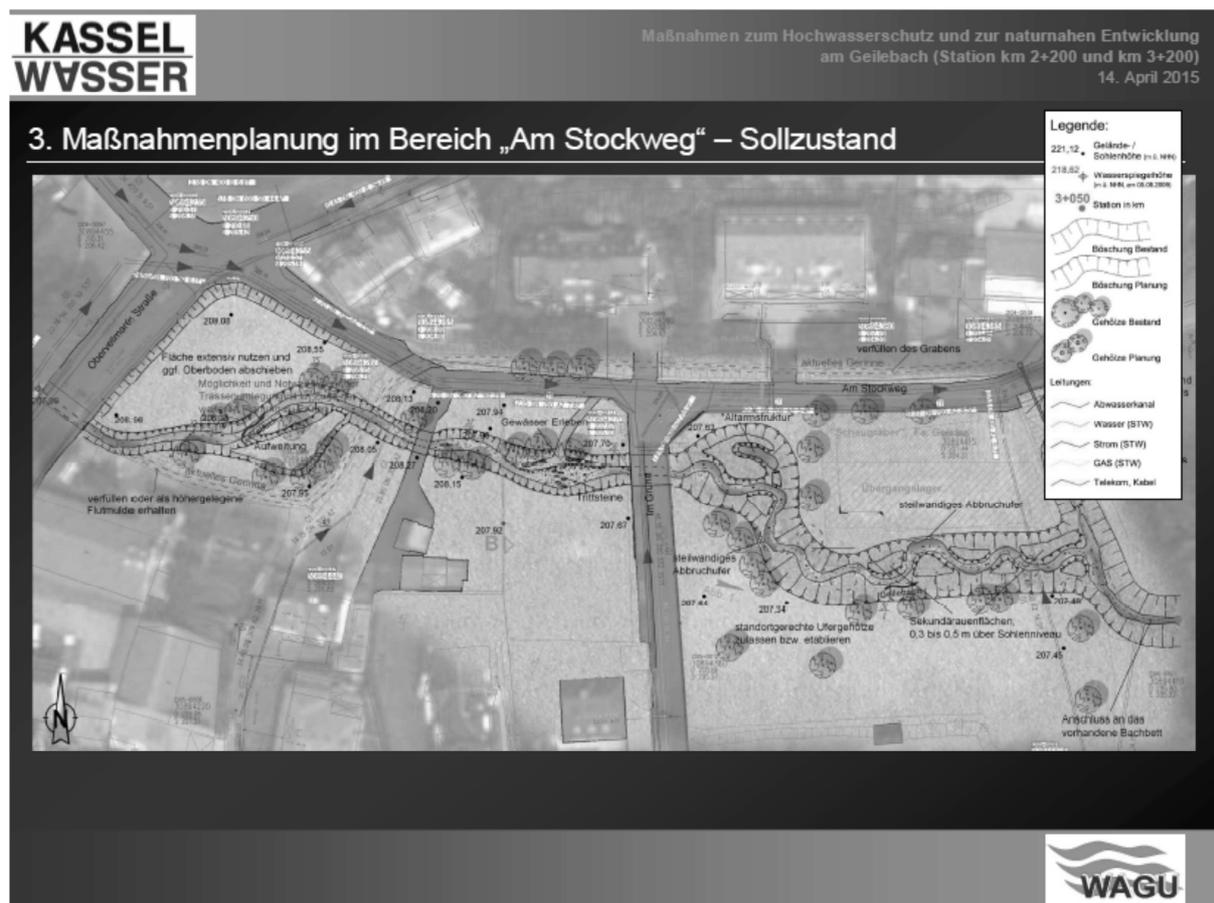


Abbildung 18: Vorplanung zur Renaturierung des Geilebaches, KASSELWASSER

Zudem soll die Lagerfläche der Gärtnerei aus dem Grünzug herausgenommen werden, lediglich ein an der Straße vorhandener Schaugarten für Grabmalgestaltung bleibt erhalten. Die Flächen sind künftig als Grünflächen im Außenbereich gesichert. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans gelingen der Erhalt und die Entwicklung des Talraums des Geilebachgrünzugs als wohnungsnaher Erholungsraum in Harleshausen.

## **8. Verfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4. (1) BauGB erfolgt im Anschluss an die Befassung des städtischen Gremiums der Bau- und Planungskommission. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung als Auftakt und Informationsveranstaltung erfolgen.

Dieses Kapitel wird im Verlauf des Aufhebungsverfahrens angepasst.

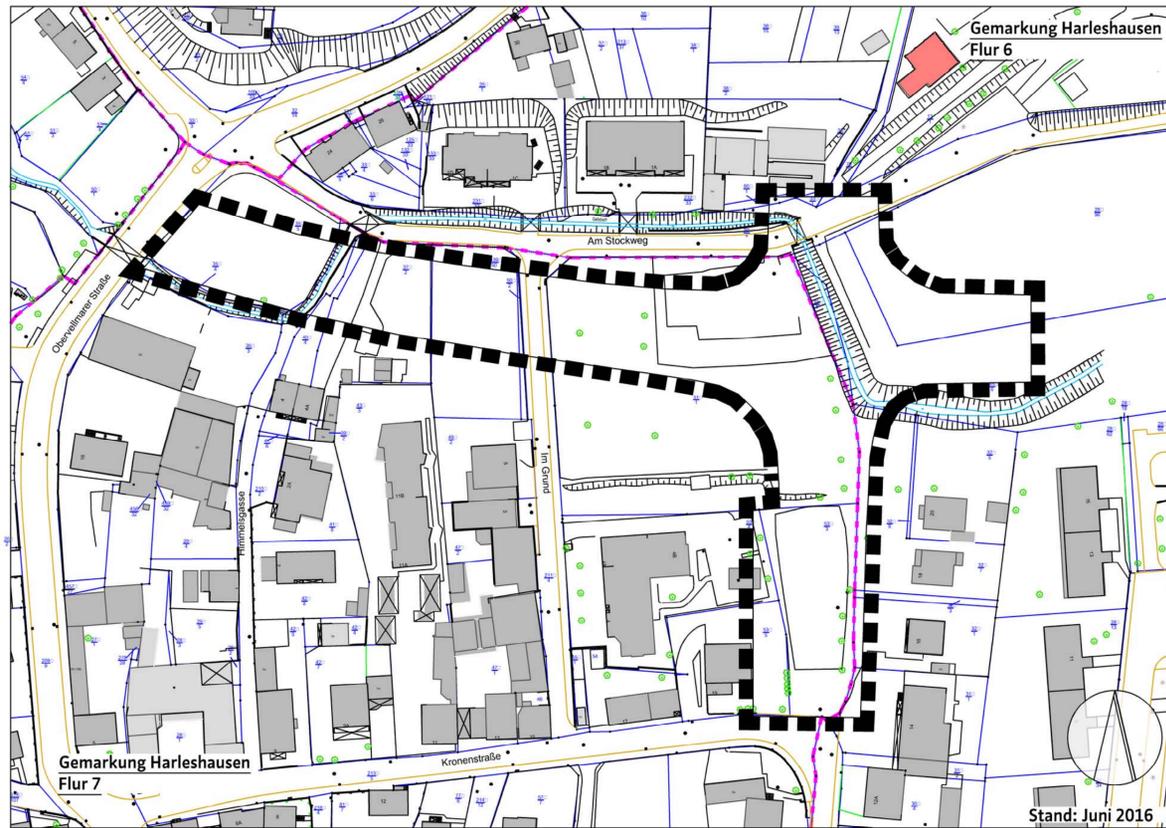
## **9. Kosten**

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes entstehen Verfahrenskosten (Personal und Material).

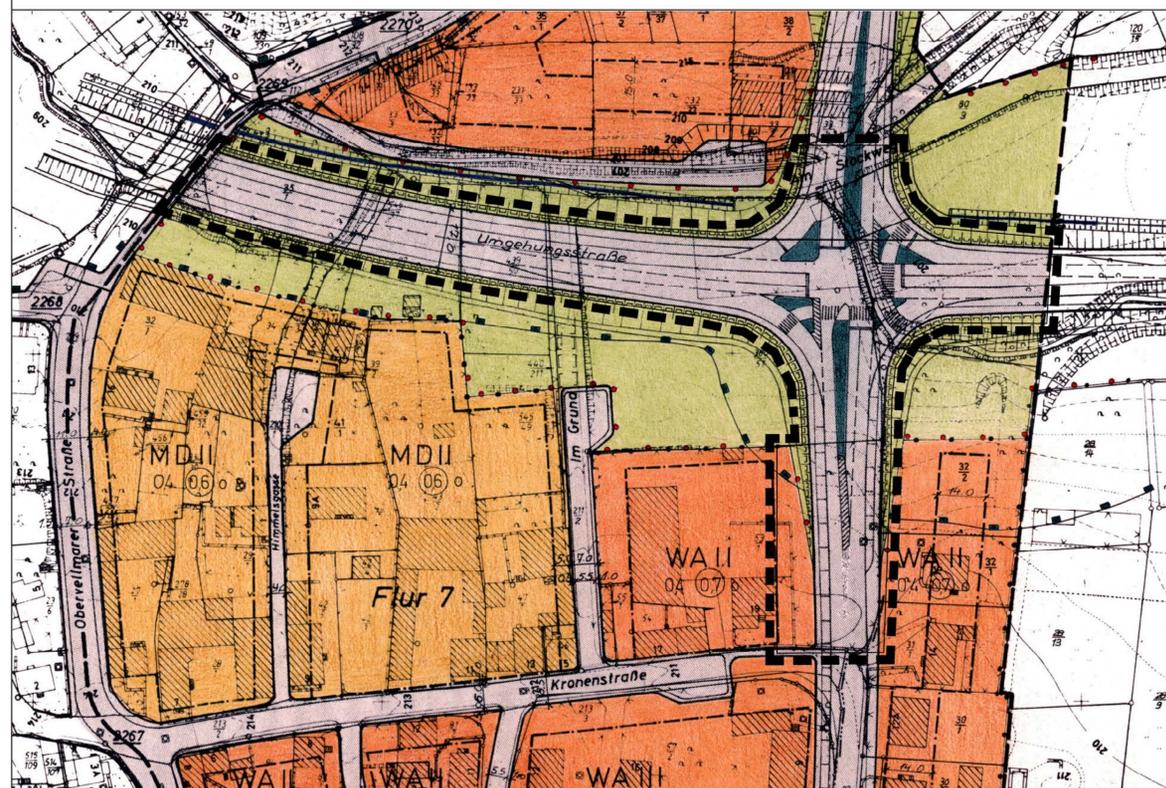
Die Stadt kann Einnahmen durch Baulandverkauf des Flurstücks 53/3 generieren.

## 10. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen	Stand: August 2016
Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).	
Baunutzungsverordnung ( <b>BauNVO</b> ) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).	
Planzeichenverordnung 1990 ( <b>PlanzV 90</b> ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).	
Bundesnaturschutzgesetz ( <b>BNatSchG</b> ) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).	
Wasserhaushaltsgesetz ( <b>WHG</b> ) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( <b>UVPG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>BImSchG</b> ) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ( <b>HAGBNatSchG</b> ) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).	
Hessische Bauordnung ( <b>HBO</b> ) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).	
Hessische Gemeindeordnung ( <b>HGO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)	
Hessisches Wassergesetz ( <b>HWG</b> ) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen ( <b>HVGG</b> ) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).	
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler ( <b>Denkmalschutzgesetz</b> ) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523).	
<u>Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (<b>Baumschutzsatzung</b>)</u> in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
<u>Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (<b>Stellplatzsatzung</b>)</u> in ihrer jeweils gültigen Fassung.	



Auszug aus Bebauungsplan IV/7 B "Ortskern Harleshausen"



### Legende zur Kartengrundlage

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bestand Bäume, Sträucher und Gehölze
- Zaun
- Höhenpunkte
- Höhenlinie
- Bestand Gebäude
- Böschung
- Stützmauer, Mauer
- Kanaldeckel, Gully
- Strassenbegrenzung
- Gemarkungsgrenze

### Verfahrensvermerke Teilaufhebung; vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG), Kassel,

Vermessung und Geoinformation

Vermessungsdirektor _____ Als Planentwurf Teilaufhebung zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung _____ Stadtverordnetenvorsteherin Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadt Ausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. _____ vom _____ Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz _____ Technischer Angestellter	bis _____ Kassel, Der Magistrat _____ Stadtbaurat Die Teilaufhebung mit ihrer Festsetzung wurde am _____ von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung _____ Stadtverordnetenvorsteherin
--	---

### AUSFERTIGUNG

Die Teilaufhebung, bestehend aus der Planzeichnung und der Festsetzung durch Text, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, \_\_\_\_\_  
 Der Magistrat  
 \_\_\_\_\_  
 Oberbürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Teilaufhebung ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel, \_\_\_\_\_  
 Der Magistrat  
 \_\_\_\_\_  
 Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadt Ausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Die Teilaufhebung ist damit in Kraft gesetzt worden.  
 Kassel,  
 Der Magistrat  
 \_\_\_\_\_  
 Stadtbaurat

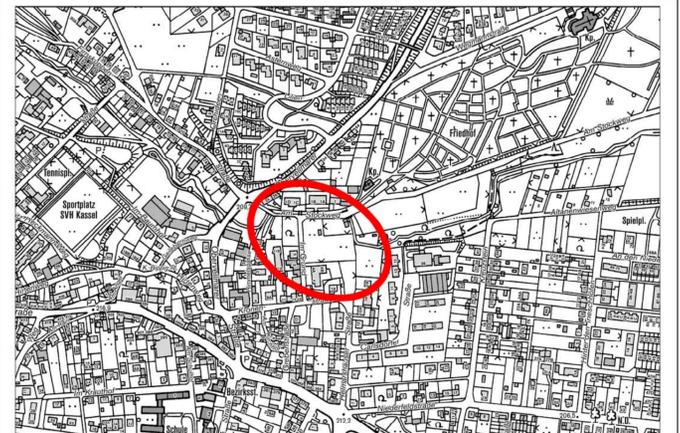
### Festsetzung durch Text

Der Bebauungsplan Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen vom 26.04.1975 wird in einem Teilbereich aufgehoben.  
 Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung wird im Planbild festgesetzt.

**Hinweis:**  
 Im abgebildeten Auszug des Bebauungsplanes IV/7 B ist der aufzuhebende Teilbereich informativ dargestellt.

- Legende:
- Straßenverkehrsfläche
  - Allgemeines Wohngebiet WA II, 0,4 (0,7)
  - Straßenböschung

**Rechtsgrundlagen** **Stand: Dezember 2015**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).  
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. I S. 188).  
 Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290).



## Bebauungsplan Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen" Teilaufhebung

Entwurf

Maßstab: 1:1000

Datum: Juli 2016

**Kassel** documenta Stadt  
 Stadtplanung,  
 Bauaufsicht  
 und Denkmalschutz

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.479**

16. Februar 2017  
1 von 1

**Bericht zu Baugemeinschaften**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im ersten Stadtentwicklungsausschuss im September über das ämterübergreifende Konzept zur Vorgehensweise der Verwaltung bei der Bereitstellung von städtischen Grundstücken für Baugemeinschaften zu berichten.

**Begründung:**

Im April 2015 nahm der Magistrat Stellung zu einer Anfrage der Kasseler Linken über die Unterstützung von Baugemeinschaften (Vorlagennummer 101.17.1649). Darin wurde auf den Austausch zwischen der Regionalstelle der AWO und dem Amt für Stadtplanung hingewiesen und dass dabei deutlich wurde, dass für Baugemeinschaften andere Bewerbungs- und Verfahrensabläufe bei der Veräußerung städtischer Grundstücke erforderlich sind. Angelehnt an positive Erfahrungen anderer Kommunen bekundete das Baudezernat die Absicht auch für Kassel Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen zu definieren.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.482

## Freiheitsrechte schützen

### Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept zur Stärkung der Freiheitsrechte der Bürger in Kassel vorzulegen. In diesem Konzept sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Allen Kasseler Bürgern steht das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu. In Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz folgt daraus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht wird zunehmend durch staatliche Überwachungsmaßnahmen untergraben.

Die Video-Überwachung öffentlicher Räume ist ein Eingriff in die Grundrechte der Bürger und erhöht den Grad der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung festgestellt, dass der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen "erheblich geringer geworden" sei. Weitere Überwachungsgesetze etwa zur Bestandsdatenauskunft und die kommende Einführung der PKW-Maut wurden seitdem beschlossen. Erweiterte technische Möglichkeiten zur automatischen Gesichts- und Personenerkennung inklusive Alter und weiteren Informationen anhand biometrischer Merkmale haben das Missbrauchspotential der Videoüberwachung dramatisch erhöht.

Auch das Grundrecht auf vertrauliche Kommunikation durch das Fernmeldegeheimnis ist aufgrund der Befugnisse und bekannten Überwachungsmaßnahmen durch in- und ausländische Geheimdienste völlig ausgehöhlt.

Der Magistrat wird deshalb beauftragt, die Kasseler Bürger bei der Stärkung bzw. Wiederherstellung von Grundrechten zu unterstützen. Dazu soll der bisherige Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen in Kassel schrittweise reduziert werden. Außerdem sollen Bürger über Möglichkeiten zur Nutzung

verschlüsselter Kommunikationsmedien informiert werden und Möglichkeiten zur anonymen Nutzung des Internets geschaffen werden.

2 von 2

Beschlüsse zur Sicherheit in der Stadt sollen zukünftig stets auf statistisch fundierten Risiko-Bewertungen beruhen, um die Ressourcen für die objektiv relevanten Sicherheitsthemen zu verwenden.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Volker Berkhout  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.483**

22. Februar 2017  
1 von 2

## **Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität am Stern**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Verbesserungen für den ÖPNV, Rad- und Fußverkehr für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und den Entwurf der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2017 vorzulegen.

### **Begründung:**

Die Schaffung einer Fußgängerzone zwischen Stern und Holländischem Platz erhöht die Aufenthaltsqualität erheblich. Die Fußwege und Bahnsteige stoßen aktuell an ihre Nutzungskapazitätsgrenzen. Mit einem Umbau würde die fußläufige Anbindung der Uni an die Innenstadt verbessert. Der lange geplante Umbau der Kurt-Schumacher-Str. verbessert die Lebensqualität der Anwohner\*innen, die Nutzbarkeit für Radler\*innen und Fußgänger\*innen und die Querbarkeit zwischen Altstadt und Pferdemarktquartier erheblich. Mehr Grün im Straßenraum sorgt für ein besseres Mikroklima. Diese Umbauten zögen analog der Friedrich-Ebert Str Investitionen der Hauseigentümer\*innen nach sich. Ziel soll eine Modernisierung ohne Verdrängung der bestehenden Geschäfte und Mieter\*innen sein.

Ein solcher Planungs- und Umsetzungsprozess mit breiter Bürger\*innen-, Anlieger\*innen-, Initiativen- und Ortsbeiratsbeteiligung benötigt mehrere Jahre und sollte jetzt gestartet werden.

In 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung im Innenstadtleitbild für den Bereich bereits Ziele beschlossen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Violetta Bock





Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.499**

7. März 2017  
1 von 1

## **Erstellung eines Innenstadthandlungskonzeptes**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Innenstadthandlungskonzept zu initiieren.  
Das Innenstadthandlungskonzept soll die städtebauliche Entwicklung der  
Innenstadt und der angrenzenden Quartiere vorantreiben und eine Belebung  
sowie Aufwertung des öffentlichen Raums zum Ziel haben.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Volker Zeidler

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender